This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 097 562 532

HARVARD
LAW
LIBRARY
1855

HARVARD LAW LIBRARY

Received OCT 25 1921

Die

Zahlen des römischen Rechts

von

Hildebrand Bodemeyer,
Dr. und Privatdocenten der Rechte in Göttingen.

Göttingen,
Verlag der Dieterichschen Buchhandlung.
1855.

For TX
B6642

OCT 2 5 1921

Inhalt.

		Seite
§ 1.	Einleitung	1
§ 2.	Die Eins	8
§ 3.	Die Zweizahl	10
§ 4.	Die Dreizahl	15
§ 5.	Die Vierzahl	33
§ 6.	Die Fünfzahl	39
§ 7.	Die Sechszahl	66
§ 8.	Die Siebenzahl	76
§ 9.	Die Achtzahl	84
§ 10.	Die Neunzahl	86
§ 11.	Die Zehnzahl	89
§ 12.	Die Zwölfzahl	100
§ 13.	Bruchtheile	103
§ 14.	Die römischen Altersstufen	109

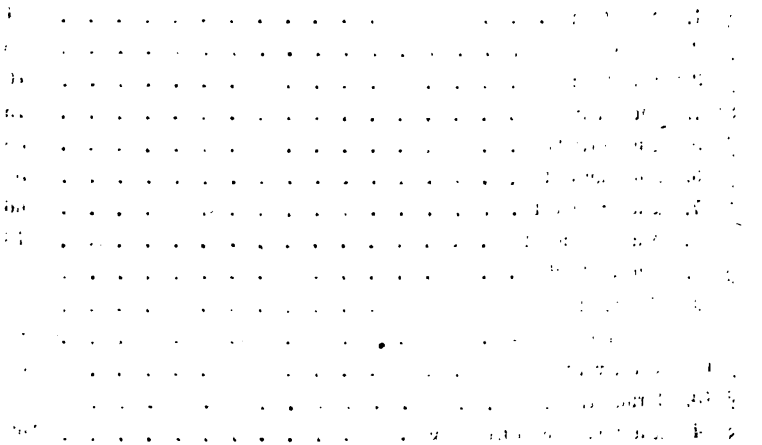

§. 1. Einleitung.

Es ist kaum denkbar, daß in einem so formellen Rechte, wie dem älteren römischen, die Bestimmung der im Rechte vorkommenden Zahlen lediglich der Laune des Gesetzgebers oder dem Zufalle überlassen gewesen sein sollte; man kann sicher Principien auffinden, aus denen sich die Wiederkehr so mancher Zahlen, namentlich der Dreizahl, der Fünfzahl, der Siebenzahl, erklären lassen. Diese Principien so viel, wie möglich, aus den, in den verschiedensten Anwendungen immer wiederkehrenden Zahlen zu entwickeln, bildet den Gegenstand dieses Versuches. Es ist freilich nicht zu leugnen, daß ganz im Gegensatze zu dem gewöhnlichen Processe mit Zahlen, der dem Forschenden mathematische Gewißheit gewährt, ich hier in manchen Fällen dem Leser nur Wahrscheinlichkeitsrechnungen bieten kann, und oft selbst nicht einmal diese. Der Hauptgrund dieser Unsicherheit der Resultate liegt in der ungenauen Kunde, welche wir von dem Cultus der römischen Götter überkommen haben, der ja in Beziehung auf manche Gottheiten dem römischen Volke selbst ein unbekannter war. Wenn sich sonst die Gottheit den Augen der Menschen verhüllt, weil das schwache irdische Auge den Glanz der Gottheit nicht würde ertragen können, so verhüllten die Römer den Cultus mancher Gottheiten mit einem Schleier, weil sonst das empörte sittliche Gefühl der Römer die Götter nicht würde haben ertragen können. Ja noch mehr; nicht allein der Cultus, sondern selbst die Namen mancher Gottheiten blieben dem Volke unbekannt, man denke z. B. an die bona dea, deren Namen wenigstens den Männern unbekannt bleiben mußte [1]). Man würde in dem Verschweigen des Namens eine tiefe Weisheit der Priester finden müssen, wenn uns der Grund unbekannt wäre; leider zerstört er die

1) Cicer. harusp. C. 17.

ganze Illuſion; es ſoll nehmlich nicht etwa das Namenloſe einen tieferen Eindruck auf das Gemüth der Menſchen machen, ſondern man will vermeiden, daß die Feinde des römiſchen Volkes dieſem ihre dii indigetes [2]) abſpänſtig machen.

Da in den älteſten Zeiten die Pontifen Bewahrer des Rechts waren, ſo hat ohne Zweifel die Religion einen bedeutenden Einfluß auf die Beſtimmung der Zahlen gehabt; die alte religiöſe Anſchauungsweiſe wird alſo namentlich für die ältere Zeit die Quelle ſein, aus der wir die Erklärung vieler Zahlen zu ſchöpfen haben, wenn nicht etwa an vielen Stellen durch die Länge der Zeit dieſe Quelle ſo trübe geworden, daß man vergebens nach dem reinen Waſſer der Wahrheit ſucht. Schwierig wird die Erklärung vieler Zahlen auch dadurch, daß ſich in dem römiſchen Volke ſo viele Elemente aus anderen Völkern finden, und damit alsdann auch verſchiedene Zahlenſyſteme. Wir werden Gelegenheit haben zu ſehen, wie eine Zahl, welche nach allgemeinen Regeln eine unglücksbringende ſein müßte, ſich in Anwendungen findet, die jene Regel durch öftere Wiederkehr geradezu aufzuheben ſcheint. Wir werden finden, daß ſich die verſchiedenen Zahlenſyſteme mannigfach durchkreuzen, und eine Disharmonie die nothwendige Folge ſein müßte, wenn uns nicht die eigenthümliche Zuſammenſetzung des römiſchen Volkes den Schlüſſel zum Verſtändniſſe der ſcheinbaren Diſſonanzen lieferte. Mag man aber auch über die Zuſammenſetzung des römiſchen Volkes denken, wie man will, mag man die einzelnen Beſtandtheile deſſelben leugnen, ſo wird wenigſtens, was für uns hier die Hauptſache iſt, durch eine reiche Zahl von Beiſpielen bewieſen, daß die Religion der Römer eine, aus dem Cultus verſchiedener anderer Nationen zuſammengeſetzte war. So wird uns berichtet, daß die Römer zehn Geſandte nach Epidaurus geſendet, um von dort den Ausculap nach Rom zu bringen, der, wie die ſibylliniſchen Bücher erklärt, allein von dem Verderben befreien könnte, womit eine ſchreckliche Peſt die Stadt ſchon drei Jahre lang verheert hatte; in der Geſtalt einer Schlange ward die neue Gottheit nach Rom geführt [3]). So führt Feſtus [4]) an, daß man peregrina sacra die-

2) Festus v. Indigetes dii, quorum nomina vulgari non licet.

3) Liv. X. 46. 47.

4) Festus v. Graeca sacra festa Cereris ex Graecia translata, quae ob inventionem Proserpinae matronae colebant.

jenigen nenne, welche man von anderen Städten überkommen, und berichtet ferner, daß der Cultus der Ceres aus Griechenland stamme [5]; so wird ferner, auf den Rath der sibyllinischen Bücher, sechs griechischen Gottheiten das erste Lectisternium gewidmet [6]. Sind nun aber wirklich fremde Gottheiten in Rom verehrt, so sind damit daselbst auch nothwendig neue Zahlenverhältnisse begründet, wenn man auch vielleicht nicht mehr im Stande sein mag, dieselben einzeln nachzuweisen.

Es bedarf nur eines Blickes auf die im römischen Rechte vorkommenden Zahlen, um sich von der überwiegenden Mehrheit der ungeraden Zahlen zu überzeugen, wenigstens in der Zahlenordnung bis zu zehn. Einzelne Zehner der ungeraden Zahlen, z. B. sechzig, funfzig und noch mehr dreißig, finden sich freilich ebenfalls in mannigfacher Anwendung, allein es scheint, als ob die Römer, bei der Frage nach der Bedeutung einer Zahl, auf die Zehner keine Rücksicht genommen haben, und als entscheidend ihnen allein die Grundzahl gegolten hat. Den Schlüssel zu der häufigen Wiederkehr der ungeraden Zahlen haben wir in der Religion der Römer zu suchen, welche uns hier wenigstens nicht im Stiche läßt; die ungeraden Zahlen hielt man nehmlich für glückbringender [7], sie sind den oberen Götteren heilig, die geraden Zahlen den unteren Göttern. So war namentlich die erste ungerade Zahl, die Drei, wenn wir hier noch einmal von der Einheit ganz absehen wollen,

---

5) Festus v. Peregrina sacra sunt dicta, quae ab aliis urbibus religionis gratia sunt advecta.

6) Serv. Aen. XII. 199. Lectisternia dicuntur, ubi homines in templo sedere consuerunt.

7) Festus v. Imparem numerum antiqui prosperiorem hominibus esse crediderunt.

Plinius N. H. 28. 5. Impares numeros ad omnia vehementiores credimus.

Virgil. Eclog. 8, 75. numero deus impare gaudet.

Festus v. Strenam vocamus, quod datur die religioso, ominis boni gratia a numero, qua significatur alterum, tertiumque venturum similis commodi veluti trenam, praeposita S. littera, ut in loco et lite solebant antiqui. Im Französischen haben wir ja noch heutigen Tages den Ausdruck étrenne étrenner. Censorinus C. 20. führt an, Numa habe 12 Monate und 355 Tage eingeführt, obgleich es nach den Mondumläufen nur 354 hätten sein müssen, dies sei entweder aus Irrthum geschehn, oder, was ihm wahrscheinlicher sei, aus dem Glauben, wonach die ungerade Zahl glücklicher sei.

den obern Göttern heilig, sie zieht sich durch den ganzen Cultus derselben hindurch. Drei Altäre sind diesen Göttern geweiht [8]), um welche die Opferthiere dreimal herumgeführt wurden; dreimal wird ferner der Wein gesprengt [9]). Auch bei den heiligen Attributen kehrt regelmäßig die Dreizahl wieder, so hat Jupiter einen dreifachen Blitz in der Rechten, die s. g. manubiae [10]), Neptun einen Dreizack, und das Dreieck ist der Minerva heilig [11]).

So haben ferner sämmtliche Monate des numaischen Kalenders eine ungerade Zahl von Tagen, nehmlich Martius, Maius, Quintilis, October, 31 Tage, Aprilis, Junius, Sextilis, September, Novembr, December, Januarius enthalten 29 Tage, nur der Februar macht eine scheinbare Ausnahme [12]). Die beiden heiligen Tage, welche in einem jeden Monate ausgeschieden wurden, sind ebenfalls durch ungleiche Zahlen bezeichnet, die Nonae, der neunte Tag, der Idus der dreizehnte, resp. funfzehnte [13]). Den unteren Göttern sind die gleichen Zahlen heilig, und ebenso wie den oberen Göttern die erste ungleiche Zahl heilig ist, so den unteren Göttern die erste gleiche, nehmlich die Zweizahl [14]). So haben sie zwei Altäre, in zwei Bechern wird ihnen die frische Milch geweiht, und die Opferthiere stets in gleicher Zahl geschlachtet [15]), so wird ferner der Semonia das Vermögen der zum Tode Verurtheilten überwiesen und ihr ein zweijähriger Stier geopfert [16]).

8) Serv. Eclog. 5.

9) Cato C. 134. Propert. eleg. 6. 14. Ter circa easdem aras laneus orbis vinciebatur.

10) Festus v. manubiae Jovis tres creduntur esse, quarum unae sint minimae, quae moneant placenteque sint. Alterae, quae majores sint, ac veniant cum fragore discutiantque aut divellant, quae a Jove sint et consilio deorum mitti existimentur. Tertiae his ampliores, quae cum igne veniant etc.

11) Creutzer, Symbolik. Bd. 2. S. 645. 706.

12) Huschke, Servius Tullius S. 320. 335, weist nach, der Februar habe ursprünglich nicht 28, sondern nur 23 Tage gehabt; nach Hinzufügung der fraglichen 5 Tage habe man ihn in einem doppelten Sinne genommen, bürgerlich gerechnet sei er mit dem 23sten Tage zu Ende gewesen, für den astronomischen Kalender habe er, oder in einem Schaltjahre der mensis intercalaris 28 Tage gehabt.

13) Hartung, die Religion der Römer. Bd. 1. S. 151.

14) Gutherius, de veter. jur. pontif. pag. 408.

15) Virg. Ecl. 5.

16) Dionys. II. 10. Festus v. supplicium. Uebrigens ist, um das

Die ungeraden Zahlen sind also, um darauf zurückzukommen, glückbringender als die geraden [17]), allein das ist auch Alles, was man behaupten kann, namentlich würde es ganz falsch sein, wenn man eine jede gerade Zahl schon als solche für unglücksbringend ansehen wollte. So ist z. B. die Zehnzahl eine gerade Zahl, allein man kann sie unmöglich als unglücksbringend ansehen, ist sie ja doch z. B. die Zahl des Romulischen Jahres; so berichtet ferner Livius [18]), das römische Volk habe beim Beginne des Krieges mit Antiochus dem Jupiter auf den Fall des Sieges zehntägige Spiele versprochen. Will man diese Zahl nicht gelten lassen, weil man behauptet, die Zehnzahl sei nur formell eine gerade, materiell sei sie eine ungerade Zahl, weil die Einheit durch die Erhebung in die Zehner ihre ungerade Natur nicht verloren habe, so kann man die Zwölfzahl anführen, die, obgleich eine gerade Zahl, dennoch glücksbringend ist; man erinnere sich nur an die bekannte Sage von den zwölf Geiern, welche dem Romulus erschienen. So kommt ferner die Dreizahl auch bei dem Cultus der unteren Götter vor; drei Nächte lang sucht man in den Taurischen Spielen den Zorn

---

hier beiläufig zu bemerken, die Zweizahl nicht allein in dem römischen Cultus omnibus; nach Zaratas, dem Lehrer des Pythagoras, ist das Eine der Vater, die Zwei der Zahlen Mutter, deßhalb seien auch die Zahlen die besseren, welche der Monas gliche. Creuzer, Bd. 4. S. 544. So kommt ferner nach Plutarch das Wort διὸ von der Zahl Zwei her, indem die Krankheit τὴν κατὰφυσιν die elementarische Einheit der Gesundheit zertheile, entzweie, διαίρει, und die Einigung ἕνωσις, auflöse durch den Untergang. Auch noch heutigen Tages findet sich dieser Glauben bei vielen Völkern, z. B. bei allen Indianerstämmen ist die Zweizahl den bösen Geistern heilig, Gerstäcker, Reisebilder, Bd. 3. S. 343. Ebenso in Schottland, Popular rhymes, Fireside stories etc. S. 64. Die Dreizahl hingegen ist fast in allen Religionen eine Zahl von guter Bedeutung, sie zieht sich z. B. durch den Cultus sämmtlicher Nationen des nördlichen Europas hindurch, so haben wir nach Cäsars Angabe, de bell. gallic. VI. 21. drei Lichtgötter bei den alten Deutschen, Othin, Thor, Frigg (Sol, Vulcan, Luna) harmonirend mit den drei Lichtgöttern der Schweden. Mone, Symbolik der alten Völker S. 29, so entsprechen ferner die, bei den einzelnen Stämmen sich vorfindenden Gottheiten regelmäßig der alten Götterdreiheit der Deutschen, z. B. Woden, Thor, Fasite bei den Altsachsen.

17) Ueber einzelne Arten des Aberglaubens z. B. die gerade Zahl der Gäste bei der Tafel u. s. w. cf. Plinius N. H. 28, 3.

18) Liv. 3, 6. Si duellum, quod cum Antiocho rege sumi populus jussit, id ex sententia senatus populi romani confectum, tum ibi Jupiter populus romanus ludos magnos dies decem continuos faciet etc.

der unterirdiſchen Götter durch Opfer ſchwarzer Stiere und Kühe zu beſänftigen [19]). Schon aus der Farbe erhellt es, daß die ludi Taurii ſich nur auf die dii inferi bezogen haben können, da nur ihnen Thiere von dieſer Farbe geopfert wurden, den dii superi hingegen weiße oder wenigſtens bunte [20]). Wir wollen hier nicht die Beiſpiele häufen, auf welche wir doch ſpäter wieder zurückkommen müßten. Gab es in Rom nur ein Zahlenſyſtem, ſo würden ſich die Zahlenverhältniſſe nothwendig einfacher geſtalten, allein wir haben im römiſchen Rechte zwei Syſteme, nehmlich das Decimal- und Duodecimalſyſtem, welche gleichberechtigt neben einander laufen; jenes macht ſich namentlich in dem politiſchen Leben geltend, dieſes, das Duodecimalſyſtem, kehrt überall in dem Familienleben wieder.

Wenn wir die einzelnen Zahlen, welche wir im weiteren Verlaufe genauer zu betrachten haben, vorläufig charakteriſiren wollen, ſo kann dies vielleicht in folgender Weiſe geſchehen.

1. Die Eins findet im älteren römiſchen Rechte kaum einen Platz, wo ſie vorkommt haben wir ſie für die älteſten Zeiten regelmäßig nicht als Einheit anzuſehen, ſondern nur als eine Zuſammenſetzung entweder aus zehn oder zwölf einzelnen Theilen; nehmlich ſo vielen Monaten z. B. das Romuliſche und Numaiſche Jahr.

2. Die Zwei iſt von ebenſo untergeordneter Bedeutung; ſie bildet im älteren Rechte regelmäßig nur den erſten Anfang einer anderen Zahl, z. B. bei den zwei Auguren, oder der Sechszahl, z. B. rückſichtlich der ſechs Prieſterinnen der Veſta, die aus drei Paaren entſtanden ſind [21]). Ferner iſt die Zwei ein Supplement zur Fünfzahl, aber nur bei den Formen der Mancipatio, endlich der Anfang der Siebenzahl rückſichtlich der Ackervertheilungen [22]).

3. Die Dreizahl iſt die patriciſche Zahl.

4. Die Vierzahl die plebejiſche.

5. Die Fünfzahl iſt die politiſche.

6. Die Sechszahl die der Cognatenfamilie.

---

19) Festus pag. 255.

20) Festus v. furvum bovem i. e. nigrum immolabant Aterno. Bei den feriae Latinae, oder Latiar werden weiße Stiere geopfert. Hartung, Bd. 2. S. 19. Ebenſo bei den Opfern der bona dea Hühner, die nicht ſchwarz ſein durften. Hartung Bd. 2. S. 197.

21) §. 7. Note 1 und 2.

22) Huſchke, über Varro de re rustica l. 2. §. 9. S. 52. und unten §. 8.

7. Die Siebenzahl ist die locale Zahl, namentlich nach der Vertreibung der Könige. Sie ist entstanden durch Zusammensetzung der Zwei und der Fünf, und auf der anderen Seite durch Verbindung der patricischen Drei- und der plebejischen Vierzahl.

8. Die Achte findet sich nur in so wenigen, für das Recht durchaus untergeordneten Anwendungen, daß es nicht möglich ist, eine allgemeine Charakteristik darauf zu gründen.

9. Dasselbe gilt von der Neunzahl.

10. Die Zehnzahl ist entweder zwei mal fünf, und insofern finden wir sie im politischen Kreise, oder sie ist eine Grundzahl, und insofern die geweihete Zahl.

11. Die Elf findet sich meines Wissens in keiner einzigen Anwendung, wenigstens nicht als eine Zahl, die als solche hätte Bestand haben können, sondern nur als die gestörte Zwölfzahl, die man durch Hinzufügung der fehlenden Einheit wieder restituirte; man erinnere sich der Arvalpriester, der Söhne der Acca Larentia [25]), oder der elf nachgemachten Ancilien, die noch in Verbindung mit dem einen echten, als zwölften, der Seuche Einhalt thun konnten, welche Rom zu Numa's Zeiten verheerte [24]).

12. Die Zwölf ist die Numaische Zahl, für das Recht ebenfalls ganz unbedeutend.

Die Multiplen der einzelnen Zahlen brauchen wir hier nicht weiter zu charakterisiren, da sie regelmäßig dieselbe Geltung wie die Grundzahl haben. Es finden sich aber auch einzelne Zahlen, welche der Form nach Multipeln einer Grundzahl sein müßten, z. B. die Zahl sechzig die Multipel der Sechszahl, die aber in Wahrheit Nichts sind, als die doppelte Multipel einer anderen Grundzahl, wie in dem angegebenen Beispiele die Zahl sechzig im römischen Rechte Nichts ist, als zwei mal dreißig. Schließlich haben wir hier noch darauf aufmerksam zu machen, daß die von uns gegebene Charakteristik in Beziehung auf manche Zahlen nur für einen bestimmten Zeitraum richtig sein kann, nehmlich da, wo nicht die Gegensätze, welche die Wahl der einen oder anderen Zahl bedingten, im Laufe der Zeiten weggefallen sind, z. B. der Gegensatz zwischen plebs und patres; und daß wir also demnach bei einer jeden Zahl eine ganze Reihe von Fällen finden werden, die eben nur ihrer Form nach,

23) Plinius 18, 2. Varro de L. L. V, 85. Gellius VI, 7.
24) Ovid. Fast. III, 373. Plutarch Numa Cap. 13.

aber nicht ihrem Werthe nach, unter den einzelnen Zahlen aufzuzählen sind.

§. 2. Die Eins.

Von allen Zahlen, welche sich im römischen Rechte finden, ist keine so unbedeutend als die Eins; sie ist viel zu wenig formell, um in einem so formellen Rechte wie das römische Recht in den ältesten Zeiten war, irgend welchen Platz beanspruchen zu können. Das Wesen der Einheit ist, daß ihr die Form fehlt, deßhalb verschmähen selbst die Götter diese erste ungerade Zahl, und damit ist sie auch für das Recht gleichsam geächtet. Wo sich die Einheit, wo sich ein Ganzes findet, da müssen sich die Römer unwillkürlich die Quoten denken; wenn sie von einem Jahre sprechen, so denken sie es sich aus zehn resp. zwölf Monaten bestehend; so trauert die Frau nicht ein Jahr, sondern zehn resp. zwölf Monate. Eine Erbschaft ist nicht ein Ganzes, sondern zwölf Zwölftel. Bei der Bezeichnung der Quoten eines Ganzen läßt man den Begriff des Ganzen meistens ganz fallen und setzt selbstständige Bezeichnungen der Quoten an die Stelle. Wir sprechen von einem halben Jahre, die Römer von sechs Monaten, u. s. w. Man sieht aus solchen kleinen Zügen aber deutlich genug, wie den Römern die Einheit unlieb, weil sie ihnen nicht plastisch genug ist.

Von Bedeutung wird die Eins, aber auch nur als Fristbestimmung, erst nach der Vertreibung der Könige, durch die Einführung der einjährigen Dauer des Amtes der römischen Magistrate.

Die Fristen von einem Monate haben wir unter den Bestimmungen über die Dreizahl anzuführen, da sich die Römer in dieser Weise die monatliche Frist gedacht haben, wenigstens in der älteren Zeit, wie dies aus der regelmäßig wiederkehrenden Bezeichnung mit triginta dies erhellen möchte. Die Fälle, in denen wir die Frist von einem Jahre finden, abgesehn von den einzelnen Prätorischen Klagen [1]), sind folgende.

1. Die ceterae res, im Gegensatze zu dem fundus verlangen zur Usucapion ein Jahr [2]).

---

1) Elvers, über den annus der actiones honorariae. Themis, neue Folge Bd. I, S. 126.

2) Cic. top. 4.

2. Ebenso die usurecepțis ex fiducia [2]).

3. Die Werthbestimmung in den Fällen des ersten Capitel der lex Aquilia richtet sich nach dem höchsten Werthe ein Jahr zurückgerechnet [4]).

4. Den Usus und Ususfructus an beweglichen Sachen verlor man im ältesten Rechte durch non usus in einem Jahre [5]).

5. Ein Jahr muß das Kind alt sein, um bei der causae probatio berücksichtigt zu werden [6]).

6. Die actio ex lege Julia repetundarum geht ein Jahr lang gegen die Erben des Beschuldigten [7]).

7. Nach einem Edict von Hadrian soll man, um auf Grund eines, dem äußeren Anscheine nach fehlerfreien Testamentes in den Besitz der Erbschaft gesetzt werden zu können, innerhalb Jahresfrist darum nachsuchen [8]).

8. In einigen Fällen hat man ein Jahr lang eine excusatio gegen eine deferirte Tutel, nehmlich

a. Soldaten, welche nach Ablauf der Dienstzeit einen ehrenvollen Abschied erhalten haben, können sich gegen jede Tutel excusiren, gegen die über Kinder anderer Kameraden nur ein Jahr lang [9]).

b. Wer unter den vigiles gedient hat nach beendigter Dienstzeit eine einjährige vacatio [10]).

c. Abwesenheit im Dienste des Staates giebt eine excusatio gegen die innerhalb Jahresfrist deferirte Tutel [11]).

9. Constantin bestimmt, die Processe, in denen der Fiscus Kläger oder Beklagter ist, sollen binnen Jahresfrist beendigt sein [12]).

10. Theodos I. erlaubt, gegen ein Verbot von Valentinian und Valens, der durch Relation oder Supplication an den Kaiser ge-

---

3) Gaj. II 59—61.
4) Lex 2. prc. Lex II. §. 2. Lex 27. D. de lege Aquil. 9, 2.
5) Paul. I, 17, 2. III 6, 30.
6) Gaj. I, 28.
7) Lex 2 D. de lege Julia repetund. 48, 11.
8) Paul. III. 5, 16.
9) Lex 8 D. de excusat. 27, 1.
10) Fragm. Vatic. 144.
11) Lex 10 prc. §. 1—3 D. de excusat. 27, 1.
12) Lex 4. C. Th. de jure fisc. 10, 1.

brachten Sache nachzureiſen, ſie dürfen aber erſt nach Jahresfriſt um die Entſcheidung bitten [15]).

11. Nach einer Verordnung von Theodos II. ſoll, wenn der Unterrichter die Appellation nicht annimmt, oder die Apoſtel nicht ausfertigt, binnen Jahresfriſt Conteſtation eingelegt werden, wenn an den praefectus Urbi oder praef. praet. appellirt wird [14]).

12. Die causae naufragiorum ſollen anfangs in einem Jahre beendigt ſein [15]).

13. Ebenſo nach einer früheren Juſtinianiſchen Beſtimmung die criminales causae [16]).

13. Wenn ein Notherbe die Querel anſtellen will, ſo muß ſich der heres absens innerhalb Jahresfriſt über die Antretung erklären [17]).

14. Juſtinian ändert die Appellationsfriſten, indem er den Zeitraum von zwei Jahren auf ein Jahr beſchränkt [18]).

15. Der princeps kann auf ein Jahr das tempus deliberandi ertheilen [19]).

§. 3. Die Zweizahl.

Die Natur der Zweizahl als einer geraden, und damit den unteren Göttern heiligen, wird der Grund ſein, weßhalb dieſe Zahl ſo außerordentlich wenig zur Geltung gekommen iſt [1]). Wir finden ſie allerdings ſchon in den älteſten Zeiten, allein meiſtens nur als eine vorübergehende Zahl, die den erſten Anfang einer anderen bildet [2]). Wir haben bei der Zweizahl nicht, wie bei Fünfzahl oder Siebenzahl, einen beſtimmten Grund, welcher in einem gewiſ-

13) Lex 47 C. Th. de app.

14) Lex 67 C. Th. eod.

15) Lex 1 C. Th. de naufr. 13, 9.

16) Lex 7 D. de muner. et honor. 50, 4. Lex 1. 2. C. Th. ut intra annum 9, 36.

17) Lex 36. §. 2. C. de inoff. test. 3, 28.

18) Lex 5. §. 2. C. de tempor. et reparat. 7, 63.

19) Lex 22. §. 13. C. de jure delib. 6, 30.

1) Ebenſo unbedeutend iſt die Zweizahl im deutſchen Rechte, wo ſie ſich nur in ein paar ſingulären Anwendungen findet z. B. ſelbander ſchwören, zwei Fuß Breite.

2) cf. §. 7.

ſen Kreiſe die Wahl dieſer Zahl nach allgemeinen Principien nothwendig gemacht hätte; es bleibt uns deßhalb hier weiter Nichts übrig, wenn wir dieſe Zahl nicht geradezu übergehen wollen, als die einzelnen wenigen Fälle nach äußeren Aehnlichkeiten, denen aber die innere Uebereinſtimmung fehlt, in Gruppen zu zerlegen und einzeln aufzuzählen. Als Zeugenzahl finden wir die Zweizahl überall da, wo nicht durch beſondere Beſtimmungen eine größere Zahl für nothwendig erklärt iſt [3]), ſie findet ſich außerdem als Friſtbeſtimmung und als Bezeichnung der Größe einer Strafe. Als Fälle der erſten Art haben wir folgende Beſtimmungen anzuführen.

1. Usus auctoritas fundi biennium beſtimmen die XII tabul., und ebenſo die usureceptio ex praediatura [4]).

2. Die actio de dolo verjährt in zwei Jahren, inſofern ſie auf Erſatz des vollen Intereſſe geht [5]).

3. Die lex Papia beſtimmt, Sponſalien ſollen nur dann von den Strafen des Cölibats befreien, wenn ſie ſpäteſtens in einem Zeitraume von zwei Jahren in eine Ehe verwandelt werden [6]).

4. Zwei Jahre lang hat der Schuldner, ausgenommen bei dem gerichtlichen Pfande, das jus luitionis, wenn in Folge des jus dominii impetrandi dem Gläubiger das Pfand addicirt worden iſt [7]).

5. Zwei Jahre iſt die dem Verpfänder geſetzlich bewilligte Friſt von der Denuntiation an, innerhalb welcher der Gläubiger von ſeinem jus distrahendi keinen Gebrauch machen kann; beim gerichtlichen Pfande beträgt die Friſt zwei Monate [8]).

6. Nach der lex Furia de sponsu haften die beiden privilegirten Arten der Bürgen nur zwei Jahre lang [9]).

7. Wo eine Compenſation gegen Forderungen des Fiskus zuläſſig iſt, muß die Gegenforderung in zwei Monaten bewieſen

---

3) Lex 12 D. de testib. 22, 5.

4) Cic. top. 4. Cic. pro Caecina C. 19. Gaj. 2, 61.

5) Lex 28 D. de dolo malo 4, 3. Lex ult. C. t. h. 2, 21.

6) Dio Cass. 44, 16. Sueton. Aug. C. 34.

7) Lex 64 §. 4. D. de acquir. dom. 41, 1. Lex 2. 3. §. 5. C. eod. 8. 34.

8) Lex 3 §. 1. C. de jure dom. imp. 8, 34. Lex 31 De re jud. 42, 1.

9) Gaj. 3, 121.

werden [10]), eine Frist, die vielleicht mit den zwei resp. drei Monaten zusammenhängt, welche der Richter dem Schuldner des Fiskus ertheilen kann [11]).

8. Honorius und Constantius bestimmen, wenn der Mann die Frau wegen geringer Schuld verstößt, soll er seine Ansprüche auf die dos verlieren, die donatio propter nuptias behalten und erst in zwei Jahren wieder heirathen können [12]).

9. Für die Beendigung der causae naufragiorum wird an die Stelle des einen Jahres eine Frist von zwei Jahren gesetzt [13]).

10. Eine geführte Legation giebt eine vacatio von zwei Jahren [14]).

11. Justinian bestimmt, alle Criminalprocesse sollen in zwei Jahren beendigt sein [15]).

12. Um neue Sponsalien eingehen zu können, muß man erst die alten aufgekündigt haben, wenn aber eine Braut sich mit einem anderen verheirathet, nachdem sie zwei Jahre lang auf die Eingehung der früher beabsichtigten Ehe gewartet, so soll sie kein Vorwurf treffen [16]).

13. Eine zweijährige Impotenz des Mannes berechtigt, nach einer Bestimmung Justinians, die Frau die Ehe aufzulösen, später nach drei Jahren [17]).

14. Die exceptio n. numeratae pecuniae suspendirt zwei Jahre die Beweiskraft des über ein Darlehn ausgestellten Empfangscheines [18]).

15. Hat eine Ehe nicht über zwei Jahre bestanden, so kann die exceptio non numeratae pecuniae ein Jahr opponirt werden [19]).

16. Zwei Jahre lang können die creditores praesentes dem Concurse beitreten, wenn sie den früher immittirten Gläubigern die Kosten verhältnißmäßig ersetzen [20]).

---

10) Lex 46 §. 4 D. de jure fisc. 49, 14.
11) Puchta, Pandect. S. 418 not. m.
12) Lex 2 C. Th. de repud. 3, 16.
13) Lex 8 §. 1 D. de legat. 50, 7.
14) Lex 1. 6 C. Th. de naufrag. 13, 9. Lex 2. 5. C. de naufrag. 11, 5.
15) Lex 3 Cod. ut intra cert. temp. criminal. quaest. termin. 9, 44.
16) Lex 2 C. 5, 1 de sponsalib.
17) Lex 10 C. 5, 7. Nov. 22. c. 6.
18) Cod. 4, 30 de pec. n. num. Inst. 3, 21. de lit. obl.
19) Lex 11 C. de dote cauta n. num. 5, 14. Nov. 100 C. 2.
20) Lex 10 C. de bon. auctor. jud. poss. 7, 2.

17. Wegen mangelnder Ornamente kann man nach dem ädilischen Edicte zwei Monate klagen [21]), und in derselben Frist wegen der unterlassenen Caution, zu welcher der Verkäufer verpflichtet ist [22]).

18. Einen Zeitraum von zwanzig Tagen finden wir in einer Constantinischen Bestimmung in Betreff der Appellation [23]).

19. Zwei Tage hatte endlich der Appellant zur Interposition der Appellation Frist, wenn er in eigener Sache appellirte [24]).

Einen zwanzigjährigen Zeitraum finden wir in folgenden Bestimmungen.

1. Die Militärpflichtigkeit umfaßt einen Zeitraum von zwanzig Jahren [25]).

2. Erinneren wir an die bekannte Bestimmung der praescriptio viginti annorum [26]).

3. Dieselbe Frist ist der Zeitraum für die regelmäßige Criminalverjährung [27]).

Als Strafbestimmungen haben wir folgende Fälle anzuführen.

1. Die actio furti nec manifesti geht auf das duplum des Werthes [28]).

2. Die 12 tab. bestimmen, wer mit aes et libra verspricht und seine Verbindlichkeit leugnet muß doppelten Ersatz für das Versprochene leisten [29]).

3. In einzelnen Fällen hat Leugnen das crescere in duplum zur Folge, was vielleicht mit der unter Nro. 2. angeführten Bestimmung in Verbindung zu bringen ist [30]); die einzelnen Fälle sind die actio judicati, actio depensi ex lege Publilia, das legatum per damnationem, die lex Aquilia, die actio depositi misera-

21) Lex 19 §. 6. Lex 55. Lex 38 D. de aedilit. edict. 21, 1.

22) Lex 28 D. eod.

23) Lex 8 C. Th. de appell.

24) Lex 5 §. 4 D. quando appellandum sit 49, 1. Lex 1 §. 11. 12 D. 49, 4.

25) Lex 2 C. de re milit.

26) Cod. 7. 33. de pr. longi temp.

27) Lex 3 D. de requirend. reis 48. 17. Lex 12 C. ad legl Cornel. de fals. 9, 22.

28) Lex 27 prc. Lex 50 prc. D. de furt. 47. 2.

29) Maier, lit. contestatio und Urtheil. S. 137.

30) Maier cit.

bilis, endlich, wenn der Empfang des Eingeklagten ungeachtet eines darüber ausgestellten Empfangscheines geleugnet wird [31]).

4. Dieselbe Wirkung hat die Weigerung der Erfüllung eines legatum ad pias causas [32]).

5. Ebenso der Verlust mit der revocatio sententiae in duplum [33]).

6. Die stipulatio pro praede litis et vindiciarum geht auf den doppelten Ersatz der Früchte [34]).

7. Wenn ein Curator sich bei dem Verkaufe von Gütern einer fraus schuldig gemacht hat, so setzt er sich einer Klage aufs dulpum aus [35]).

8. Wer bei einem Auflaufe dolo Schaden verursacht hat, haftet innerhalb Jahresfrist für das duplum [36]).

9. Dieselbe Strafe folgt der actio arborum furtim caesarum [37]).

10. Können Pächter öffentlicher Abgaben wenn sie oder ihre Gehülfen Jemanden dolo in Beziehung auf ihr Geschäft beschädigen innerhalb Jahresfrist auf das duplum belangt werden [38]).

11. Wenn sich Jemand, der älter als zwanzig Jahre war, pretii participandi verkaufen ließ, so gab das Prätorische Edict eine actio in factum auf das duplum des Preises, ohne eine etwa sonst begründete Klage auszuschließen [39]).

12. Leo und Anthemius bestrafen, gegen eine Theodosische Bestimmung [40]), nur dann den Rücktritt der Braut mit der Verbindlichkeit der Rückgabe der doppelten arrha, wenn kein Grund des repudium vorhanden gewesen [41]).

Die Verdopplung eines Zeitraumes zur Strafe tritt in ein paar Fällen ein, nehmlich

---

31) §. 19. 23. 26. D. de action. 4, 6. Lex 1 §. 1. D. depos. 16, 3. Nov. 18. Cap. 8. Puchta Institut. Thl. 3. §. 272. not. (z. Rudorff.)

32) §. 19. 26. D. de act. 4, 6.

33) Cod. Greg. lib. 10. lit. quibus res judicata n. noceat. l.

34) Puchta Bd. 2. S. 148. n. d. R.

35) Lex 9. §. 4. D. de admin. rerum ad civ. pertin. 50, 8.

36) Lex 4 D. vi bonor. rapt. 47, 8.

37) Dig. 47, 7. arbor. furtim caesar.

38) Lex 1—6 D. de publicanis 39, 4.

39) Lex 18 §. 1. Lex 20 pro. D. quib. ad lib. proclam. non licet 40. 13. Lex 14 pro. Lex 22 §. 6. D. eod.

40) Lex 6. C. Theod. de sponsal. 3, 5.

41) Lex 16 C. de episc. aud. 1, 4.

1. Wenn ein Gefangener aus der Strafhaft flieht, so soll die noch übrige Zeit, wenn dies möglich ist, verdoppelt werden [42]).

2. Wenn Jemand zu früh klagt, soll er nach einer Bestimmung von Zeno, welche Justinian gebilligt hat, eine neue Klage erst dann anstellen können, wenn er noch einmal so lange gewartet, als er zu früh geklagt hat [43]).

§. 4. Die Dreizahl.

Schon oben, §. 1. haben wir Gelegenheit gehabt, darauf aufmerksam zu machen, daß die Dreizahl eine heilige sei, als solche findet sie sich auch in den orientalischen Religionen, wo sie als vollkommene Zahl gilt, und somit die Gesundheit bedeutet [1]). Haben wir ja noch selbst in der christlichen Religion die Dreizahl als die heiligste in der Dreieinigkeit, die hier dann freilich als die höchste Stufe der Religion mit der Einheit identisch ist. Wenn man sich die Dreizahl verkörpert denkt, so ist das natürlichste Gewand für dieselbe das Dreieck; für dieses Symbol spricht auch das Attribut der Minerva, nehmlich das heilige Dreieck. Bei den Attributen der Götter begegnet man sonst fast überall der Dreizahl; Neptun hält den Dreizack in der Rechten; Zeus sendet drei verschiedene Arten von Blitzen, die s. g. manubiae [2]); mit den ersten ermahnt er, durch die zweiten, die er nur in Folge des Götterraths sendet, schickt er Gutes und Böses zugleich; die dritte Art, welche er nur mit Zuziehung der höheren Götter, der dii involuti senden kann, zuckt verheerend auf die Erde hernieder [3]). So sind es ferner drei Arten von Göttern, in welche die römische Religion die einzelnen

42) Lex 8 §. 6. 7. Lex 28 §. 14 D. de poenis 48, 19.

43) Lex 2 C. de plus petit. 3, 10. §. 24. 33. I. de act. 4, 6.

1) Creuzer, Symbolik. Bd. 2. S. 914. Auch im deutschen Rechte heißt es, „Aller Guten Dinge sind drei." Grimm, deutsche Rechtsalterthümer S. 210 nimmt an, die Drei sei immer entstanden aus 2 + 1, aber nie aus 1 + 2 z. B. duas partes et tertia pars; zwei und eins u. s. w. Andere Anwendungen der Dreizahl bei anderen Nationen z. B. der Dreifuß des Apollo, die dreisaitige Lyra, ferner der Dreifuß in der chinesischen Religion Creuzer II S. 645. 667. 683. 706. Das drei Pfund schwere Eisen bei dem judicium tripodii, Dreier S. 834.

2) Fest. v. Manubiae cf. §. 1. not. 10.

3) Creuzer, Bd. 2. S. 951.

unzähligen Species vertheilt, die dii superi, medioxumi und inferi [4]). Steigen wir von den Göttern zu den Menschen hernieder, so findet sich auch hier überall die Dreizahl. Drei Namen giebt Romulus der neu erbauten Stadt; einen geheimnißvollen, τελεστικόν, nehmlich Ἔρως, einen priesterlichen, ἱερατικόν, nehmlich Φλῶρα oder Ἀνθοῦσα, endlich einen bürgerlichen πολιτικόν, nehmlich Ῥῶμα [5]). Wie drei Namen möglicherweise die Existenz einer vollkommenen Stadt bedingen, so sind, bei den Etruskern wenigstens, drei Tempel für eine ordentliche Stadt nothwendig [6]), nehmlich der des Jupiters, der Juno und der Minerva. Ebenso drei Thore, welche auf solenne Weise geheiligt sind, wo alsdann Bilder aufgestellt wurden, welche die Vorübergehenden nach den Formalien des heiligen Ritus begrüßten [7]). Nach Müller's Ansicht hat auch die Palatinische Roma quadrata nur drei Thore gehabt, obgleich die Angaben der Alten zwischen drei und vier schwanken [8]). Ist Müllers Ansicht richtig, so ist die Zahl insofern eigenthümlich, als wir dieselbe alsdann nicht als eine Grundzahl auffassen dürfen, sondern sie uns als aus 4 — 1 enstanden denken müssen, eine Berechnung die dem römischen Rechte sonst fremd sein möchte, in den germanischen Rechten hingegen eine reiche Zahl von Analogien findet [9]). Dreimal werden ferner bei den Lustrationen zum Beschluß des Census die drei Opferthiere, ein Stier, ein Widder und ein Schwein um das Heer geführt, um dasselbe zu reinigen, und die Thiere, auf welche alles Unreine übergegangen, dem Mars zu opfern [10]). Bei der Entsündigung durch Feuer an den Hirtenfesten finden wir ebenfalls die Dreizahl wieder, dreimal mußten die Hirten und das Vieh unter Pfeifenschall und Cymbelnklang durch die Strohfeuer laufen [11]).

---

4) Hartung, die Religion der Römer Bd. 2. S. 3.

5) Creuzer. Bd. 2. S. 1002.

6) Serv. ad Virgil. Aen. I. 422. Müller die Etrusker III, 6. 8. S. 147.

7) Gutherius, de vet. jur. pontif. pag. 293.

8) Müller, III, 6. 8. S. 147.

9) so ist z. B. die Sechszahl entstanden aus 7 — 1, aber nicht etwa aus 3 + 3, oder 4 + 2. Grimm S. 213; die Elf immer aus 12 — 1 u. s. w.

10) Festus s. v. Solitaurilia hostiarum trium diversi generis immolationem significant, tauri, arietis, verris, quod omnes hi solidi integrique sint corporis. Liv. I. 44. Varro d. R. R. 2, 4. Dionys. 4, 22.

11) Ovid. Fast. 4, 725, Propert. IV 4, 75. Ganz ähnliche Sühnen durch Feuer, in denen ebenfalls die Dreizahl eine Rolle spielt, kennt das deutsche R. Grimm S. 519.

Bei den Feralien oder Parentalien, weil sie namentlich zu Ehren der gestorbenen Eltern gehalten wurden, legte eine alte Frau drei Körner Weihrauch, welche sie mit drei Fingern ergriffen, in ein jedes Mausloch unter der Schwelle, während sie sieben schwarze Bohnen im Munde hin und her bewegte [12]); das letzte ist vielleicht eine Anspielung auf die septies septem annos, quem perfectiorem numerum veteres existimaverunt [13]). Drei Hände voll Erde geben dem unbestatteten Leichnam Ruhe im Schooße der Erde [14]). Dreimal im Jahre bereiten die drei ältesten Vestalinnen das heilige Korn zu den Opfern, nehmlich an den Lupercalien, den Vestalien und an den Idus des Septembers [15]). Dreimal muß der Priester bei den Orakeln zu Tibur sein Haupt mit reinem Quellwasser besprengen [16]) u. s. w.

Wenn auch die bis jetzt angeführten Fälle der Dreizahl von untergeordneter Bedeutung für das Recht sind, so durften sie doch deßhalb nicht übergangen werden, weil sie am Besten den Kreis charakterisiren, in welchem die Dreizahl in den ältesten Zeiten zur Anwendung kam.

Auf eine interessante Dreizahl hat zuerst Bunsen aufmerksam gemacht [17]), daß nehmlich der Grund und Boden der Stadt Rom zur Zeit des Servius Tullius politisch in drei Hauptmassen zerfallen sei.

1. Die fünf Hügel Palatinus, Cölius, Quirinalis, Exquilinus und Viminalis, sei das eigentlich politische Rom, das, nach Huschke's Ansicht identisch mit dem Raume gewesen ist, den die Argeer und die vier städtischen Trilus eingenommen [18]).

2. Der Tarpejus sei die Sabiner- oder Quirentenstadt gewesen, die kein politisches, sondern ein religiöses Princip gehabt hätte.

3. Der Aventinus die Latinerstadt, namentlich durch gewerbliche Thätigkeit ausgezeichnet.

Wir haben oben §. 1. bei der allgemeinen Charakteristik der Zahlen, die Dreizahl als die patricische bezeichnet; die Hauptgründe für diese Bezeichnung sind folgende. Vor allen anderen

12) Hartung, Bd. 1. S. 136.
13) Macrob. lib. 1. in Somn.
14) Hartung, Bd. 1. S. 54.
15) Hartung, Bd. 2. S. 116.
16) Hartung, Bd. 2. S. 78.
17) Bunsen, Beschreibung der Stadt Rom, S. 125.
18) Huschke, S. T., S. 105.

ist hier die bekannte Eintheilung in die drei alten Geschlechtstribus, eine Eintheilung, deren Namen und Wesen tuskisch ist [19]), ferner in die dreißig Curien und dreihundert gentes hervorzuheben, eine rein patricische Eintheilung, welche die wenigen plebejischen Gentes nicht erschüttern können, die ja nur factisch nicht rechtlich sich als Adel in Rom behaupteten. In der engsten Verbindung mit jener Eintheilung stehen die dreihundert schwerbewaffneten Fußsoldaten, die Leibwache des Königs, welche aus den Curien ausgehoben wurden [20]). So stellten ferner ursprünglich die drei alten Tribus je zehn Ritter zu einer turma, die demnach aus dreißig Rittern bestand [21]), im Ganzen also dreihundert, die alsdann von Tullus Hostilius um andere dreihundert vermehrt, und dann verdoppelt wurden auf zwölfhundert [22]). So ist es ferner sicher kein Zufall, daß es dreihundert Jünglinge sind, welche sich gegen das Leben des Porsenna verschworen, und nicht zufällig finden wir dreißig alte Priester-Curien [23]), denen ja die Plebs ganz fremd war. Die dreißig Sabinerinnen, welche geraubt werden [24]), stehen ohne Zweifel ebenfalls mit dem römisch-sabinischen Staate im Zusammenhange. Eine Bestimmung aus dem Pontificalrechte gehört ebenfalls hierher. Den Pontifen stehen bekanntlich alle Bestimmungen zu, welche die Religion zum Gegenstande haben, wenn nicht ausnahmsweise der Senat die procuratio portentorum den Consuln überträgt [25]); einigen sich nun drei Pontifen über eine solche Bestimmung, so gilt sie dem Senate und dem römischen Volke als Gesetz, daher stammt auch das tres faciunt collegium [26]). So finden wir anfangs unter Romulus, nur drei Auguren nach den drei Stämmen, bis Numa ihre Zahl vermehrt [27]), also wieder die Dreizahl, die als schlagender Beweis für die patricische Natur der Zahl angeführt werden kann, da ja die Plebs erst unter Ancus

---

19) O. Müller, S. 381, führt an, die Namen Luceres, Ramnes, Tities seien tuskische Appellativa.

20) Huschke S. T., S. 27.

21) eod. S. 457.

22) Huschke, S. 42.

23) Gutherius, de vet. jur. pontif. pag. 116.

24) Plutarch. Romulus, pag. 25. Liv. I, 13.

25) Gutherius pag. 146.

26) Gutherius, pag. 82.

27) Cic. de rep. II, 9. Liv. X, 6. Cic. de rep. II, 14.

Martius in den römiſchen Staat aufgenommen wurde[28]). Ein anderer Beweis liegt in der Zahl der Tage, an denen die großen Spiele gefeiert wurden; vor der Aufnahme der Plebs ſind es nur drei Tage, ſpäter wird ein vierter für die Plebs hinzugefügt. Auch das trinoctium usurpandi gratia können wir zur Begründung der patriciſchen Natur der Dreizahl anführen, wenn Puchta's Anſicht richtig iſt, wonach das trinoctium eine Schutzanſtalt der Patricierinnen gegen die Manus der Plebejer war, die mit dem feſtgehaltenen Verbote des Connubiums beider Stände in Verbindung geſtanden hat[29]). Mit dieſem trinoctium iſt vielleicht eine Beſtimmung in Verbindung zu bringen, die ſich auf die Obſervanzen bezieht, welche der flamen des Jupiters zu beobachten hatte. Außer anderen Beſtimmungen, z. B. daß er kein ſchlachtgerüſtetes Heer ſehen durfte, ebenſowenig einen Gefeſſelten, daß er keinen Knoten an ſeinen Kleidern und keinen Ring tragen durfte u. ſ. w.[30]), durfte er auch nicht dreimal nach einander außer ſeinem Hauſe und Bette ſchlafen. Wenn nicht etwa religiöſe uns unbekannt gebliebene Gründe dieſe Beſtimmung hervorgerufen, ſo möchte ſie Nichts anderes ſein, als eine Anwendung des trinoctium usurpandi gratia auf den flamen dialis. Das Amt eines flamen dialis verlangt, daß er in einer von der manus begleiteten Ehe lebe, die manus muß außerdem hier durch confarreatio entſtanden ſein. Wie alſo hier die Frau ſich keines trinoctium bedienen kann, deſſen Weſen ja nur darin beſteht, die Begründung der manus zu verhindern, nicht aber eine begründete aufzuheben, wie ihr Wegbleiben aus dem Hauſe des Ehemannes hier keine Rechtfertigung findet in einer juriſtiſchen Abſicht, welche ſie als Ehefrau ausnahmsweiſe nicht haben kann, ebenſowenig ſoll es dem Ehemanne erlaubt ſein, jene Zahl von Nächten außerhalb des Hauſes zuzubringen. Wem es unwahrſcheinlich bleiben ſollte, daß eine Ehefrau auf dieſe Weiſe gleichberechtigt neben ihrem Ehemanne ſtände, den möchten wir daran erinnern, daß die Stellung einer Ehefrau eines flamen dialis eine andere ſein kann und ſein muß, als die einer anderen Ehefrau[31]).

Durch alle die angeführten Beiſpiele, in denen ſich die Drei-

28) Niebuhr I, S. 393.

29) Puchta, Inſtitut. III, S. 164 not. d.

30) Ueber die reiche Zahl der Obſervanzen vergleiche man Hartung, Bd. I, S. 193 flgd.

31) Gell. X, 15.

zahl findet, möchte die Natur dieſer Zahl als der patriciſchen genügend bewieſen ſein; man könnte aber möglicherweiſe Folgendes gegen die Zahl dreißig einwenden, deren Bedeutung wir mit der Dreizahl identificirt haben, da durch Erhebung einer Zahl in die Zehner unſerer Anſicht nach die Natur derſelben nicht verändert wird. Die Plebs iſt latiniſchen Urſprunges; der latiniſche Staat zerfällt aber nach einem feſten Typus in dreißig Abtheilungen, ſo finden wir dreißig Städte der Prisci Latini unter Alba Longa, und eben ſo viele des Latiniſchen Bundes zur Zeit der freien Republik[32]); demnach iſt es mehr als wahrſcheinlich, daß die Plebs dieſe ihre nationale Zahl mit in das römiſche Volk hinübergenommen, ſo daß, wo ſich die Zahl dreißig findet, wir dieſelbe nicht vom patriciſchen, ſondern plebejiſchen Standpunkte aus zu erklären haben. Allein hiegegen iſt zu bemerken; es iſt ganz undenkbar, daß die Multiplen einer Zahl eine andere Bedeutung haben ſollten, als die Grundzahl ſelbſt; wäre dies möglich, ſo könnten ſich die Multiplen einer Zahl nicht regelmäßig in demſelben Kreiſe finden, in welchem ſich die Grundzahl bewegt, was doch ganz ohne Zweifel der Fall iſt; und zwar nicht allein bei dem römiſchen Volke finden wir dies Zahlengeſetz, ſondern auch bei anderen Völkern, z. B. bei den Juden die Zahl ſieben und ihre Multipel ſiebenzig. Allein ſelbſt hiervon abgeſehen muß die Zahl dreißig dieſelbe patriciſche Natur haben, wie die Dreizahl, was mit Sicherheit aus den dreißig Prieſtercurien erhellt. Das Höchſte alſo, was man demnach gegen unſere Anſicht anführen könnte, wäre nur die Behauptung, die Zahl dreißig habe eine doppelte Natur, ſie ſei nehmlich patriciſch und plebejiſch zu gleicher Zeit. Die Möglichkeit einer ſolchen Duplicität iſt nicht zu leugnen, es mag immerhin der eine oder andere Fall der Zahl dreißig ſich aus der latiniſchen Zahl erklären laſſen, allein höchſt unwahrſcheinlich bliebe eine ſolche Annahme doch immer, wir könnten ſie nur als Ausnahme von der Regel anſehen, die als ſolche das Princip nicht aufhebt. Gehörten freilich die Fälle der latiniſchen dreißig dem Privatrechte an, ſo würde die Annahme einer ſolchen Duplicität noch wahrſcheinlicher, weil ja das plebejiſche Element im römiſchen Volke die Baſis des Privatrechts iſt, ſo daß wir alsdann der patriciſchen Dreizahl das Gebiet der Religion und damit das des jus publicum, der

32) Huſchke S. 85 not. 33. Die Sage von der Sau, welche dreißig Ferkeln warf, iſt bekannt genug. Dion. I, 55. Cato bei Aur. Victor C. 12, 5.

plebejiſchen Dreißig das des jus privatum überweiſen könnten. Allein die angeführten Fälle der latiniſchen Dreißig ſind dem jus publicum entnommen, und ſomit haben wir die ſonſt mögliche Annahme als unmöglich zu verwerfen, da an eine gleiche Berechtigung der Plebs den Patres gegenüber Niemand denken kann. Wir kommen alſo zu dem Reſultate, daß die Zahl dreißig ebenſo wie die Dreizahl wenigſtens für die älteſten Zeiten rein patriciſch iſt. Ob ſich die Natur dieſer Zahl nicht ſchon vor der Verfaſſung des Servius Tullius weſentlich geändert habe, könnte man aus ſehr ſcheinbaren Gründen anzunehmen geneigt ſein, wenn man an die dreißig Serwianiſchen Tribus denkt, und für die ſpätere Zeit an die Repräſentation der Curiatcomitien durch dreißig Lictoren, alſo Plebejer. Dieſen letzten Grund führt Huſchke [33]) zur Unterſtützung ſeiner Anſicht an, wonach ſeit Servius Tullius auch Plebejer in die Curien aufgenommen ſein ſollen, da ſonſt eine ſolche Repräſentation und die Wahl der Plebejer zur Würde der Curionen mit dem römiſchen Rechtsſinne unvereinbar ſei, wenn nur Patricier und deren Clienten in den Curien geweſen wären. Huſchke bezeichnet dieſen Grund freilich auch nur als einen äußeren, allein ſelbſt als einen ſolchen dürfte man ihn kaum anerkennen, da es ja bei Repräſentanten nicht auf den perſönlichen Werth, ſondern wie hier und in anderen Fällen lediglich auf die Zahl ankommt z. B. bei den Mancipationszeugen. Selbſt Frauen konnten ja im Nothfalle Repräſentanten der Männer ſein [34]), und ſollte hier nicht auch ein ſolcher Nothfall vorliegen, da ſich ein Patricier doch wohl kaum zum Amte eines Lictors verſtanden haben würde.

Bedenklicher könnten die dreißig Serwianiſchen Tribus ſein; iſt nicht wenigſtens dieſe Zahl vom plebejiſchen Standpunkte aus zu erklären, zumal da ſie in der Serwianiſchen Verfaſſung einen Platz einnimmt? So ſcheint Huſchke dieſe Zahl aufzufaſſen, indem er ſich für die Anſicht des Fabius und Varro, welche annehmen, Servius habe dreißig Abtheilungen gemacht, auf die latiniſche Abſtammung der Plebs beruft, und nachweiſt, wie in dem latiniſchen Staate die

33) Huſchke, S. T., S. 84.

34) Lex 3 §. 2. D. de liberal. caus. 40, 12. Cum vero talis nemo alius est, qui pro eo litiget, tunc necessarium est dari facultatem etiam matri, vel filiabus, vel sororibus ejus, ceteris mulieribus, quae de cognatione sunt. Lex 41 D. de procurat. et defensorib. 3, 3.

Zahl dreißig normgebend für die Abtheilungen im Volke gewesen sein [35]). Selbst wenn wir diese eine Zahl den etwaigen Gegnern unserer Ansicht aufopfern müßten, so steht sie jedenfalls so vereinzelt da, daß man von ihr kaum weitere Schlüsse auf die Natur der Zahl dreißig machen dürfte. Folgendes kann man aber vielleicht noch gegen die Auffassung der Zahl dreißig vom plebejischen Standpunkte aus geltend machen, wenn man Huschke's Ansicht über die Servianischen Tribus folgt. Er sieht nehmlich nicht wie Niebuhr die sechs und zwanzig ländlichen Abtheilungen mit den vier städtischen Tribus als gleichstehend an; wenn nehmlich auch Fabius nach Dionys Bemerkung sie φυλας d. h. tribus genannt habe, so hätten sie unter Servius Tullius weder Tribus geheißen, noch seien sie solche gewesen. Varro nenne sie deßhalb auch nicht Tribus sondern regiones; Livius erwähne sie gar nicht, und Dionys führe sie ganz getrennt von den städtischen Tribus an; wenn sie auch in manchen Punkten ähnlich seien, so wären sie doch in anderen wieder ganz verschieden [36]). Ist diese Ansicht richtig, sind also tribus und regiones verschieden, so darf man auch sicher nicht die Zahlen dieser beiden verschiedenen Einrichtungen addiren, um aus der gewonnenen Zahl ein Argument gegen die Natur der Zahl dreißig zu entnehmen.

Eine andere Anwendung der Zahl dreißig, insofern sie sich als eine patricische herausstellt, finden wir in den dreißig Argeer, den dreißig aus Binsen verfertigten Bildern, welche die Pontifen und Vestalischen Jungfrauen jährlich nach den vollendeten Opfern vom pons sublicius in die Tiber warfen [37]). Uns interessirt hier nur die Zahl, Erklärungen über den Sinn und die Bedeutung dieser räthselhaften Ceremonie finden wir bei Huschke [38]). Da Pontifen und Vestalinnen diesen heiligen Ritus vornehmen, so kann man kaum eine andere Zahl, als die patricische erwarten. Die Solitaurilia sind ihrem Zwecke nach gewiß mit den Argeern identisch; so wie auf die drei Thiere, den Stier, den Widder und das Schwein

35) Huschke S. T. not. 33*. Nehmlich dreißig Städte der Prisci Latini unter Alba Longa, und ebensoviele des Latinerbundes zur Zeit der freien Republik. Dionys 3, 31; 6, 63, 74, 75. Auch die 30 coloniae Latinae, welche die Römer später hatten (Liv. 27, 9. 10, 29, 15, 37.) scheinen eine verfassungsmäßig geschlossene Zahl gewesen zu sein.

36) Huschke S. T. S. 73.

37) Dionys 1, 38.

38) Huschke S. 86 und in den Anhängen S. 706. Hartung, Thl. 2. S. 103.

alles Unreine übergehen ſoll, ſo hier auf die dreißig Argeer, welche die dreißig Curien repräſentiren. An Analogien in anderen Religionen fehlt es nicht, man denke nur z. B. an die Sitte der Aegypter den Opferthieren ein Zeichen auf den Rücken zu brennen, welches einen knieenden Menſchen darſtellte, dem die Hände auf den Rücken zuſammengebunden waren [39]), oder an das jüdiſche Verſöhnungsopfer [40]), und in dem chriſtlichen Glauben an das Lamm, das der Welt Sünden trägt [41]).

Wir haben hier alsdann zunächſt eine Anwendung der Zahl dreißig zu erwähnen, welche manche Anwendungen dieſer Zahl, namentlich in den proceſſualiſchen Friſten erklärt, ich meine die dreißig und drei Tage des Fetialrechts. Waren nehmlich nach italiſchem Völkerrechte Differenzen zwiſchen zwei Staaten entſtanden, ſo griff man nicht ſofort zu dem ultimum refugium, dem Schwerdte, ſondern die verletzte Regierung übertrug die Unterſuchung über Recht und Unrecht den Fetialen d. h. den Prieſtern der fides publica [42]), einer Behörde, welche über die Streitigkeiten eines Staates mit Auswärtigen zu urtheilen hatten. Schien den Fetialen eine Rechtsverletzung vorgekommen zu ſein, ſo verlangten ſie durch den pater patratus, begleitet von dem verbenarius [43]) auf eine ſolenne Weiſe (clarigatio) Sühne für das verletzte Recht. Dreimal heiſcht der pater patratus die Sühne, erſt wenn dreißig und drei Tage verfloſſen, ohne daß Genugthuung gegeben, ward der Krieg erklärt, um mit Gewalt das Recht zu ſchützen [44]); in Gegenwart von drei Zeugen ward eine, in Blut getauchte Lanze in das Land des Feindes geſchleudert [45]). Dieſelben Friſten geſteht auch Coriolan den Römern zu, als er an der Spitze der Volsker Rom bedrohte [46]).

---

39) Hartung I. S. 161.

40) 3. Moſe 4, 24. 3. Moſe 14, V. 6. 7. Ueber das Feſt des jährlichen Verſöhnungsopfers 3. Moſe 16 V. 8, 9, 10, 21 und ſoll alle Sünden dem Bock aufs Haupt legen.

41) Johannis C. 1 V. 29 u. 36.

42) Hartung II. S. 267 führt an, Fetiales verhalte ſich zu fides, wie mētiri u. mētari zu modus.

43) Hartung II. S. 268.

44) Liv. 8, 14. Plin. H. N. 22, 3. Niebuhr I. 337. Liv. I. 32. Puchta Inſtitut. I. S. 349.

45) Im deutſchen Rechte findet ſich daſſelbe Symbol, im Norden iſt es ein geſengter in Thierblut getauchter Speer. Grimm S. 165.

46) Dionys 8, 35; 8, 37. Niebuhr II, S. 270.

Es fragt sich hier zunächst, ob überall diese Zahl in unsern Kreis gehört, da wir hier nicht dreißig, sondern drei und dreißig Tage finden. Dies ist sicher zu bejahen, auch in anderen Fällen kommt es vor, daß die Grundzahl noch einmal zu der normgebenden Zahl addirt wird [47]), ohne daß irgendwie dadurch die Natur der Zahl verändert würde.

Mit dieser Frist ist ohne Zweifel die Zeit der Ansagung der Centuriatcomitien in Verbindung zu bringen, die in den ältesten Zeiten als bewaffnetes Heer, in Centurien vertheilt, erschienen. Huschke [48]) führt an, wie die Centuriatcomitien namentlich nach Außen hin das Recht zu vollstrecken gehabt hätten durch Beschluß eines Krieges, oder Ernennung von Anführern, praetores, wie ferner während jener Zeit auf der Burg eine rothe Fahne geweht habe. Servius führt an, es seien zwei vexilla ausgehängt, alterum russeum, alterum caeruleum, illud peditum, hoc equitum [49]). Die Uebereinstimmung der Frist mit der angeführten Bestimmung des Fetialrechts, die wehende Kriegsfahne, der Ort der Versammlung außerhalb der Stadt in dem pomoerium, weil diese Versammlung ein Sinnbild des gegen das Ausland gerichteten Heeres ist [50]), die Bezeichnung der Centuriatcomitien mit dem Namen exercitus

47) Gell. 10, 24. Lex 5 C. de temp. et reparat. appell. 7, 63 wo statt neunzig, drei und neunzig Tage vorkommen. Die 90 Tage sind aber Nichts als 3×30. Auffallend ist es, daß wir im deutschen Rechte ganz dieselbe Erscheinung wiederfinden, wo 33 identisch ist mit 30. Grimm S. 219. Solche Zugabezahlen finden sich bei den Fristbestimmungen im deutschen Rechte noch viel häufiger, ohne daß es jedoch immer die Grundzahl ist, welche man hinzulegt. Grimm S. 221. erklärt dies daraus, daß nach deutscher Rechtsansicht eine Frist erst dann verstrichen sei, wenn die außer ihr liegende Zeit eingetreten; da man nun nach Nächten rechnete, so sei erst mit dem Eintritte des auf die letzte Nacht folgenden Tages der Termin zu Ende gewesen. Also 7 Nächte und 1 Tag; eine sechswöchentliche Frist sind 45 Tage, also 3×14 mit 3 Zugaben; ferner dreimal sechs Wochen und 9 Tage u. s. w.

48) Huschke S. T. S. 415. Festus v. Justi dies dicebantur triginta, quum exercitus esset imperatus et vexillum in arce positum. Macrob. Sat. I, 16. Proeliales ab justis non segregaverim, siquidem justi sunt continui triginta dies, quibus exercitus imperato vexillum russi coloris in arce positum est, proeliales autem omnes, quibus fas est res repetere vel hostem. Im deutschen Rechte hat das Aufstecken des Hutes oder der Fahne dieselbe Bedeutung. Grimm S. 161.

49) Serv. ad Virgil. Aen. 8, 1.

50) Huschke S. 416.

(exercitum urbanum imperare zusammenrufen, remittere entlassen) [51]), müssen jeden Zweifel gegen den Zusammenhang mit der angeführten Bestimmung des Civilrechts beseitigen; man möchte nur fragen, welche Bestimmung ist die Grundbestimmung welche die Analogie? Wenn wir in dem Rechte der alten Völker eine, mit einer religiösen Bestimmung harmonirende Zahl finden, so ist sicher von vornherein zu präsumiren, daß die Zahl des religiösen Instituts für die Bestimmung des Rechts normgebend gewesen, Recht und Religion sind bei allen alten Völkern nahe mit einander verwandt, denn die Religion ist die Mutter des Rechts und deßhalb älter als dasselbe.

Auch in den Formen des römischen Processes kehren die dreißig Tage des Civilrechts in mehren Anwendungen wieder, nehmlich

1. Bei der legis actio per condictionem fordert der Kläger den Gegner durch eine formlose Ansage, also ohne Compromiß, ohne stipulatio auf, sich am dreißigsten Tage ad judicem capiendum einzufinden [52]).

2. Wenn der Kläger den Beklagten durch in jus vocatio in jure sistirt hatte, theilte er ihm die Klage mit (editio actionis), welche er gegen ihn erheben wollte. Alsdann folgt die ordinatio judicii; ist es ein Einzelrichter, so wird er nach dreißig Tagen designirt, am dritten Tage nachher erscheinen alsdann die Parteien vor ihm [53]).

3. Der rechtskräftig verurtheilte Schuldner und derjenige, welcher in jure den ganzen klägerischen Anspruch zugestanden, also der confessus in jure sollen dreißig Tage Frist haben, um das judicatum facere [54]).

Wie der altrömische Proceß in so mancher Beziehung dem Kampfe auf dem Schlachtfelde nachgebildet ist, bedarf keiner näheren Ausführungen. Wie nun, wenn es sich um Krieg und Frieden handelte, die Parteien nicht sofort zu den Waffen griffen, sondern versuchten, ob nicht eine Uebereinkunft den Gebrauch des Schwerdtes überflüssig machte, ebenso wird nach den Condictionen nicht sofort ein judex bestellt, sondern auch hier den Parteien die dreißig Fetialischen Tage Zeit gelassen, ob sie Uebereinkunft, oder Kampf an

51) Huschke S. 116.

52) Gaj. IV, 18, 20.

53) Cic. pro Murena Cap. 12. in Verrem I. C. 9. Gell. X, 24. Fest. v. comperendinata significat judicium in diem tertium constitutum.

54) Gell. XX, 1; XV, 13.

der Gerichtsstätte wollen. Dieselbe Erscheinung kehrt bei der ordinatio judicii nach derselben Analogie wieder; hier wird ebenso wie bei den dreißig Tagen des Fetialrechts die Grundzahl drei zu den dreißig Tagen hinzugelegt. Die triginta dies justi sunto für den judicatus und confessus erklären sich auf dieselbe Weise. Dreißig Tage hat ein solcher judicatus Frist, das judicatum facere, sind sie verstrichen, so tritt die manus injectio ein, wie ein Kriegsgefangener wird er gefesselt, wie jenem ihm erlaubt sich loszukaufen. Zweimal dreißig Tage kehren alsdann wieder bei der Bestimmung der Dauer dieser Art der Knechtschaft, nachdem noch einmal zuvor die Dreizahl ihre Rolle gespielt, rücksichtlich der drei nundinae, an denen das praedicare quantum pecuniae judicatus sit, Statt findet. Die angeführten sechzig Tage bei der Dauer der Schuldknechtschaft haben wir absichtlich mit zweimal dreißig bezeichnet, um darauf aufmerksam zu machen, daß man die Zahl sechzig nicht als eine Multipel der Sechszahl anzusehen hat. Die Zahl sechs hat nehmlich, wie wir dies unten in §. 7. nachweisen werden, nur einen ganz beschränkten Kreis, in welchem sie zur Geltung gekommen ist, nehmlich den Kreis der Familie, und nicht ein einziger Fall der Zahl sechszig gehört diesem Kreise an. Schon zu Romulus Zeiten findet sich die Zahl sechzig in den religiösen Bestimmungen; er setzt nehmlich, wie Dionys berichtet, sechzig Priester für den öffentlichen Cultus ein [55]), also ebenfalls nicht sechszig als eine Zahl, sondern zweimal dreißig, indem Romulus aus jeder Curie zwei nahm. So sind ferner die sechzig Soldaten in einem ordo ebenfalls nur eine Verdopplung der Zahl dreißig [56]).

4. Als man gegen Ende der Republik nicht mehr an dem Satze festhielt, die Execution könne, als Realisirung einer Obligation, nehmlich der durch res judicata entstehenden, nur gegen Dasjenige gerichtet sein, was durch die Obligation verhaftet sei; also die Person, und nun nach Prätorischem Rechte neben der Personalexekution eine Vermögensexekution zuließ, als ferner mit dem Wegfalle der alten legis actiones auch jene Anklänge an den Kampf auf dem Schlachtfelde wegfielen, blieb dennoch die Zahl dreißig auch noch in dieser Form der Exekution bestehen. Dreißig Tage lang nach der vom Prätor decretirten proscriptio bonorum bleibt das

55) Dionys II, 21. 22.
56) Huschke S. T. S. 456.

Vermögen in dem status quo; bei einem Verſtorbenen iſt die Friſt auf die Hälfte der Zeit herabgeſetzt [57]). Ebenſo finden wir ferner zweimal dreißig Tage, wenn Sachen gerichtlich durch apparitores abgepfändet wurden; jene Friſt hindurch muß nehmlich der Gläubiger warten, um die Sachen zum gerichtlichen Verkaufe zu bringen [58]). Wir finden demnach hier dieſelbe Erſcheinung, wie bei der Perſonalexekution, nur mit dem Unterſchiede, daß dort die feindliche Richtung exkluſiv gegen die Perſon deſſen ging, der ein Recht verletzt hatte, bei der Vermögensexekution gegen das Vermögen.

Wenn wir nun auch für die älteſten Zeiten verſuchen durften eine ganze Gruppe von Fällen aus ein und demſelben Geſichtspunkte zu erklären, da für die älteſten Zeiten eine ſolche Harmonie mehr als wahrſcheinlich iſt, ſo gilt doch nicht daſſelbe für die ſpäteren Zeiten; um alſo den Vorwurf der Spielerei zu vermeiden, wollen wir uns darauf beſchränken die Fälle der Dreizahl einzeln aufzuzählen, und ſie der Ueberſichtlichkeit wegen in verſchiedene Gruppen zu zerlegen. Eine dreitägige Friſt findet ſich in folgenden Beſtimmungen.

1. Erſt drei Tage nach der Deſignation des Richters erſcheinen die Parteien zur Verhandlung vor demſelben [59]).

2. Zur ſchriftlichen Interpoſition der Appellation hatte man als Procurator eine dreitägige Friſt, gerechnet von dem Augenblicke an, wo man zuerſt Gelegenheit hatte dem judex a quo das Appellationslibell zu überreichen [60]).

3. Drei Tage lang hat die Partei das Recht ein von dem Anwalte irrig vorgetragenes Factum zu verbeſſeren [61]).

4. Honorius erlaubt die Rücknahme der Appellation in einer Friſt von drei Tagen [62]).

Eine Friſt von dreißig Tagen gilt in folgenden Fällen.

1. Außer anderen Unterſchieden der verſchiedenen Arten der Bürgſchaft waren sponsores und fidepromissores durch die lex Crepereja vor den fidejussores ſo bevorzugt, daß ſie nur dann haften ſollen, wenn der creditor dem Bürgen zuvor prädicirt hat, für welche Schuld und mit wie vielen Bürgen er haften ſolle. Hat

57) Brissonius v. proscribere. Theophil. ad J. III, 12 pre. Gaj. III. 79.
58) Lex 31 D. de re judic. 42. 1.
59) cf. not. 53.
60) Lex 1 §. 4 D. quando appell. 49, 4.
61) Lex 3 C. Th. de errore advoc. 2, 9.
62) Lex 56 C. Th. de appell. 11, 31.

der Gläubiger die Prädiction unterlassen, so ist der Bürge frei, wenn er innerhalb dreißig Tagen einen Richterspruch erlangt, daß jene Vorschrift nicht befolgt sei [63]).

2. Das dritte Capitel der lex Aquilia setzt als Frist für die Werthbestimmung dreißig Tage fest [64]).

3. Dreißig dies continuos hat die Ehefrau, welche bei der Trennung der Ehe schwanger zu sein behauptet, um dem Ehemann oder dem, in dessen Gewalt sich derselbe befindet, Anzeige zu machen; später soll sie nur causa cognita gehört werden [65]).

4. Zweimal dreißig Tage hat der Ehemann und Vater besondere Vorrechte bei der Anklage wegen Ehebruch. Innerhalb jener Frist nehmlich schließen sie jure mariti und jure patris jeden anderen Ankläger aus, unter diesen beiden geht der Ehemann dem Vater vor [66]).

5. Zweimal dreißig Tage ist die gesetzliche Frist für die Realisirung des pactum displicentiae [67]).

6. Wenn der accusator stirbt, oder aus anderen Gründen an der Erhebung der Criminalklage verhindert wird, so kann ein Anderer innerhalb dreißig Tagen als accusator auftreten [68]).

7. Ein Ankläger kann gegen eine erhobene accusatio dreißig Tage lang um Abolition bitten, später nur mit Einwilligung des Beklagten [69]).

8. Dreißig Tage sind zur Ausübung des interdictum de itinere nothwendig [70]).

9. Die Beweiskraft der Quittungen ist dreißig Tage lang suspendirt [71]).

10. Die vertragsmäßigen Dilationen sind von Arcadius auf zweimal dreißig Tage bestimmt [72]).

11. Regelmäßig soll, nach einer justinianischen Bestimmung,

---

63) Gaj. III, 123.
64) Gaj. III, 218.
65) Lex 1 §. 2. 7. 9. D. de agnosc. et alend. lib. 45, 3.
66) Lex 25 ad leg. Jul. de adult. 9, 9.
67) Lex 31 §. 22 D. de aed. ed. 21, 1.
68) Lex 3 §. 4 D. de accusat. et inscr. 48, 2.
69) Lex 4 C. Theod. 9, 37.
70) Lex 1 §. 2 D. de itinere 43, 19.
71) Lex 14 §. 2. 3. C. de n. numer. pec. 4, 30.
72) Lex u. C. Th. de dilat. ex consensu 11, 33.

ein in Criminalhaft ſich befindender Freier innerhalb dreißig Tagen abgeurtheilt werden, ausgenommen, wenn er wegen des crimen homicidii verhaftet iſt [73]).

12. Juſtinian, ändert die Friſten zur Einführung der Appellation und ſetzt dafür unter gewiſſen Umſtänden eine Friſt von dreimal dreißig und drei Tagen feſt [74]).

13. Dreimal dreißig Tage finden wir bei dem beneficium inventarii, ſo jedoch, daß die letzten ſechzig Tage auf die Dauer eines Jahres erſtreckt werden können [75]).

14. Juſtinian macht den Richter perſönlich verantwortlich, für die Mittheilung der Acten im Appellationsverfahren in einer Friſt von dreißig Tagen zu ſorgen [76]).

Eine Friſt von drei Monaten finden wir mit Ausnahme der Beſtimmungen über das beneficium inventarii [77]) nur in den proceſſualiſchen Friſten, nehmlich,

1. Valentinian I. beſtimmt, eine reparatio der ohne Schuld des Appellanten abgelaufenen Friſt ſolle in drei Monaten nachgeſucht werden [78]).

2. Die zweite Friſt, welche Theodos II. als die letzte geſtattet, muß ebenfalls in jenem Zeitraume nachgeſucht werden [79]).

3. Drei Monate lang kann das ſechswöchentliche tempus exequendae appellationis, wenn von einem judex pedaneus appellirt wird, erſtreckt werden [80]).

4. Juſtinian beſtimmt, die rectores provinciae ſollen in drei Monaten nach der bei der operis novi nuntiatio erfolgten denuntiatio für die Erledigung der Sache ſorgen [81]).

Eine Friſt von drei Jahren iſt ebenfalls nur in einigen wenigen Fällen zur Geltung gekommen.

1. Drei Jahre lang iſt eine retractatio in ſolchen Sachen

---

73) Lex 6 C. de custod. reorum 9. 4.

74) Lex 5 C. Lex 2 C. de temp. et reparat. 7, 63. Ueber die Zugabezahl oben not. 47.

75) Lex 22 C. de jure delib. Nov. 1 C. 2.

76) Nov. 126 C. 3.

77) Nov. 1 C. 2. Lex. 22 C. de jure delib. 6, 30.

78) Lex 1. 3. 4. 5. 6. C. Th. de appell. 11. 31.

79) Lex 9 C. Th. eod.

80) Lex 63 C. Th. eod.

81) Lex U. in med. C. de oper. nov. nunt. 8, 11.

zulässig, in denen gegen den Fiscus geurtheilt ist, später nur wegen praevaricatio und fraus manifesta [82]).

2. Ein triennium continuum hat der in einer Provinz domicilirte minor zur Realisirung der in integrum restitutio [83]).

3. Wenn bei dem Tode der Eltern unverheirathete Mädchen oder Wittwen vorhanden, so soll bei Unmündigen drei Jahre lang vom Augenblick der Pubertät, bei Mündigen drei Jahre lang vom Augenblick des Todes, das der Curie zustehende Recht auf ein Viertel suspendirt bleiben, da durch eine Heirath jener Personen mit einem Curialis derselben Stadt, wenn sie innerhalb jener Frist erfolgt, die Curie ausgeschlossen werden soll [84]).

4. Justinian setzt als regelmäßige Frist für die Proceßverjährung einen Zeitraum von drei Jahren fest [85]).

5. Dieselbe Frist gilt für die Usucapion beweglicher Sachen [86]).

Außer diesen Fristbestimmungen finden wir die Dreizahl noch in manchen anderen Beziehungen; nehmlich zuerst als Richterzahl z. B. die tres arbitri bei der Grenzscheidungsklage. Man kann zweifelhaft sein, wie man diese Zahl zu erklären habe. Rudorff [87]) führt an, es sei möglich, daß die Dreizahl auf einer altrömischen Localeinrichtung beruhe, sie ließe sich jedoch möglicherweise auf einen weniger positiven Grund, nehmlich auf einen Vorschlag der arbitri durch den Richter und die Parteien zurückführen. —

Vielleicht ist noch eine andere Erklärung möglich, man kann nehmlich diese Bestimmung, wie so manche andere auf das Sacralrecht zurückführen, wo wir die passende Analogie finden, daß wenn drei Pontifen sich über eine Norm einigen, dieselbe Kraft und Geltung haben solle. Oder endlich hat man möglicherweise die Zahl gewählt, welche dem Jupiter, der in Rücksicht auf die Grenzen Terminus heißt (*Ζεὺς ὅριος*), heilig ist. Denn wenn man auch Dirksen's Ansicht nicht beistimmt, wonach die quinque pedes, res sacrae sein sollen [88]), so sind doch wenigstens die Grenzzeichen in

82) (Antoninus) Lex U. C. de sententiis advers. fisc. 10, 9.

83) Lex 2 C. Th. de integr. rest.

84) Lex 1. 2. §. 1 C. quando et quib. quart. pars 10, 35.

85) Lex 13 C. de judic. 3, 1.

86) Lex U. C. de usucap. transform. 7, 31.

87) Die Grenzscheidungsklage. Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft. Bd. 10. S. 345.

88) Zeitschrift für geschichtl. Rechtsw. Bd. 2. S. 413. dagegen Rudorff. Bd. 10. S. 360.

dieſe Kategorie der Sachen zu rechnen, und wenn die quinque pedes regulirt werden ſollen, ſo iſt eine Rectification der Grenzzeichen wenigſtens eine ſehr nahe liegende Folge einer ſolchen Regulirung. Deßhalb iſt es auch nicht unwahrſcheinlich, daß in der älteſten Zeit Prieſter dieſes Geſchäft beſorgt haben, wodurch ſich alsdann die Dreizahl ganz einfach erklären würde.

Auch als Zeugenzahl findet ſich die Dreizahl in einigen Anwendungen; wo nehmlich die Römer das Andenken an die Mancipationsformen nicht feſthalten zu müſſen glaubten, oder wo in einem beſtimmten Verhältniſſe ſich überall eine ſolche Analogie nicht darbot, da findet ſich öfter die Dreizahl als Zeugenzahl [89]), obgleich regelmäßig ſchon zwei genügen [90]). Beiſpiele, in denen drei Zeugen nothwendig ſind, finden wir unter anderen in der Leoniſchen Beſtimmung über das ſ. g. pignus quasi publicum [91]), ferner in den Juſtinianiſchen Beſtimmungen, wonach Privaturkunden über Zahlungen, Darlehen und andere Contracte die Gegenwart von drei resp. fünf Zeugen verlangen [92]), und in dem Geſetze deſſelben Kaiſers, daß wenn Jemand in einem instrumentum publicum oder in Urkunde von ſeiner Hand, die von drei unverdächtigen Zeugen unterſchrieben iſt, ſein mit einer Freien gezeugtes Kind, Sohn oder Tochter genannt, daſſelbe als legitim gelten ſolle [93]).

Außerdem haben wir noch eine Gruppe von Fällen anzuführen, in denen eine beſtimmte Handlung dreimal wiederholt werden muß, um beſtimmte Wirkungen zu haben; dahin ſind folgende Beſtimmungen zu rechnen:

1. Dreimal muß der Inhaber der väterlichen Gewalt den Sohn verkaufen, um ihn aus der Gewalt zu entlaſſen [94]).

---

89) Ueber fünf Zeugen §. 6 not. 62. über ſieben §. 8 Nr. 1. 2. 3. 4.

90) Lex 12 D. de testibus. 22, 5. Ubi numerus testium non adjicitur, etiam duo sufficient.

91) Lex 11 C. qui potiores. 8, 18.

92) Nov. 17.

93) Nov. 117 C. 2. Eine Dreizahl von Zeugen findet ſich im germaniſchen Rechte noch häufiger als im römiſchen, z. B. 3 × 3 Zeugen bei den Formen der Erbeseinſetzung, Rogge, S. 105. So muß man ferner in Gegenwart von drei Zeugen die Zeugen, welche man im Proceſſe benutzen wollte, durch eine mannitio vor Gericht laden. Rogge, S. 118.

94) Si pater filium ter venum duit, filius a patre liber esto. Ulp. 10, 1.

2. Dreimal muß der addictus vor das Tribunal des Prätors geführt werden [95]).

3. Weigert sich der Beklagte dem Kläger in jus zu folgen, und hat letzterer keinen Zeugen, so muß der Kläger vor der Wohnung des Beklagten dreimal die vagulatio vornehmen, welche das fehlende Zeugniß ersetzt und zur manus injectio berechtigt [96]).

4. Das Contumacialverfahren tritt regelmäßig erst nach dreimaliger vergeblicher Aufforderung (edictum) des Praetor ein [97]).

5. Dreimal soll der delator geladen werden, erscheint er dann nicht, haften seine Bürgen für ihn [98]).

6. Bestimmt Justinian, wenn der Kläger nach angebrachter Klage ausbleibt, so soll er dreimal geladen werden und zwar in Fristen von je dreißig Tagen; alsdann wird ihm noch eine einjährige Frist gestattet; stellt er sich dann nicht, so kann auf Verlangen des Beklagten ein Urtheil gefällt werden; stellt er sich und bleibt wieder aus, so soll er sein Klagrecht verloren haben [99]).

Das triplum einer Summe finden wir in folgenden Bestimmungen:

1. Die Strafe des furtum conceptum und oblatum ist nach den XII tab. das triplum des Werthes der gestohlenen Sache [100]).

2. Jede plus petitio, ausgenommen die plus petitio tempore begründet die Verbindlichkeit dem Gegner den etwa dadurch entstandenen Schaden dreifach zu ersetzen [101]).

---

95) Gellius 20, 10.

96) Zimmern Th. 3. §. 136. Das altgermanische Recht bietet eine reiche Anzahl von Analogien, z. B. bleibt der zum Kampfe Geladene aus, so tritt Contumacialverfahren ein, d. h. er wird in die Acht gethan, nachdem er dreimal öffentlich geladen und in jeder der Sitzungen dreimal öffentlich aufgerufen worden ist. Maurer, das altgerman. Gerichtsv. S. 125. Ebenso werden andere Ungehorsamserklärungen erst dann gemacht, wenn auch der dritte Termin vergeblich verstrichen. Schwäb. L. R. C. 118. §. 20—25. So wird ferner das Gericht dreimal für gehörig gehegt erklärt u. s. w.

97) Paul. S. V. 5a, 7.

98) Lex 2 §. 3 D. de jure fisci 49, 14. Ueber dreimalige Citationen in publicis judiciis cf. Lex 10 D. de public. judic. 48, 1.

99) Nov. 112. C. 3.

100) Gaj. III. 191.

101) Lex 2 C. de plus petit. 10. 3. §. 24. 33), J. de action. 4, 6.

§. 5. Die Vierzahl.

Daß die Vierzahl im älteren römiſchen Rechte nur von ganz untergeordneter Bedeutung iſt [1]), erklärt ſich vielleicht aus der Natur der Zahl als geraden. In dem ſpäteren Rechte iſt ſie auch wenig zur Geltung gekommen, weil das ältere Recht keine Analogien bot, an welche ſich das neuere hätte anſchließen können, da das neuere römiſche Recht regelmäßig nach ſolchen älteren Analogien ſuchte und nicht leicht den Kreis einer einmal herrſchend gewordenen Zahl verließ, ſelbſt dann nicht, wenn das Feſthalten an derſelben mit bedeutenden Inkonvenienzen verbunden war. Das Alte beanſpruchte in Rom eine zu bedeutende Geltung, als daß man es leicht dem Neuen aufgeopfert hätte.

Die Vierzahl iſt die plebejiſche Zahl. Niebuhr [2]) vindicirt freilich der Fünfzahl dieſe Eigenſchaft, ohne jedoch Gründe für dieſe Anſicht anzuführen. Man könnte freilich an die Fünfzahl der Verfaſſung des Servius Tullius, dieſes Beſchirmers der Plebs, denken. Allein wenn man ſich erinnert, daß der Grund dieſer Eintheilung nicht der Gegenſatz zwiſchen Patres und Plebs iſt, ſondern zwiſchen arm und reich, ſo wird man ſich auf dieſe Zahl zur Unterſtützung der Niebuhr'ſchen Anſicht nicht berufen. Aus den einzelnen Fällen der Fünfzahl, welche wir ſpäter anzuführen haben, wird vielmehr erhellen, daß man die Fünfzahl als die politiſche Zahl bezeichnen muß. Wir finden die Vierzahl zuerſt in den ſacralen Beſtimmungen des Numa. Es fragt ſich, wie wir dieſe Zahl zu erklären haben? Die Numaiſche Zahl iſt die Zwölf, wie aus den zwölf Monaten des Numaiſchen Jahres, den zwölf Saliern u. ſ. w. erhellen möchte. Iſt nun eine ſolche Zahl in einem beſtimmten Falle zu groß, ſo iſt Nichts natürlicher, als daß man ſtatt derſelben ſich ihrer Factoren bedient, die man in ihrer Bedeutung vielleicht mit der Hauptzahl indentificiren kann. Ebenſo möglich iſt es freilich, daß die Vierzahl eine Grundzahl eines der Beſtandtheile des römiſchen Volkes geweſen ſei und ſich als ſolche theilweiſe behauptet habe. Niebuhr führt

1) Im deutſchen Rechte iſt die Vierzahl von eben ſo untergeordneter Bedeutung, nur der Einfluß der vier Himmelsgegenden hat einzelne Beſtimmungen hervorgerufen. Bisweilen findet ſie ſich als Grundzahl, zuweilen als eine Zuſammenſetzung von drei und eins. S. Grimm S. 211. In der muhamedaniſchen Ordensgeſchichte iſt die Vierzahl eine heilige, die ihren Grund in der Vierzahl der erſten Jünger des Propheten hat, nehmlich Abubekr, Omar, Osman und Ali.

2) Niebuhr Th. I, S. 336 not. 774 i. med.

ſie als Grundzahl der Sabeller an, die namentlich in dem Kriegsweſen der Herniker und Samniter erſcheine [3]).

Die Cohorten der Herniker und Samniter zählen vierhundert Mann [4]), die Legion viertauſend, und vier Legionen bildeten die regelmäßige Stärke des Heeres [5]). Auch in der tuskiſchen Religion finden ſich einige Fälle der Vierzahl, wohin namentlich das mit einem Pfluge gefurchte Viereck bei Gründung einer Stadt zu rechnen iſt, eine Form, die wir in der Roma quadrata wiederfinden [6]). So iſt ferner jedes templum d. h. ein für Auſpicien beſtimmter Bezirk, alſo namentlich der ganze Himmelstempel, in vier Regionen getheilt, deren jede nach tuskiſcher Religion wieder in vier kleinere Regionen zerfiel. In Rom begnügte man ſich mit den vier großen Regionen [7]), eine Eintheilung, die gewiß für die vier alten Stadttribus und die Zahl der Augurn normgebend geweſen; eben ſo wie im deutſchen Rechte die vier Himmelsgegenden die meiſten Fälle der Vierzahl erklären.

Von den Numaiſchen Beſtimmungen iſt hier namentlich die Einführung der vier Pontifen hervorzuheben, oder wie Cicero [8]) anführt, fünf. Huſchke [9]) bringt dieſe vier Pontifen mit der alten Eintheilung der Stadt in vier Regionen in Zuſammenhang, indem er annimmt, für jeden Bezirk ſei einer gewählt, und der fünfte, der pontifex maximus, alſo zur Zeit der Könige der König ſelbſt, habe ſich zu den vier Pontifen verhalten, wie die ganze Römerſtadt zu den vier Bezirken [10]). Ferner erhöht Numa die Zahl der Augurn von den drei Stämmen ebenfalls auf vier nach den vier Regionen und fügt einen fünften für die ganze Stadt hinzu [11]). Bei der Zahl der Veſtalinnen verläßt Numa die Vierzahl, indem er für den dritten Stamm, nach der Aufnahme in den Senat, noch zwei hinzufügt [12]).

3) Niebuhr Thl. 2. S. 95. 96. not. 171. die Belege für Note 4 und 5.

4) Liv. 7, 7.

5) Liv. 10, 40. u. 10, 38.

6) Müller, die Etrusker III. 6, 7. S. 143.

7) Müller, eod. III. 6, 1. S. 124 flgd.

8) Cic. de re publ. II. 14.

9) Huſchke S. T. S. 63. Niebuhr I. S. 336.

10) Ueber den Zuſammenhang dieſer Eintheilung mit den Argeiſchen Heiligthümern cf. Huſchke S. T. S. 62. 86. 706.

11) Cic. de rep. II, 9. Liv. X, 6.

12) Fest. v. Sex Vestae sacerdotes constitutae erant, ut populus, pro

Für die älteste Zeit hat also die Vierzahl eine räumliche Bedeutung, und hiermit steht es keineswegs in Widerspruch, wenn wir, natürlich für eine etwas spätere Zeit, die Vierzahl als die plebejische bezeichnen, vielmehr findet unter beiden Bezeichnungen die vollste Harmonie Statt. Die Mitgliedschaft am Staate muß eine Theilnahme an den Rechten zur Folge haben, welche das jus publicum gewährt, also Theilnahme an den religiösen und politischen Berechtigungen, denen in der ältesten Zeit die Plebejer fremd waren, deßhalb haben sie z. B. keinen Theil an der possessio des ager publicus, aus diesem Grunde sind ihre Versammlungen keine Comitien, sondern bloße Concionen, deßhalb können sie keine confarreirten Ehen eingehen. Ihr Verhältniß zum eigentlichen Staate ist anfangs ein bloß räumliches, das aber natürlich schon als solches bedeutende juristische Folgen hatte. Sie stehen gleichsam in dem äußeren Kreise, der den inneren Kreis umschließt, den die Patrizier einnahmen. Der äußere Kreis begrenzt den Staat im weiteren Sinne, und insofern gehören die Plebejer auch zu dem Staate, aber wie gesagt, nur im localen Sinne. Später, als die Stellung der Plebs eine andere geworden, bleibt die Vierzahl als plebejische bestehen, es tritt aber insofern eine Veränderung ein, als die locale Zahl nun eine andere wird, nehmlich eine Verbindung der patricischen Dreiheit und der plebejischen Vierzahl.

Daß aber die Vierzahl die plebejische ist, erhellt namentlich aus dem Zahlenverhältnisse zwischen den Rittern und den Fußsoldaten, indem bei der Legion von viertausend Fußsoldaten dreihundert Ritter sich finden [13]). So feieren ferner die Tribus in den großen Spielen drei Tage, bis für die Plebs ein vierter hinzukommt. Ist ferner die Ansicht Niebuhr's richtig, wonach die vier neuen Tribus, welche Servius Tullius einrichtete, nehmlich die Palatina, Suburana, Collina und Esquilina, wirklich nur die Plebs umfaßt hätten, so würde dies noch ein bedeutendes Argument für die Ansicht sein, daß die Vierzahl die plebejische sei. Huschke verwirft die Eintheilung als eine sich lediglich auf die Plebs beziehende, und behauptet, es

---

sua quisque parte haberet ministram sacrorum, quia civitas romana in sex erat distributa partes, in primos secundosque Titienses, Ramnes, Luceres. Nach Plutarch Numa p. 66 hat Servius Tullius das letzte Paar hinzugefügt.

13) Huschke S. T. S. 66 u. S. 18 not. 17.

ſei eine Eintheilung des Staates, freilich vom plebejiſchen Principe aus gedacht [14]).

Als Friſtbeſtimmung iſt die Vierzahl überaus ſelten.

1. Als älteſten Fall einer vierjährigen Verjährungsfriſt haben wir die Beſtimmung der lex Julia anzuführen, welche die bona vacantia dem Fiskus überweist [15]). Der Beſitzer ſolcher Güter ſoll nehmlich durch den Ablauf von vier Jahren gegen die Anſprüche des Fiskus geſchützt ſein, wenn nicht etwa demſelben ſchon Anzeige gemacht iſt [16]).

2. Eine andere Verjährungsfriſt iſt folgende. Nachdem ſchon Conſtantin an die Stelle des annus utilis bei der in integrum restitutio propter minorem aetatem ein quinquennium, quadriennium oder biennium geſetzt, je nachdem der Minderjährige in Rom, Italien oder in einer Provinz domicilirt ſei [17]), beſtimmte Juſtinian, es ſolle ohne Rückſicht auf den Wohnort ſowohl für die restitutio minorum als majorum ein quadriennium continuum gelten [18]), innerhalb welcher Zeit nicht allein das Geſuch angebracht, ſondern auch der ganze Proceß beendigt ſein muß, ſo daß wir ſicher dieſe Zahl als zuſammengeſetzt anſehen müſſen aus dem alten annus utilis und der von Juſtinian neu eingeführten Prozeßverjährung [19]). Nach dieſer Addition mußte das tempus utile ſeine Natur verlieren und ſich in ein tempus continuum umwandeln, ohne daß man für jenes einen längeren Zeitraum zu ſubſtituiren brauchte, da durch Hinzufügung der dreijährigen Proceßverjährung dieſem Bedürfniſſe abgeholfen war.

3. Als dritten Fall finden wir eine Beſtimmung von Zeno, die Juſtinian alsdann aufs Neue eingeſchärft hat. Derjenige nehmlich, wer vom Fiskus oder vom Kaiſer oder der Kaiſerin unter irgend einem Titel, ſei es ein oneroſer oder lukrativer, irgend Etwas erhalten hat, ſoll durchaus nicht verklagt werden können. Derjenige hingegen, welcher verletzt worden, hat vier Jahre lang eine Entſchädigungsklage gegen den Fiskus [20]).

14) Huſchke eod. S. 56.

15) Gaj. II. 150. Ulp. 28,7.

16) Lex 1. Cod. de quadrien. praescript. 7. 37. Lex 18 D. de usurpat. 41. 3. Lex 1. §. 2 D. de jure fisci. 49. 14.

17) Lex 2 Cod. Theod. de in integr. restit. 2. 16.

18) Lex 7. C. de temp. in integr. restit.

19) Lex 13. C. de judic. 3. 1.

20) Lex 3 Cod. de quadrien. praescript. 7. 73.

4. Zu Conſtantins Zeit kann ſich die Frau nur dann ſtraflos trennen, wenn der Ehemann ein Mörder, Giftmiſcher oder ein sepulcri violator iſt; nur die Frau eines Soldaten ſoll dann die Ehe auflöſen dürfen, wenn ſie vier Jahre lang von ihrem Ehemanne keine Nachricht erhalten und ſie alsdann dem Anführer den Willen ſich zu ſcheiden ſchriftlich angezeigt hat [21]).

5. Endlich beſtimmt Juſtinian, die creditores absentes könnten innerhalb vier Jahren dem erhobenen Concurſe beitreten, wenn ſie den früher inmittirten Gläubigern die Koſten verhältnißmäßig erſetzten [22]).

Eine Friſt von vier Monaten finden wir nur in einigen wenigen Fällen; nehmlich,

1. um die Richtigkeit der innerhalb funfzig Tagen von Kenntniß der Delation der Tutel vorgeſchützten Excuſationen nachzuweiſen [23]).

2. Iſt vier Monate die längſte Friſt, welche nach einer Conſtantiniſchen Verordnung zwiſchen der denuntiatio und dem Termine liegen ſoll, wenn der Fiskus als Kläger gegen eine Privatperſon auftritt, im umgekehrten Falle ſechs Monate [24]).

3. Eine mögliche redintegratio ſoll nach einem Geſetze deſſelben Kaiſers nicht über vier Monate ausgedehnt werden [25]).

4. Das tempus exercendae appellationis beträgt vier Monate [26]).

5. Theodos beſtimmt, wenn eine redintegratio des tempus exercendae appellationis auch gegeben werden kann, ſo ſoll die Friſt doch nur dann vier Monate betragen, wenn der Gegner in einer entfernten Provinz wohnt [27]).

6. Nach Beſtimmungen von Gratian, Valentinian und Theodos ſollen alle fiscaliſchen Proceſſe, mit Ausnahme der vor dem comes S. C. und dem comes R. P. geführten, dann in vier Monaten beendigt ſein, wenn ſie in einer benachbarten Provinz geführt werden [28]).

21) v. Löhr, im Archiv. Bd. 16. S. 22. Lex 7. Cod. 5. 17.
22) Lex 10. Cod. de bon. auctor. jud. poss. 7. 72.
23) Lex 38. D. de excusat. 27. 1.
24) Lex 3 C. Th. de dilat. 2. 7.
25) Lex 1 C. Th. de temp. curs.
26) Zimmern Thl. 3. S. 525.
27) Lex 9 C. de appell.
28) Lex 13 C. Th. de jure fisc. Lex 41 C. Th. de appell. 11. 30.

Aus dem Civilrechte gehören ferner folgende Bestimmungen hieher:

1. Nach Ablauf der viermonatlichen Frist, die dem zur Zahlung einer Geldsumme rechtskräftig verurtheilten Schuldner gegeben ist, muß er zwölf Procent Zinsen zahlen [29]).

2. Hat ein socius ein gemeinsames Gebäude reparirt, und ihm werden nicht innerhalb vier Monaten die Reparaturkosten mit zwölf Procent verzinst, so erwirbt er das alleinige Eigenthum an dem reparirten Gebäude [30]).

Vierzig Jahre finden wir nur in folgenden Fällen hervorgehoben, nämlich

1. Angestellte, aber nicht zu Ende geführte Klagen können vierzig Jahre lang von der letzten gerichtlichen Handlung an, wieder aufgenommen werden [31]).

2. Klagen, die sonst in zehn, zwanzig oder dreißig Jahren erlöschen, dauern, wenn sie milden Stiftungen oder Kirchen zustehn, vierzig Jahre [32]).

3. Die Pfandklage verjährt unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls in vierzig Jahren [33]).

4. Als Altersbestimmung finden wir die Zahl in einem einzigen Gesetze von Majorian [34]).

Reichhaltiger sind die Fälle, in denen eine Strafe des quadruplum gedroht ist.

1. An die Stelle der poena capitalis für das furtum manifestum [35]) wird nach Prätorischem Rechte eine poena quadrupli gegeben; dem furtum manifestum setzt der Prätor das furtum prohibitum gleich [36]).

2. Die Uebertretungen der Zinsbestimmungen sind nach den

---

29) Lex 2 C. de usur. rei judic. 7. 54.

30) Lex 4 C. de aedif. priv. 8. 10.

31) Lex 9 Cod. de praescr. *** an. 7. 39.

32) Nov. 111. 131 C. 6.

33) Lex 7 §. 1. 2. Cod. 7, 39.

34) Nov. Major. 8. cf. §. 13.

35) Puchta Institut. Thl. 3. S. 26. not. g.

36) Cato de re rustic. praef. Majores nostri hoc sic habuerunt, et ita in legibus posiverunt furem dupli condemnari, feneratorem quadrupli. Quanto peiorem existimarint feneratorem, quam furem, hinc licet existimari.

XII. tab. oder vielleicht erſt nach der lex Marcia [37]) mit der Strafe des quadruplum bedroht [38]).

3. Früher behandelte man das rapere alienas res als furtum, bis der Prätor die beſondere actio vi bonorum raptorum inner halb Jahresfriſt auf das quadruptum einführte [39]).

4. Dieſelbe Strafe ſetzt der Prätor auf Entwendungen oder Beſchädigungen zur Zeit einer Feuersbrunſt, Schiffbruchs u. ſ. w.[40]).

5. Findet eine Strafe des Vierfachen wegen verweigerter Reſtitution auf das arbitrium judicis bei der actio quod metus causa Statt [41]).

6. Die Strafe des crimen repetundarum iſt ebenfalls das quadruplum [42]).

7. Die fortwährenden Uebertretungen der Beſtimmungen der lex Cincia, ne quis ob causam orandam pecuniam donumve acciperet, veranlaßten unter Auguſtus ein S. C. welches die Uebertretungen mit der Strafe des quadruplum bedrohte [43]).

8. Eine Privatklage auf das Vierfache hat derjenige, deſſen Nachtheil der Empfänger beabſichtigte, als er, ne calumniae causa negotium faceret, Etwas annahm [44]).

9. Bedroht die lex Julia peculatus denjenigen mit der Strafe des quadruplum, welcher Beute unterſchlägt [45]).

10. Theodos I. beſtimmt, wenn eine Braut, die ſich nach dem zehnten Lebensjahre verlobt hat, zurücktritt, ſo ſoll von ihr resp. von ihrem Vater die empfangene arrha vierfach zurückgegeben werden [46]).

§. 6. Die Fünfzahl.

Die Fünfzahl nimmt im römiſchen Rechte die bedeutendſte Stelle ein [1]); wir finden ſie nicht allein als Zahl für die Zeugen,

37) Gaj. III 189. Lex 2. 8. D. de furt. 47. 2.

38) Gaj. III. 192.

39) Gaj. III. 209. pro. I. de vi bonor. rapt. 4. 2. Lex 1 D. eod. 47. 8.

40) Lex 1 p. D. de incendio etc. 47. 9.

41) Lex 14 § 1—4. 7. 9. 10. Lex 19 D. quod metus caus. 4. 2.

42) Lex 1. Lex ult. Cod. de lege Jul. repet. 9. 27.

43) Tacit. An. XI. 5. XIII. 42. XV. 20. Liv. XXX. 4.

44) Dio Cass. 54. 18.

45) Lex 13 D. ad leg. Jul. peculat. 48. 13.

46) Lex U. C. Th. si nupt. ex rescr. 3. 10. Lex 6 C. Th. de sponsal. 3. 5.

1) Im deutſchen Rechte findet ſich die Fünfzahl kaum in vier oder fünf

ſondern auch als eine der wichtigſten Verjährungsfriſten; ſie begegnet uns ſowohl in dem jus publicum, wie in dem jus privatum; ſie zieht ſich durch das ganze römiſche Rechtsgebiet hindurch und kehrt in ſo verſchiedenen Anwendungen wieder, daß man auf den erſten Blick kaum einen Zuſammenhang unter dieſen ſcheinbar ſo verſchiedenen Fällen vermuthen möchte. Was die Natur dieſer Zahl betrifft, ſo kann man ſie am Paſſendſten als die politiſche Zahl bezeichnen, wie aus dem Gebiete, in welchem ſie namentlich zur Anwendung gekommen iſt, erhellen möchte. Man muß ſich übrigens die Fünfzahl, ebenſo wie manche andere Zahl, auf verſchiedene Weiſe conſtruirt denken; denn ſie iſt nicht allein Grundzahl, ſondern auch eine zuſammengeſetzte, obgleich ſie in der letzten Form ganz unbedeutend iſt. Man kann die Fünf zerlegen:

1. In fünf Einheiten. Daß man ſich die Zahl auf dieſe Weiſe nicht zuſammengeſetzt gedacht hat, kann wohl kaum einen Zweifel leiden. Die Zahl Eins iſt viel zu wenig formell; das Weſen der Einheit beſteht darin, daß ihr die Form fehlt, das Formloſe iſt aber bekanntlich den alten Religionen fremd, ihre Bekenner wollen nicht allein glauben, ſondern auch dasjenige ſehen, woran ſie glauben, und dazu ſind Formeln nothwendig.

2. Die zweite mögliche Zuſammenſetzung der Fünfzahl wäre aus vier und eins, und in dieſer Zuſammenſetzung findet ſich die Fünfzahl in einigen wenigen Fällen, die wir ſchon oben §. 6. kennen gelernt haben, nehmlich für die vier alten regiones vier Augurn und Pontifen, und einen als den Fünften an ihrer Spitze.

3. Die natürlichſte Zuſammenſetzung wäre eine Combination aus der Zwei und der Drei, indem alsdann die adversa fortuna, die Zahl zwei (δύω, δύη, δυάζειν) von der Dreizahl, dem Symbole der oberen Götter, und damit dem Symbole des Glücks, beſiegt würde. Allein in dieſer Form der Zuſammenſetzung möchte ſich die Fünfzahl kaum im römiſchen Rechte finden.

Wenn wir nun alſo zu den einzelnen Fällen der Fünfzahl übergehen, ſo wäre es ſcheinbar das Natürlichſte in einer chronologiſchen Reihenfolge die Erklärung der einzelnen Fälle zu verſuchen. Allein einmal ſind wir nicht im Stande gerade für die älteſten Fälle eine beſtimmte Zeit der Entſtehung nachzuweiſen, und namentlich ſpricht

---

Anwendungen, von denen die wichtigſte die der fünf Eideshelfer der lex alam. 38, 1. 53, 56. 1 iſt. Grimm. S. 212.

gegen dieſe Art der Behandlung der Umſtand, daß, wie wir nachweiſen werden, es nicht ein einziger Grund iſt, aus dem ſich die verſchiedenen Fälle erklären, ſondern mehre; wollte man alſo, wenn es möglich wäre, die chronologiſche Reihenfolge eigenſinnig feſthalten, ſo würde man von dem einen Grunde der Erklärung fortwährend zu einem der anderen überſpringen müſſen, und damit nothwendiger Weiſe die Ueberſichtlichkeit aufgeben. Wir wollen deßhalb die reichhaltigen Fälle der Fünfzahl in verſchiedene Gruppen zerlegen, je nachdem verſchiedene Gründe ihre Anwendung erklären.

Schon vor der Servianiſchen Verfaſſung, von welcher Zeit an die Fünfzahl erſt recht eigentlich zur Geltung gekommen, finden wir einige unbedeutende Anwendungen derſelben. Fünf Arten der Zeichen ſind es, aus denen die Augurn den Willen der Götter erkennen, nehmlich Himmelszeichen, der Flug der Vögel und ihre Stimme, das Freſſen der heiligen Hühner, die Zeichen der vierfüßigen Thiere, und die Diren [2]). Die Fünfzahl iſt ferner der Minerva heilig, deshalb dauert das Minervafeſt, ein Feſt tuskiſchen Urſprunges [3]), Quinquatrus genannt, fünf Tage. So iſt ferner, da die Minerva ebenſo wie die *Πάλλας*, die jungfräuliche iſt, der fünfte Tag im Neumonde ein unfruchtbarer, an welchem die Römer nie eine Ehe abſchloſſen [4]). Als Zeugenzahl findet ſich die Fünfzahl in folgender Beſtimmung. Die in den XII tabulae anerkannte Pflicht des Vaters die abnorme oder verſtümmelte Geburt auszuſetzen, erkannte ein Romuliſches Geſetz nur als ein Recht des Vaters an, wenn fünf Nachbaren die Abnormität bezeugt hatten [5]). Als älteſte Friſt haben wir die Beſtimmung anzuführen, wonach je zehn Tage des Interregnum ſo unter Römer und Quiriten vertheilt waren, daß fünf Tage ein römiſcher und die anderen fünf Tage ein quiritiſcher Senator regierte [6]); dieſelbe Erſcheinung kehrt alsdann bei den fünfjährigen Luſtrationen wieder [7]). Nach den Ausführungen von Jarke [8]) und Huſchke [9]) bedarf es keines weiteren Beweiſes, daß

2) Festus. v. Quinque.
3) Müller, die Etrusker. III. 3. 2. S. 49.
4) Varro L. L. 4, 14. Serv. Georg. I. 277. Ovid. Fast. 5, 726.
5) Dionys II. 15.
6) Huſchke S. T. S. 518.
7) Huſchke eod.
8) Jarke, das cenſoriſche Strafamt. Cap. 1. S. 56.
9) Huſchke S. T. S. 519.

mit dem lustrum der Census zusammenhängt, woraus sich alsdann die Wiederkehr desselben in je fünf Jahren erklärt [10]). Dieses Lustrum von fünf Jahren entspricht übrigens rücksichtlich der Zahl keineswegs immer der Wirklichkeit, vielmehr finden sich eine Menge von Beispielen, daß die lustra in den unregelmäßigen Zeiträumen von vier, fünf, sechs, sieben Jahren fortgeschritten sind [11]). Die Fristen, in denen später die Steuerkataster erneuert wurden, um die Fehler zu verbessern und die Veränderungen nachzutragen, sind, wie v. Savigny nachgewiesen [12]), zu Ulpians Zeit eine zehnjährige, später eine fünfzehnjährige Periode. Daß demnach diese Fristen weiter Nichts sind, als eine Verdopplung oder Verdreifachung des alten Census kann keinen Zweifel leiden. Eine noch unmittelbarere Verbindung, welche v. Savigny anführt, nehmlich daß man annehme, der Provinzialcensus sei mit dem Bürgercensus gleichmäßig gehalten, jedoch hätte man jenen einmal übersprungen, verwirft er aus dem Grunde, weil vor Augustus kaum eine etwas gleichförmigere Steuerwaltung der Provinzen angenommen werden könne, und schon unter Augustus kein fünfjähriger Census mehr vorgekommen sei. Mag man nun der einen oder der anderen Ansicht folgen, so steht es fest, daß wir die Zehn und die Funfzehn nur aus dem alten Census zu erklären haben, und namentlich die Zahl Fünfzehn mit den anderen wenigen Fällen dieser Zahl in gar keinem Zusammenhange steht.

Die Wiederkehr des Census in fünf Jahren erklärt eine ganze Reihe von Fällen, in denen sich die Verjährungsfrist von fünf Jahren findet. Neben der Thätigkeit der Censoren nehmlich für die richtige Beschreibung der Steuern zu sorgen, lag ihnen auch die Aufsicht ob, darauf zu sehen, daß kein Unberechtigter sich in die Reihen der römischen Bürger einschlich, oder eine höhere Stufe sich anmaßte, als ihm zukam. Als eine solche höhere Stufe sah man neben der in den einzelnen Classen, auch die der ungeschmälerten Ehre an; demnach hatten die Censoren über den sittlichen Werth oder Unwerth der einzelnen Bürger zu urtheilen [13]), und konnten

10) Fest. v. Lues est dilues usque ad nihil tractum, a Graeco λυειν et lustratio, qua quid solvitur et liberatur. Festus. v. Lustrum significat nunc tempus quinquennale, nuc populi lustrationem.

11) Ideler, Handbuch der Chronologie S. 78. 81.

12) Archiv für geschichtl. Rechtswissenschaft Bd. 6. S. 376.

13) Liv. 4, 8. morum disciplinaeque regimen. Cic. in Pison. Cap. 4. vetus magistratus pudoris et modestiae.

letzteren in verschiedener Weise rügen [14]). Als Hauptfälle, in denen die Censoren von diesem Rechte der Rüge Gebrauch machten, sind namentlich hervorzuheben Meineid, Verletzung der Ehrfurcht gegen die Obrigkeit, Verletzung des Ehebandes, fühllose und blutdürstige Grausamkeit, muthwillige Ehelosigkeit, Schwelgerei und schlechte Bewirthschaftung seines Ackers [15]).

Dürfte man gegen Niebuhr und Jarke [16]) mit Buchardi [17]) annehmen, daß der Censor nur für fünf Jahre seine Strafen habe auferlegen können, so daß sie demnach mit dem Ablaufe jener Zeit von Rechtswegen aufgehört hätten, so wäre damit die herrschende Verjährungsfrist von fünf Jahren von selbst erklärt. Folgt man aber auch der entgegengesetzten Ansicht, so steht das wenigstens fest, daß jene Strafen in fünf Jahren aufzuhören pflegten [18]), und ganz undenkbar scheint es mir wenigstens, daß ein folgender Censor den von seinem Vorgänger übergangenen Unwerth eines römischen Bürgers notirt habe, wenn jener Zustand nicht etwa noch fortgedauert; denn die Lustrationen hatten ja den Unreinen entsündigt. War demnach ein Zustand, der dem censorischen Strafgebiete anheimfiel, nicht Gegenstand der censorischen Rüge geworden, so mußte er durch die Lustrationen gesühnt sein, war er hingegen vom Censor notirt, so konnte er auch nur wieder vom Censor aufgehoben werden, die Lustration kann hier nicht entsündigen, wenigstens dann nicht, wenn Jarkes Ansicht richtig ist, wonach das tribu movere eine Ausschließung von den sacris des römischen Volkes zur Folge hatte [19]), das sacris exeste profani [20]) trieb sie aus dem Kreise derer, welche durch die Lustration entsündigt wurden. Insofern es sich nun aber um eine fünfjährige Verjährungsfrist handelt, kommt

---

14) Jarke S. 59. flg. Ausstoßung aus dem Senate und dem Ritterstande, das tribu movere, und damit Ausschließung von den sacra, Verlust des jus honorum et suffragii u. s. w.

15) Jarke S. 20. 25. 26. 31. 32.

16) Niebuhr II. S. 180. Jarke pag. 92.

17) Buchardi Diss. de infamia pag. 42.

18) Jarke pag 92. Ascanius l. c. Censorum notam successores plerumque solvebant. Cic. pro Cluentio. Censores denique ipsi saepenumero superiorum censorum judiciis, si ista judicia appellare vultis, non steterunt.

19) Jarke pag. 83.

20) Jarke pag. 84. Tibull. lib. II. eleg. 1. v. 11. Virgil. Aen. lib. VI. v. 258.

es natürlich gar nicht darauf an, ob die Wirkungen der nota Censoria mit dem Ablaufe von fünf Jahren von Rechtswegen aufhören oder nicht, sondern nur darauf haben wir zu sehen, ob die Möglichkeit der Anfechtung des Status einer Person durch die nota Censoria auf einen Zeitraum von fünf Jahren beschränkt sei oder nicht. Wollte man nehmlich die Verjährung der Wirkungen der nota Censoria mit der Verjährung der Statusklagen in Verbindung bringen, so würde dies eine Verbindung zweier ganz verschiedener Facta sein; auf der einen Seite nehmlich die Möglichkeit der Anfechtung des Status einer Person durch ein judicium, auf der anderen Seite die Aufhebung der Wirkungen eines solchen judicium Censoris, si ita judicia appellari vultis, haben wir mit Cicero hinzuzufügen. Wir kommen also zu dem Resultate, daß die fünfjährige Frist der Statusklagen insofern mit dem Census in Verbindung zu bringen ist, als die Anfechtung des Status einer Person dem nachfolgenden Censor dann nicht erlaubt ist, wenn der Grund der Anfechtung in die frühere Censur fällt, also ein einzelnes sich nicht wiederholendes oder fortdauerndes Factum bildet. Den Ausdruck Status brauchen wir hier aber in einem weiteren Sinne, als in der s. g. Statuslehre, wo er nur die drei Momente libertas, civitas, familia bedeutet. Durch die fünfjährige Dauer des Census ist also eine fünfjährige Dauer der Statusklagen ausgesprochen, freilich nur für die Lebenden, einen Satz den später Nerva für die Todten durch die Bestimmung ausdrückt, ne de statu defuncti post quinquennium quaeratur[21]). Einzelne Anwendungen dieses Satzes finden wir aber schon vor Nerva, er hat aber zuerst diesen Satz zu einem allgemeinen Principe erhoben. Folgende Bestimmungen lassen sich aus jenem oben angeführten Satze in seinen beiden Richtungen, nehmlich in Beziehung auf die Lebenden und die Todten erklären.

1. Die querela inofficiosi testamenti, um damit zu beginnen, verjährt in fünf Jahren, gerechnet vom Augenblicke der Antretung der Erbschaft an[22]). Die Querel wird bekanntlich durch den color insaniae motivirt, wonach der Kläger behauptet, der Testator könne nicht sanae mentis gewesen sein, weil er sonst ei-

21) Lex 4 prc. D. ne stat. defunct. 40. 15. Primus omnium divus Nerva edicto vetuit post quinquennium mortis cujusque de statu quaeri.

22) Lex 36. §. 2 Cod. de inoff. test. 3. 28. Lex 8 D. eod. 5. 2.

nen ſo nahen Verwandten, als ihn, den Kläger, nicht würde ausgeſchloſſen haben [23]). Es iſt demnach die Querel eine fingirte Statusklage, die Frage nehmlich, welche hier in Betracht kommt, iſt die, ob der Teſtator in Folge einer juriſtiſchen Fiction als wahnſinnig und damit unfähig zur Errichtung eines Teſtaments angeſehen werden müſſe, oder nicht. Ganz nach Analogie dieſer Klage wird alsdann die querela inofficiosae dotis und donationis behandelt. Billigt man dieſen Verſuch der Erklärung, ſo hat die Abweichung von der regelmäßigen Friſt, nehmlich der dreißigjährigen nichts Auffallendes. Dieſe Erklärung wird auch noch dadurch unterſtützt, daß Juſtinian bei der actio suppletoria, wo eben die beſondere Art, die Klage zu begründen, nicht Statt findet, die regelmäßige Friſt von dreißig Jahren eintreten läßt [24]). Daß die Verjährungsfriſt vom Augenblicke der angetretenen Erbſchaft an datirt, iſt ganz conſequent; denn wollte man ſie vom Augenblicke des Todes an rechnen, ſo würde man durch die Annahme einer hereditas jacens die Perſönlichkeit des Erblaſſers als noch fortdauernd anerkennen, und auf der anderen Seite durch die Annahme der actio nata ſtillſchweigend behaupten, die Perſönlichkeit des Erblaſſers ſei erloſchen [25]). Hier iſt auch die Beſtimmung von Valentinian II. anzuführen, wonach alle, welche Juden, Heiden oder Manichäer geworden ſind, das Recht zu teſtiren verlieren, jedoch ſoll ebenſo, wie bei der Querel, ihr Teſtament fünf Jahre nach ihrem Tode nicht mehr angefochten werden können [26]).

2. Mit der über die Querel angeführten Beſtimmung ſteht ein anderer Satz aus dem Erbrechte in der innigſten Verbindung, wonach Erbſchaftsgläubiger und Vermächtnißnehmer eine Separation der Erbſchaft von dem Vermögen des Erben verlangen können, um einer etwa nachtheiligen Concurrenz mit den Gläubigern des Erben zu entgehn [27]). Dieſe Separation muß abgeſehn von anderen Requiſiten z. B. Möglichkeit der factiſchen Trennung ꝛc. innerhalb fünf Jahren von dem Erbſchaftsantritte an gerechnet,

---

23) Lex 2. 5. D. eod.

24) Lex 36. §. 2. Cod. eod.

25) Puchta, Pandecten §. 447 behauptet freilich die Fortdauer der Perſönlichkeit des Erblaſſers post aditam hereditatem; ein Schein der Richtigkeit ließe ſich aus der separatio bonorum herleiten.

26) Lex 3. Cod. Theod. de apost. 16. 7.

27) Dig. de separat. 42. 6. Cod. de bonor. auctor. 7. 72.

geltend gemacht werden [28]). Wir haben alſo hier, um zuerſt darauf aufmerkſam zu machen, denſelben Augenblick, von welchem an dies beneficium separationis zu laufen beginnt, und zwar aus dem ganz analogen Grunde, wie bei der Querel; daſſelbe gilt von der Erklärung der Fünfzahl. Würde nehmlich die Erbſchaft bei der Separation ſich als inſolvent herausſtellen, ſo müßte Concurs über dieſelbe eröffnet werden, die Güter würden auf den Namen des Verſtorbenen verkauft werden, und damit wenigſtens nach dem Rechte zur Zeit der bonorum emtio, im Gegenſatze zu der distractio bonorum, Infamie eintreten [29]). Die Möglichkeit der Anfechtung des Status hat demnach eine Beſchränkung dieſes beneficium auf einen fünfjährigen Zeitraum zur Folge.

3. Eine andere Beſtimmung, welche in dieſen Kreis gehört, findet ſich in einer Juſtinianiſchen Beſtimmung zu Gunſten der Ehe; Juſtinian beſtimmt nehmlich, es ſolle die Kriegsgefangenſchaft des Mannes oder der Ehefrau nicht mehr, wie im älteren Rechte, die Ehe trennen, ſondern der andere Theil ſolle fünf Jahre warten, bevor er ſtraflos eine neue Ehe eingehen könne [30]). Es ſteht auch dieſer Satz mit unſerem Principe in enger Verbindung, woraus ſich alsdann die Fünfzahl ganz einfach erklärt. Durch die Kriegsgefangenſchaft erleidet der Gefangene eine capitis deminutio maxima, eine mors civilis [31]), deren Wirkungen durch das jus postliminii und die fictio ex lege Cornelia wieder aufgehoben werden [32]). Während des Quinquennium der Nov. 22 kann alſo die Frage aufgeworfen werden, ob der Gefangene noch lebe, ob er noch servus sine domino ſei, mit anderen Worten es kann eine controversia de statu erhoben werden innerhalb fünf Jahren vom Augenblicke ſeiner mors civilis an gerechnet, ebenſo wie fünf Jahre von der

28) Lex 1 § 13 D. eod.

29) Gaj. II. 154. verbis: ut ignominia, quae accidit ex venditione bonorum. Cic. pro Quinctio. cap. 15. cujus bona ex edicto possidentur, hujus omnis fama et existimatio ex bonis simul possidetur.

30) Nov. 22. C. 7. Quod si incertum est, an persona, quae in hostium potestatem pervenit, supersit, nec ne, tunc et viro et mulieri quinquennium expectandum est, quo praeterito, sive mors ejus probetur, sive incerta maneat, sine periculo matrimonium inire licebit.

31) Lex 209 D. de R. J. servitutem fere mortalitati comparamus. Lex 5 § 2 D. de captiv. 49. 15.

32) Ulp. 23 § 5. Paul. III. 4a. 8. Lex 22 D. eod. Lex 12 D. qui testam. 28. 1.

mors naturalis an das quaeri de statu erlaubt iſt. Zwiſchen beiden Fällen findet alſo die größte Aehnlichkeit Statt, dort eine mors civilis, hier eine mors naturalis, in beiden Fällen eine Frage über den Status einer Perſon; im erſten Falle die Frage, hat der Gefangene überall keinen Status mehr, m. a. W. lebt er noch, oder kann der Todte in Folge der fictio ex lege Cornelia, deren Wirkungen hier gleichſam vom vollendeten Quinquennium an verfrüht werden, auf den Status eines römiſchen Bürgers Anſpruch machen? Im zweiten Falle iſt es die Frage, welchen Status der Geſtorbene während ſeines Lebens beanſpruchen konnte. Ein Unterſchied beſteht nur namentlich darin, daß der Satz ne de statu defuncti ꝛc. lediglich eine Beſtimmung zu Gunſten des Todten enthält und nur secundair zu Gunſten oder zum Nachtheile der etwaigen Verwandten; mit dem Quinquennium der Nov. 22. aber namentlich der Vortheil des nicht gefangenen Ehegatten bezweckt wird, inſofern nehmlich nach Ablauf jener Friſt nicht mehr die Frage aufgeworfen werden kann, ob der gefangene Ehegatte noch lebe und ſomit der andere Theil durch die zweite Ehe ſich des Verbrechens der binas nuptias uno eodemque tempore constitutas habere, ſchuldig mache. Fünf Jahre waren demnach die billigſte und conſequenteſte Friſt, wenn Juſtinian nicht den Todten vor dem Lebendigen unbillig begünſtigen wollte. Man könnte möglicherweiſe dieſe Beſtimmung als eine Präſumtion für das Leben innerhalb des Quinquennium und als Präſumtion für den Tod nach Ablauf dieſer Friſt anſehen. Daß es die einzige Präſumtion dieſer Art im römiſchen Rechte wäre, kann der Annahme derſelben natürlich nicht im Wege ſtehen, da ſich ja eine reiche Anzahl ſolcher Singularitäten vorfindet, allein richtiger ſieht man gewiß dieſe Beſtimmung als eine Suspenſion der Wirkungen der Gefangenſchaft an.

4. Zwei andere Beſtimmungen, welche ebenfalls die zweite Ehe betreffen, gehören gleichfalls dieſer Gruppe der Fünfzahl an.

a. Honorius und Theodoſius beſtimmen: wenn eine Frau ohne bedeutende Gründe die Scheidung verkündet, ſo ſoll ſie die dos verlieren, die donatio ante nuptias zurückgeben und nicht wieder heirathen können. Hat ſie bedeutende Gründe, ſo ſoll ſie die dos zurückerhalten, die donatio ante nuptias behalten, und ſich nach fünf Jahren wieder verheirathen können [33]).

33) Cap. 2. Cod. Theod. 3. 16. Restat, ut si graves causas atque involutam criminibus magnis conscientiam probaverit, quae recedit, do-

b. Ein Geſetz von Leo und Valentinian III. beſtimmt, zur Aufhebung der Ehe ſoll ein Scheidebrief nothwendig ſein, der aber nur dann erlaubt iſt, wenn man eine geſetzlich gebilligte Urſache vor Gericht beweist. Geſchieht dies nicht, ſo verliert die Frau die dos, die ante nuptias donatio und kann in fünf Jahren nicht wieder heirathen, die neue Ehe iſt ungültig und hat Infamie zur Folge [34]).

In beiden Fällen iſt alſo das Recht der Wiederverheirathung abhängig gemacht von dem Ablaufe einer fünfjährigen Friſt nach Aufhebung der erſten Ehe, eine Friſt, die möglicherweiſe Juſtinian bei den Beſtimmungen der Nov. 22. vorgeſchwebt hat. Auch dieſe beiden Fälle finden ihre Erklärung in der fünfjährigen Dauer der Anfechtung des Status, freilich in einer anderen Weiſe, als in den anderen Fälle der Fünfzahl. Fünf Jahre von dem beſtimmten Datum an, ſoll die Frau nicht heirathen dürfen, alſo fünf Jahre ſoll ſie nicht durch Heirath mit einem zweiten Ehemanne einen neuen Status, neue Dignitäten und Privilegien erlangen können. Es wird alſo hier ein beſtehender Status auf die Dauer von fünf Jahren zu einem unabänderlichen erklärt, in ähnlicher Weiſe, wie der Status des gefangenen Ehegatten.

5. Eine andere fünfjährige Friſt findet ſich in einer Beſtimmung des SC. Silanianum. War nehmlich der Teſtator gewaltſamer Weiſe getödtet, ſo durfte das Teſtament nicht eher geöffnet werden, als bis Sclaven und Freigelaſſene zur peinlichen Unterſuchung gezogen und die Schuldigen hingerichtet ſind [35]). Die Klage wegen unbefugter Eröffnung ſoll in fünf Jahren verjähren [36]).

Wenn es ſich in dem vorliegenden Falle auch nicht direct um eine quaestio status handelt, ſo iſt doch ſicher auch hier dieſer Geſichtspunkt normgebend geweſen. Die Fünfzahl erklärt ſich aus den Strafen, welche das Zuwiderhandeln gegen jenes Verbot zur Folge hatte. Abgeſehen von anderen Strafbeſtimmungen, die hier

---

tis suae compos, sponsalem quoque obtineat largitatem, atque a repudii die post quinquennium recipiat potestatem.

34) v. Bähr, Archiv Bd. 16. S. 24.

35) Lex 1 § 18 D. de SC. Silaniano 29. 5.

36) Lex 13 D. eod. In cognitione aperti adversus senatusconsultum testamenti ejus, qui a familia sua occisus dicatur, quinquennii tempus constitutum est senatusconsulto Tauro et Lepido consulibus, quod tamen ad extraneos pertinet, namque eos, qui parricidii poena teneri possunt, semper accusare permittitur eodem senatus consulto.

nicht weiter in Frage kommen [37]), ist Verlust der Erbportion gedroht, wie vermittelst des argumentum a contrario aus Lex 27 D. eod. erhellt:

> Callistratus de jure fisci. Si de pluribus heredibus, quibusdam invitis aut ignorantibus, apertum sit testamentum, non amittunt portiones suas, qui culpa carent.

Das culpa carere, das invitum esse und ignorare sind also die Bedingungen des Nichtverlustes der Portion, wo also ein Einwilligen Statt findet u. s. w. tritt Verlust der Erbportion ein. Wie nun nach 5 Jahren die querela inofficiosi testamenti nicht mehr angestellt werden kann, wie das Separationsrecht der Gläubiger durch Ablauf dieses Zeitraumes ausgeschlossen ist, um keine quaestio de statu mehr zuzulassen, ebenso müssen hier fünf Jahre der längste Termin sein, innerhalb welcher Zeit der Erbe seine Erbportion verlieren kann, womit er alsdann aufhört den Verstorbenen zu repräsentiren. Will man sich recht deutlich machen, wie durch diese Bestimmung dem Todten nach fünf Jahren ein ewiger Friede geschaffen wird, so nehme man den Fall an, der einzige Erbe handele gegen die Vorschriften des Senatusconsultum, in Folge dessen die Güter an den Fiskus fallen. Bei der Untersuchung stellt sich die Insolvenz heraus, es tritt Concursverfahren ein und damit Infamie für den Verstorbenen. Ist hingegen die Möglichkeit der Klagerhebung auf die Dauer von fünf Jahren beschränkt, so kommt dem Verstorbenen derselbe Satz zu Gute, wie bei der separatio bonorum, der querela inofficiosi testamenti u. s. w.

6. Die zum Schein erhobene quaestio status von Seiten des dominus oder patronus, um ihren Sclaven resp. Freigelassenen die Ingenuität zu verschaffen, soll nach einem Senatusconsultum unter Domitian und einem zweiten unter Marc Aurel innerhalb fünf Jahren einer retractio wegen Collusion unterliegen [38]). Diese Bestimmung bedarf keiner Erklärung, da ja hier geradezu eine Statusklage auf die Dauer von fünf Jahren beschränkt ist.

7. Im Gegensatze zu den angeführten Fällen, finden sich einige, in denen die Möglichkeit der Anstellung von Klagen erst nach dem Ablaufe einer fünfjährigen Frist datirt.

---

37) Lex 25 § 2 D. eod.

38) Lex 6 in fin. D. si ingen. 40. 1.

a) Die Majorität der Gläubiger kann dem Schuldner eine Stundung auf höchstens fünf Jahre bewilligen [39]).

b) Das vom Regenten ertheilte moratorium darf den Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten [40]).

Da es sich in den beiden angeführten Fällen regelmäßig um einen insolventen Schuldner handelt, dem man vorläufig seinen Status sichern will, so war es am natürlichsten auch hier die für die Statusklagen regelmäßige Frist von fünf Jahren zuzulassen. Nach fünf Jahren können die Gläubiger ihre Klagen geltend machen, welche, wegen des möglichen Concurses, die Natur von Klagen über den Status insofern annehmen können, als dem Schuldner wegen seiner Insolvenz Infamie treffen kann.

8. Alle unter die lex Julia de adulteriis zu subsumirenden Verbrechen verjähren in fünf Jahren [41]). Auch hier ist ohne Zweifel die Analogie der Censur normgebend gewesen, da im alten Rom die Censoren auch namentlich über die Heilighaltung des Ehebandes zu wachen hatten, und die Sittenreinheit der römischen Bürger ihrer Controle unterworfen war [42]).

9. Endlich haben wir eine Bestimmung von Honorius und Theodosius rücksichtlich des redemtus anzuführen. Wenn nehmlich Jemand von dem Feinde losgekauft ist, commercio redemtus, also nicht etwa wieder im Kampfe befreit worden [43]), so kann er von dem Käufer, quasi jure pignoris bis zur Tilgung des Kaufpreises retinirt werden [44]). Kann der redemtus den Preis nicht restituiren, so soll er laboris obsequio vel opere quinquennii vicem referre beneficii [45]). Da in dem vorliegenden Falle, ebenso wie bei der controversia status, Freiheit und Ingenuität suspendirt ist [46]), so harmoniren die angeführten fünf Jahre vollkommen mit

---

39) Lex 8 Cod. qui bonis cedere poss. 7. 71.

40) Lex 2. 4. Cod. de precib. imp. off. 1. 19.

41) Lex 29 § 6 D. 48. 5. Ueber den Inceſt, Wächter Abhandlung I. S. 168.

42) Varke S. 31. Valerius Maximus lib. II. C. 9 § 2. Plutarch. Cato major. Cap. 17.

43) Lex 12 Cod. de postlim. revers. 8. 50.

44) Lex 2. 8. 11. 13. Cod. eod. Lex 15. 19. § 9 D. de captiv. et de postlimin. 49. 15.

45) Lex 22 i. med. Cod. eod.

46) Lex 2. 5. 6. Cod. eod. Lex 8 D. de re milit. 49. 16.

dem von uns aufgeſtellten Satze und bedürfen einer weiteren Erklärung nicht.

Dies möchten die Fälle ſein, in denen ſich eine fünfjährige Verjährungsfriſt findet. Auf einen anderen Fall der Fünfzahl, inſofern er mit dem Cenſus in Verbindung ſteht, macht Huſchke aufmerkſam [47]). Den Cenſoren lag nämlich neben der Sorge für das Areal auch die Verpachtung der Grundſtücke ob, woraus ſich die regelmäßige Dauer der Pachtcontrakte auf fünf Jahre erklärt, eine Friſt, die alsdann auch bei den Contrakten der Privatperſonen Regel wurde [48]).

In einer anderen Weiſe, als wir es verſucht, bringt Huſchke [49]) die gewöhnliche Verjährung von fünf Jahren bei Decem- und Centumviralſachen, wobei er an die querela inofficiosi testamenti und den Satz denkt, ne de statu defuncti ꝛc., mit dem Cenſus in Verbindung, indem er nehmlich annimmt, daß die Decemvirn und Centumvirn vermöge des Cenſural-Intereſſe an der Sicherheit der Rechte, ebenſo alle fünf Jahre, vielleicht vom Cenſor ſelbſt gewählt ſeien, wie man auch die öffentlichen Einkünfte alsdann jedesmal erneuert habe. Die Jahresfriſt der prätoriſchen Klagen ſoll alsdann weiter ergeben, daß die Amtsdauer einer Behörde die Verjährungszeit der von ihr abhängigen Sachen beſtimme.

Was zuerſt den letzten Punkt betrifft, alſo die Uebereinſtimmung der Dauer einer Klage mit der Amtsdauer des Magiſtrats, von dem die Klage abhängig iſt, ſo könnte man dieſen Satz für die prätoriſchen Klagen zugeſtehen, ohne ihn deßhalb für die Decem- und Centumviralklagen gelten laſſen zu müſſen. Puchta leugnet die Richtigkeit dieſer Behauptung auch für die prätoriſchen Klagen, indem er behauptet, die einjährige Dauer der Verjährungszeit mit der Dauer des prätoriſchen imperium intra annum in Verbindung bringen zu wollen, ſei Nichts als ein müſſiger Einfall, zu dem die äußere Aehnlichkeit der Zeit Veranlaſſung gegeben habe, ein wirklicher Zuſammenhang der Dauer der Prätur und der Klagen ſei der Natur der Sache nach undenkbar [50]). Was alsdann die Annahme

47) Huſchke, S. L., S. 579.

48) Brissonius de V. S. v. lustrum führt eine reiche Zahl von Beiſpielen an. Lex 67 D. 47. 2. Lex 4 D. 12. 1. Lex 3 § 6 D. 49. 14. v. Savigny. Steuer-Verf. S. 99. Hygin bei Goeſius S. 205.

49) Huſchke S. L. S. 590.

50) Puchta, Inſtitutionen Bd. 2. S. 398.

betrifft, die Decemviri und Centumviri hätten fünf Jahre lang ihr Amt bekleidet, so scheint mir dies ganz unmöglich. Ein fünfjähriges Ehrenamt, wie das der Censoren, die ja aber schon nach der lex Aemilia v. J. 321 das Amt nur anderthalb Jahre führen sollen, konnte sich das römische Volk aus Gründen der Zweckmäßigkeit gefallen lassen, obgleich ja sonst die römische Staatsverfassung auf dem Principe des jährlichen Wechsels beruhte; ebenso der Berufene wegen der Macht, die in seine Hände gelegt war; ein fünfjähriges Richteramt hingegen hätte dem Berufenen unerträglich sein müssen. Daß ferner in das Centumviral- und Decemviralgericht nur ausgezeichnetere Männer gewählt worden seien, muß sehr wahrscheinlich erscheinen, wenn man sich an die eigenthümliche Stellung namentlich der Centumviri dem geltenden Rechte gegenüber erinnert. Daß also eine so bedeutende Anzahl von Männern fünf Jahre lang für die Processe bereit gewesen sein sollte, ist nicht denkbar, selbst dann nicht, wenn man auch annimmt, es hätten nur sieben Mitglieder in einem Conſilium gegenwärtig zu sein gebraucht [51]). Wie nun, sollte es nicht vorgekommen sein, daß aus der Zahl jener Männer der eine oder der andere zu anderen Ehrenämtern berufen wurde. Es hätte also alsdann das Collegium ergänzt werden müssen; nimmt man an, daß dieses Amt, wie die anderen Aemter nur für ein Jahr besetzt wurde, so fallen diese Inconvenienzen weg und die Uebernahme hat nichts Drückendes für den berufenen Richter. Mit dem Ablaufe des Jahres sind alsdann die anderen Aemter ebenfalls wieder vacant, wird nun einer jener Richter zu einem anderen Amte gerufen, so ist damit kein Ausscheiden aus seinem alten Amte während der Dauer desselben nothwendig geworden.

Wir gehen nun zu einer anderen Gruppe von Fällen der Fünfzahl über, insofern sie mit den Fünf Classen der Servianiſchen Verfassung zusammenhängen.

1. Servius Tullius setzt die decemviri judices ein, als eine eigene Behörde, an welche, statt wie früher an das Volk, die provocationes gehen sollten, um, wie Huſchke es ausdrückt [52]), das Volk ebenso gegen das patriciſche judicare, wie durch die tribuni plebis gegen das patriciſche imperare zu schützen. Es bedarf wohl kaum der Anführung, daß hier eine Repräſentation nach den fünf

51) Zimmern, Rechtsgeſchichte Bd. 3. S. 43. not. 12.
52) Huſchke. S. T. S. 595.

Classen Statt findet, und zwar so, daß Fünf Richter die Plebejer, fünf die Patricier repräsentiren sollen.

2. Die deutlichste Anwendung der Fünfzahl rücksichtlich der Repräsentation des römischen Volkes nach seinen fünf Classen, finden wir bei den Formalien der mancipatio [53]; fünf Zeugen sollen das Geschäft solennisiren. Als man im römischen Rechte Privateigenthum anerkannte, als man demnach den Gesichtspunkt verlassen hatte, wonach an dem vom Staate Erworbenen, dem Einzelnen kein selbstständiges Recht dem Staate gegenüber zustehen konnte, war es am Natürlichsten sich bei den Formen der Uebertragung des Eigenthums an die ältesten Fälle der Ausscheidung aus dem Staatsvermögen anzuschließen. Wie bei den Assignationen die Gegenwart des römischen Volkes Sicherheit geben sollte, daß die Ausscheidung aus dem Staatsvermögen eine definitive sei, daß also der Einzelne dem Staate gegenüber in Wahrheit ein selbstständiges Recht bekommen habe, so sollten ohne Zweifel bei Privatübertragungen des Eigenthums die Zeugen nicht allein Beweiszeugen sein; denn sonst würde der Verkehr durch eine so große Zahl der Zeugen auf eine ganz unnütze Weise belästigt sein, — sondern Solennitätszeugen, welche dieselbe Garantie geben sollen, wie das römische Volk. Soll nun aber die durch die Zeugen gegebene Garantie eine unanfechtbare sein, so müßte man, streng genommen, verlangen, daß eine jede Classe durch einen, aus ihren Mitgliedern erwählten Zeugen repräsentirt würde. Allein soweit gingen die Römer sicher nicht, die Zahl im Ganzen ist es, welche die fünf Classen repräsentirt. Huschke ist freilich der entgegengesetzten Ansicht, indem er behauptet, zu Servius Tullius Zeiten und ebensowohl noch zum Anfange der zweiten Periode des Staats, sei es nöthig gewesen, daß die fünf Zeugen wirklich den fünf verschiedenen Volksabtheilungen angehört hätten [54]. Allein mit welchen Weitläuftigkeiten würde durch eine solche Bestimmung eine in so verschiedenen Anwendungen wiederkehrende Formel verbunden gewesen sein. Wie schwierig mußte es nicht für den Einzelnen sein, sich jedesmal fünf so qualificirte Zeugen zu verschaffen. Sollte man je bei der Auswahl der Zeugen so streng gewesen sein, wie Huschke annimmt, so muß uns jedenfalls

53) Gaj. I. 119. adhibitis non minus, quam quinque testibus civibus romanis puberibus etc.

54) Huschke S. T. S. 271.

der praktiſche Sinn der Römer vor der Annahme behüten, daß eine ſo unpraktiſche Beſtimmung lange in Geltung geblieben ſein ſollte. Noch weiter geht Huſchke [55]) bei den Teſtamentszeugen. Mit Unrecht, ſo führt Er nehmlich an, bezöge man den Ausdruck testes classici [56]), welche für die Teſtamente verlangt werden, auf alle Mancipationszeugen. Auch in der dritten Periode der Kaiſerzeit wären unter den damals aufgekommenen feierlichen Urkunden die Teſtamente ausgezeichnet geweſen, ſie hätten nur vor Gerichtsperſonen oder dem Kaiſer mit ſeinem Conſilium [57]), andere feierliche Urkunden z. B. Codicille, hypotheca publica u. ſ. w. auch vor gewöhnlichen tüchtigen Zeugen errichtet werden können.

Auch hier glaube ich Huſchke's Anſicht nicht beipflichten zu können; einmal iſt es nehmlich ſchon von vornherein ſehr mißlich aus der ſpäteren Geſtaltung eines Rechtsinſtitutes auf die frühere Zeit rückſchließen zu wollen, wenn, wie es ja bei den Teſtamenten feſtſteht, ein ſolches Inſtitut im Laufe der Zeiten ſo weſentliche Modificationen erlitten hat. Ferner wäre gleich von vornherein der Hauptzweck der Einführung des testamentum per aes et libram durch einen ſolchen Rigorismus vereitelt. Gajus berichtet, man habe ſich dieſer Form der Teſtamente bedient, wenn man ſich subita morte bedroht ſah [57]); damit harmonirt es doch wahrlich nicht, wenn man verlangt, die Zeugen ſollten aus den verſchiedenen Claſſen ſein. Wie oft hätte es dann nicht vorkommen müſſen, daß der Sterbende nicht im Stande geweſen, jenen Anforderungen zu entſprechen. Hierzu kömmt, daß es doch unendlich auffallend wäre, wenn kein Juriſt eine ſo weſentliche Beſtimmung rückſichtlich der Zeugenqualität bei der Lehre von den Teſtamentszeugen hervorgehoben. Das Stillſchweigen der Juriſten über einen ſolchen Punkt

55) Huſchke ead. S. 146. n. 57.

56) Festus v. Classici testes dicebantur, qui signandis testamentis adhibebantur. Gell. 7, 13. Classici dicebantur non omnes, qui in classibus erant, sed primae tantum classis homines, qui centum et viginti millia aeris ampliusve censi erant. Infra classem autem appellabantur secundae classis ceterarumque omnium classium, qui minore aeris, quam supra dixi, censebantur. Hoc eo strictim notavi, quoniam in M. Catonis oratione, qua Voconiam legem suasit, quaeri solet, quid sit classicus, quid infra classem.

57) Gaj. II. 102. verb. qui neque calatis comitiis, neque in procinctu testamentum fecerat, is, si subita morte urgebatur etc.

iſt ebenſo klar, als wenn ſie die Negation der von Huſchke aufgeſtellten Regel mit klaren Worten ausgeſprochen. Ferner findet ſich öfter die Beſtimmung, die Zeugen brauchen nur rogati, nicht convocati zu ſein, es genügt alſo, wenn ſie vor der Errichtung des Teſtaments um ihr Zeugniß gebeten werden. In alle den Stellen müſſen wir alſo dann noch ſupponiren, die rogatio genüge, wenn der Zufall die Laune gehabt, fünf testes classicos in dieſem Sinne zu ſchicken.

3. Eine andere Fünfzahl, welche in dieſen Kreis gehört, finden wir bei den Formalien der deductio in domum mariti. Es war in Rom nehmlich Sitte, daß wenn eine Jungfrau ſich verheirathete, ſie in einer feierlichen pompa zu dem Hauſe des Ehemannes geleitet wurde, im Gegenſatze zu der Wiederverheirathung einer Wittwe, die in aller Stille heimgeführt wurde [58]), da man im alten Rom die Wiederverheirathung einer Wittwe wenigſtens nicht gern ſah, wenn ſie auch rechtlich erlaubt war (mulier univira = castissima). Wie nun das ſ. g. Heimzünden im Mittelalter wenigſtens bei den Perſonen höheren Ranges Sitte war, ſo finden wir es in Rom als einen allgemeinen Hochzeitsgebrauch; es war aber der Gebrauch der Fackeln nicht etwa lediglich durch die Zeit der Heimführung bedingt, denn ſonſt würde man nicht gerade fünf Fackeln verlangt haben [59]), ſondern man möchte wieder darin eine Repräſentation des römiſchen Volkes zu ſuchen haben, unter deſſen Garantie ja die Ehen eingegangen werden. Eine ſolche Repräſentation des römiſchen Volkes kann nicht auffallen, wenn man ſich erinnert, daß ja die Ehen wegen der nothwendigen Gemeinſchaft der sacra privata dem jus publicum angehören, wie ja auch weiter das Recht der Scheidung durch das jus publicum ſanctionirt war [60]). Es läßt ſich jedoch die angeführte Fünfzahl möglicherweiſe auch mit den fünf Göttern in Verbindung bringen, welche die Neuvermählten vor der Beſteigung des torus um ihren Segen anzuflehen pflegten, nehmlich die Virginensis dea, Prema dea, die dea Pertunda, die dea Venus und den deus Priapus [61]). Nur könnte man gegen

58) Barnab. Brissonius. de rit. nupt. Quod virginibus honestum sit in multorum praesentia, viduis vero turpe multis praesentibus nubere.

59) Münter, de matrim. romano pag. 30.

60) Lex 1 D. de ritu nupt. 23. 2.

61) Ueber die Functionen der einzelnen Gottheiten cf. A. Hotomanni de ritu nupt. obs. Graeve thesaur. VIII. S. 1112.

den letzten Erklärungsversuch nicht ohne Grund anführen, daß ein solcher Zusammenhang eigentlich wohl nur dann passe, wenn die Besteigung des torus mit der pompa zusammenfalle, nicht aber, wenn die pompa erst nach Eingehung der Ehe gefeiert wird, was ja bekanntlich öfter vorkam.

4. Bei der Fünfzahl der Zeugen, welche das SC. Plancianum verlangt [62]), kann man zweifelhaft sein, ob sie mit der Repräsentation des römischen Volkes nach seinen fünf Classen, oder mit der Fünfzahl in Verbindung steht, welche wir rücksichtlich der Anfechtung des Status einer Person kennen gelernt haben. Nirgends tritt nehmlich der Gesichtspunkt, den Status einer Person vor Anfechtungen zu schützen, in Beziehung auf den Status eine Gewißheit zu erzielen, so deutlich hervor, als eben hier. Wenn es sich in mehren der oben angeführten Fällen nur mittelbar um die Sicherstellung des Status einer Person handelt, so scheint dies in dem Falle des Plancianum der überwiegende, ja der alleinige Gesichtspunkt zu sein. Außerdem, so könnte man anführen, sind ja hier die fünf Personen Frauen, wie ist es nun aber denkbar, Frauen als Repräsentantinnen des römischen Volkes anzusehen? Allein durch diese Deduction ist die Unmöglichkeit des Zusammenhanges der fraglichen Fünfzahl mit der Repräsentation des römischen Volkes keineswegs erwiesen; man kann namentlich Folgendes dagegen geltend machen. Was zuerst das Geschlecht der in Frage kommenden Personen betrifft, so wird dies durch die eigenthümliche Natur des Falles geboten; werden ja doch auch in anderen Fällen Frauenzimmer im Nothfalle als Stellvertreter da zugelassen, wo die Regel sie ausschließt [63]). Außerdem findet sich im römischen Rechte kein Fall, in dem sich die Fünfzahl der Zeugen aus der Anfechtung des Status erklären ließe, worauf man freilich kein besonderes Gewicht legen darf, da ja das römische Recht reich genug an Singularitäten ist. Entscheidend möchte hingegen folgender Grund sein. Die Ehe eines römischen Bürgers steht unter der Garantie des römischen Volkes, wie namentlich auch daraus erhellt, daß die Ehe angesehen

62) Lex 1 § 10 D. de inspic. ventre 25. 4. mittantur autem mulieres dumtaxat quinque, haeque simul omnes inspiciant.

63) Lex 3 § 2 D. de liberal. caus. 40. 12. Cum vero talis nemo alius est, qui pro eo litiget, tunc necessarium est dari facultatem etiam matri, vel filiabus, vel sororibus ejus, ceterisque mulieribus, quae de

wird als communicatio divini et humani juris [64]), und ſomit nimmt die Frau an den sacra des Mannes Theil [65]).

Dieſe Garantie bezieht ſich aber nicht allein auf die Ehe ſelbſt, ſondern auch auf die natürliche Folge derſelben, nehmlich die Kinder. Wenn es ſich alſo in dieſem Verhältniſſe irgend wie um eine Zahl von Zeugen handelte, ſo war keine paſſender als die Fünfzahl, welche jene Garantie auch formell repräſentirte.

5. Nach der erſten secessio der Plebs in montem sacrum werden ihr von den Patriciern Tribunen concedirt [66]), und zwar fünf [67]), die ohne Zweifel ebenfalls mit den Serbianiſchen fünf Claſſen in Verbindung ſtehen. Da nehmlich die Eintheilung in jene fünf Claſſen lediglich auf dem Vermögen beruhte, das Vermögen aber, dem natürlichen Laufe der Dinge nach, ungleich unter Patricier und Plebejer vertheilt war, ſo daß ſich in den reichſten [68]) wie in den ärmſten Claſſen Plebejer finden mußten, ſo war Nichts natürlicher, als die durch die fünf Claſſen vertheilten Plebejer auch durch die Fünfzahl der Tribunen repräſentiren zu laſſen. Die lex Publilia giebt alsdann im Jahre 283 den Tributcomitien die Wahl der Tribunen und zugleich, oder bald darauf, wie Livius [69]) es für das Jahr 297 anführt, wird die Zahl auf zehn erhöht; daß man dieſe Erhöhung der Zahl lediglich als eine Verringerung ihres Einfluſſes anzuſehen habe, iſt kaum denkbar; ſollte Puchta's Vermuthung richtig ſein, wonach die Ausſchließung der Patricier von dieſem Amte wieder aufgehoben ſei [70]), ſo würde man die fünf neu

---

cognatione sunt, vel etiam uxori. Lex 41 D. de procurator. et defensorib. 3. 3.

64) Lex 1 D. de ritu nupt. 23. 2.

65) v. Savigny, die sacra privata der Römer. Archiv Bd. 15.

66) Liv. II. 33.

67) Huſchke S. T. S. 636 not. 27 nimmt an, ſie ſeien anfangs nur in der Zweizahl erwählt. Puchta, Inſtitutionen I. S. 180 not. g. behauptet, es ſeien von Anfang an fünf geweſen, zwei die Vorſteher, weßhalb von manchen Autoren auch nur zwei erwähnt würden. Liv. II. 56. Ascon. in Cornelianam (Orell. pag. 76.)

68) Cic. de republ. II. 34. voluptatibus erant inferiores, nec pecuniis ferme superiores (scl. patres).

69) Liv. III. 30.

70) Puchta, Inſtitutionen Bd. I. S. 181 not. m. Unter den Tribunen des Jahres 306 waren zwei Patricier. Liv. III. 65.

hinzugekommenen Tribunen als Repräsentanten der Patricier anzusehen haben, ohne daß nun übrigens dadurch die Tribunen zu magistratus des römischen Volkes geworden wären. Verwirft man diese Erklärung, so hat die Zehnzahl dennoch keine Schwierigkeit, indem jetzt für jede der fünf Classen zwei Tribunen gewählt werden, so daß wir also die Zehnzahl in dieser Anwendung nicht als Grundzahl anzusehen haben. Auf eine künstlichere Weise erklärt Huschke [71]) diese Zehnzahl, indem er annimmt, sie entspräche den zehn Tribus der Plebejer von der ersten bis zur fünften Classe, indem in der ersten die sechs Tribus der Patricier als solcher, in der fünften aber die letzte Tribus, welche auf die accensi, also eigentliche Proletarier, und deßhalb Unberechtigte kam, ausgeschlossen gewesen sei.

6. Als Theodosius II die Gültigkeit der bis dahin formlosen Codicille von einer Formel abhängig machte, bestimmte er unter anderen, es sollten fünf Zeugen nothwendig sein [72]). Diese Zahl ist weiter Nichts, als die, der Formalien entkleidete Mancipatio. Wenn man sich des geschichtlichen Verlaufes der Formalien der Testamentserrichtung erinnert, so kann es nicht auffallen, daß man bei dem Codicille die eine Person, nehmlich den familiae emtor weggelassen hat; eine Person, die ursprünglich der Erbe war, später nur den Uebergang des Vermögens von dem Erblasser auf den Erben vermittelte, hätte bei der Errichtung eines Codicilles durchaus keinen Sinn gehabt, da ja das Wesen einer solchen letztwilligen Anordnung gerade darin besteht, daß keine Anordnung rücksichtlich des Erben, weder direct, noch indirect in derselben getroffen werden kann [73]). Es blieben demnach von der Mancipationsform noch sechs Personen übrig, deren Zeugniß man bei einem Codicille hätte erwarten können. Die Zahl sechs findet sich nun aber einmal nur in einem ganz bestimmten Kreise, nehmlich in dem der Cognatenfamilie, aber nie als Zeugenzahl [74]); außerdem mußte man den libripens ebenfalls mit der Beseitigung der Mancipationsformen fallen lassen, da es sehr wahrscheinlich ist, daß man ihn nur deß-

71) Huschke S. T. S. 636. auch not. 27 eod.

72) Lex ult. § ult. Cod. de codicill. 6. 36.

73) § 2. I. de codicill. 2. 25. Lex 76 D. ad S. C. Trebell. 36. 1. Lex 27 § 1. D. de cond. inst. 28. 7.

74) § 7.

halb hinzugezogen hatte, weil man von einem Solennitätszeugen Nichts, als ſeine Gegenwart, aber durchaus keine poſitive Thätigkeit verlangen zu können glaubte. Sollte aber Jemanden der Zuſammenhang zwiſchen den Mancipations- und den Codicill-Formen noch zweifelhaft erſcheinen, ſo möchte ich daran erinnern, daß der Inhalt eines Codicills ja weiter Nichts iſt, als jene alten leges mancipationis, die als ſolche an der Gültigkeit des Hauptgeſchäfts Theil nehmen.

7. In der innigſten Verbindung mit der angeführten Zeugenzahl ſteht die bekannte Beſtimmung über das ſ. g. testamentum posterius imperfectum [75]), wodurch die allgemeine Regel modificirt wird, daß zur Aufhebung eines erſten gültigen Teſtamentes ein zweites gültiges nothwendig iſt [76]). Es ſoll hier nehmlich das erſte formell gültige Teſtament, in welchem Fremde eingeſetzt ſind, durch einen zweiten Aufſatz testamentum imperfectum, im neueren Sinne des Wortes, im Gegenſatze zu den tabulae septem signis signatae ohne mancipatio familiae und nuncupatio, in welchem die Inteſtaterben eingeſetzt ſind, aufgehoben werden, und das testamentum imperfectum quasi voluntatem ultimam intestati valere sancimus, in qua voluntate quinque testium juratorum depositiones sufficiunt. Leugnet man dieſem zweiten Aufſatze die Natur eines Teſtamentes, und ſieht ihn nur als einen privilegirten Codicill an [77]), ſo bedarf dieſe Fünfzahl keiner weiteren Erklärung, es kommen alsdann die bei dem Codicille angeführten Sätze zur Anwendung; daß aber auch dann, wenn man das ſ. g. testamentum posterius imperfectum als ein wahres privilegirtes Teſtament anſieht [78]), die Fünfzahl der Zeugen als aus der Mancipationsform ſtammend anzuſehen iſt, kann wohl keinen Zweifel leiden, und daſſelbe möchte von der Fünfzahl der Zeugen bei dem testamentum ruri conditum gelten.

8. Zweifelhafter könnte man bei folgender Fünfzahl ſein. Juſtinian beſtimmt nehmlich, die Zahlung einer ſchriftlich contrahirten Schuld ſoll in Ermangelung einer Quittung zwar durch Zeugen,

---

75) Lex 21 § 3 Cod. de testam. 6. 23.

76) § 2 J. quib. mod. testam. infirm. 2. 17.

77) Göſchen, Erbrecht S. 239. Puchta, Pandecten § 484. v. Bangerow. Bd. II. S. 206.

78) Mühlenbruch S. 364.

allein mit Ausnahme des einen Falles, wenn es ſich nur um eine durch Zufall verlorne Quittung handelt, nur durch fünf vollkommen glaubwürdige, bei der Zahlung oder dem mündlichen Empfangsbekenntniſſe gegenwärtig geweſene Zeugen bewieſen werden können [79]). Dadurch, daß neben einer ſo großen Anzahl von Zeugen auch die Quittung den Beweis der Zahlung erbringen kann, fällt freilich die Unerträglichkeit einer ſolchen Zeugenzahl für den Verkehr theilweiſe hinweg, allein zu rechtfertigen würde ſie dennoch nicht ſein, wenn ſie nicht irgend einem beſtimmten Grunde entſprungen, den man wenigſtens als einen formellen anerkennen muß. Dieſer formelle Grund liegt nun ohne Zweifel ebenfalls in den Formalien der Mancipatio. Wie nehmlich im alten Rom eine jede Zahlung aes et libra, fünf Mancipationszeugen u. ſ. w. verlangte, ebenſo natürlich die Rückzahlung; die forma, welche Servius Tullius dem Kupfer gegeben haben ſoll [80]), machte daſſelbe durchaus noch nicht zu einer res, quae numero constat, dies findet für das Silbergeld erſt von dem Siege der Römer über Pyrrhus ſtatt [81]); jetzt iſt das Wägen keine Nothwendigkeit mehr, man hat aes et libra und die fünf Mancipationszeugen nur als Formel beibehalten. Dieſe rechtliche Nothwendigkeit der ſpäteren Zeit, im Gegenſatze zu der factiſchen des älteren Rechts, verſchwindet alsdann auch allmählig, nur durch dieſe Juſtinianiſche Beſtimmung hielt man das Andenken an das ältere Recht feſt.

9. Im Jahre 292 ab U. beſchließen die Tributcomitien auf Antrag des Tribunen Terentillius: ut quinque viri creentur legibus de imperio consulari scribendis [82]). Der Senat verwarf die Rogation; im Jahre 293 ward die, von demſelben Tribunen geſtellte Rogation auf Abfaſſung eines Geſetzbuches für das öffentliche und Privatrecht durch decemviri angenommen [83]).

---

79) Lex 18 Cod. de testam. 4. 20. Nov. 90 Cap. 2.

80) Plin. N. H. 18, 3.

81) Gaj. I. 122. Ideo autem aes et libra adhibetur, quia olim aereis tantum nummis utebantur etc. nec ullus aureus vel argenteus nummus in usu erat, sicut ex lege XII. tab. intelligere possumus. Liv. 4, 60. Liv. epit. XV. populus romanus ne argento quidem signato ante Pyrrhum regem devictum usus est.

82) Liv. III. 9.

83) Liv. III. 10. Dionys. X. 1.

Puchta [84]) glaubt, man könne aus der Fünfzahl ſchließen, daß eine Uebertragung des Geſchäfts an Plebejer beabſichtigt geweſen, er ſcheint demnach die Anſicht Niebuhrs zu theilen, wonach die Fünfzahl die plebejiſche Zahl iſt [85]). Allein aus den Sätzen, welche wir im Anfange dieſes Paragraphen über die Natur der Fünfzahl angeführt, und aus den einzelnen Fällen ihrer Anwendung möchte doch wohl erhellen, daß ſie weniger die plebejiſche als die politiſche Zahl im römiſchen Rechte iſt, und inſofern iſt ſie in der angeführten Beſtimmung vollkommen an ihrem Platze, und die Zehnzahl der Rogation des Jahres 293. haben wir uns lediglich als eine Verdoppelung der Fünfzahl zu denken, wie dies ja auch in ſo manchen anderen Fällen ſich findet. Es iſt vielleicht nicht unwahrſcheinlich, daß man mit der Zehnzahl eine gleiche Vertretung der Patricier und Plebejer beabſichtigte, alſo für jeden Beſtandtheil des römiſchen Volkes fünf Geſetzgeber, was freilich die Plebs nicht durchzuſetzen vermochte [86]).

10. Auf einen intereſſanten Zuſammenhang einer Multiplen der Fünf mit den fünf Claſſen des römiſchen Volkes macht Huſchke [87]) aufmerkſam. Schon Servius Tullius hatte nehmlich decemviri judices eingeſetzt, die ebenſo wie die Volkstribunen die fünf Claſſen des römiſchen Volkes repräſentiren ſollten; nun wird weiter berichtigt, jener König habe fünfzig Geſetze über Contracte und Delicte erlaſſen, ſo daß demnach möglicherweiſe auf jeden einzelnen Richter fünf Geſetze gekommen ſeien, es habe alſo das Volk nach ſeinen fünf Claſſen für jeden der judices ſein Rechtsbewußtſein entäußert.

Auch in einigen Strafbeſtimmungen des älteren Rechtes finden ſich die Multiplen der Fünfzahl, dahin iſt die Beſtimmung der XII. tab. über die Größe des sacramentum zu rechnen, nehmlich entweder fünfzig oder fünfhundert Aſſes, nach dem Werthe des Streitobjectes [88]). Wie ſich dieſe Fünfzahl erklären laſſe, möchte ſehr

84) Puchta, Inſtitutionen. Bd. I. S. 185.

85) Niebuhr, Bd. 1. S. 336. not. 774. i. med.

86) Niebuhr II. S. 350 führt an, unter den Decemvirn ſeien die beiden Conſuln geweſen, um ſie für die aufgegebene Würde zu entſchädigen, ebenſo die Rügeherren und die Statthalter, die übrigen ſechs hätten die Plebejer gewählt.

87) Huſchke, S. T., S. 597. n. 32.

88) Gaj. IV. 14. Poena autem sacramenti aut quingenaria erat, aut quinquagenaria, nam de rebus mille aeris plurisve quingentis assibus, de minoris vero quinquaginta assibus sacramento contendebatur.

zweifelhaft ſein; möglich iſt es, daß ſakrale Rückſichten für die Wahl gerade dieſer Zahl normgebend geweſen ſeien; dies wird wahrſcheinlich durch den Ort, wo in den älteſten Zeiten die Depoſition des sacramentum geſchehen mußte, nehmlich in sacro [89]). In dem religiöſen Leben findet ſich nehmlich die Fünfzahl in verſchiedenen Anwendungen, man erinnere ſich der fünfjährigen Luſtrationen, ſo mußte man ferner z. B. fünf Jahre die sacra minora lernen, ehe man zu den majora übergehen konnte [90]) u. ſ. w. Wahrſcheinlicher iſt es mir jedoch, daß auch hier zwiſchen der angeführten Fünfzahl und dem römiſchen Volke ein entfernterer Zuſammenhang Statt findet. Der Verluſt des sacramentum nehmlich iſt eine Folge des verlorenen Proceſſes, es iſt reine Strafe und zwar eine Sühne für den durch die vindicatio verletzten Volksfrieden; mit bewaffneter Hand wollten die Parteien ihr Recht ſchützen, wenn nicht der Prätor zur rechten Zeit das mittite ambo hominem ausgeſprochen hätte. Daß man die vindicatio als eine Bedrohung des gemeinſamen Rechtsfrieden der alten Formeln wegen angeſehen, erhellt auch aus den Stipulations- und Reſtipulationsformeln quando tu injuria vindicavisti. D. aeris sacramento te provoco; adversarius quoque dicebat, similiter ego te [91]). Dieſe Injurie iſt aber nicht etwa ein Unrecht, dem Gegner zugefügt, ſondern dem Staate; der Staat iſt durch Bedrohung des Rechtsfriedens verletzt, deßhalb gebührt auch ihm, dem Verletzten, die Sühne. Die Größe der Sühne muß nun dem Werthe des Verletzten entſprechend ſein, wie dies namentlich in den germaniſchen Rechten bei der Beſtimmung der Größe des Wergeldes, oder bei Verwundungen ganz genau beſtimmt iſt [92]). Iſt unſere Annahme richtig, daß fünf die politiſche Zahl iſt, wird alſo, wenn wir uns ſo ausdrücken dürfen, der Werth und der Inhalt des römiſchen Volkes durch dieſe Zahl bezeichnet, ſo iſt nichts natürlicher, als die Sühne für die Verletzung nach dieſem Zahlenverhältniſſe zu beſtimmen.

Auf eine ganz ähnliche Weiſe laſſen ſich vielleicht die viginti quinque poenae [93]) der XII. tab. erklären, nur daß hier die In-

89) Varro de L. L. V. 180.

90) Gutherius de veteri jure pontific. pag. 104.

91) Gaj. IV. 16.

92) Rogge, die altdeutſche Gerichtsverfaſſung S. 136—163.

93) Festus, v. Viginti quinque poenas in XII tabulis significat vi-

jurie gegen das römiſche Volk nur inſofern Statt findet, als ein einzelner römiſcher Bürger als Theil des Ganzen verletzt iſt, es findet alſo hier gleichſam eine injuria mediata Statt, weshalb auch hier die Strafe in den Multiplen der Fünfzahl ausgedrückt iſt. Daß man eine Injurie gegen den einzelnen römiſchen Bürger auf die angeführte Weiſe für die älteſten Zeiten aufzufaſſen habe, möchte auch noch dadurch unterſtützt werden, daß man urſprünglich kein Verbrechen gegen die einzelne Perſon als ſolche kannte, ſondern eine Handlung nur als Verbrechen, perduellio angeſehen wurde, die eine unmittelbare feindliche Richtung gegen den Staat, oder ſeine Glieder als ſolche enthielt [94]).

Als letzten Fall endlich, in dem wir die Summe von fünfundzwanzig finden, haben wir an die fünfundzwanzig Seſterze als Sponſionsſumme zu erinneren [94a]).

Auch noch im ſpäteren Rechte iſt die Größe vieler Strafen nach der Fünfzahl oder ihren Multiplen beſtimmt [94b]), die aber mit den angeführten Principien der Fünfzahl in gar keinem Zuſammenhange ſtehn.

Auch als Raumbeſtimmung findet ſich die Fünfzahl in einigen wenigen Anwendungen, dahin ſind folgende Beſtimmungen zu rechnen.

1. Der Eigenthümer ſoll rings um ſein Gebäude einen Raum von zwei und einem halben Fuß unbebaut laſſen, sestertius pes [95]).

2. Zwiſchen zwei zur Cultur beſtimmten Grundſtücken ſoll ein Grenzrain von fünf Fuß unbeackert liegen bleiben [96]).

3. Aeſte, welche in unſere Luftſäule hineinragen, muß man ſich gefallen laſſen, wenn ſie höher ſind, als fünfzehn Fuß, die niedrigeren, pedes quindecim a terra müſſen entfernt werden [97]).

---

ginti quinque asses. Gai. III. 223. propter ceteras vero injurias viginti quinque assium poena erat constituta.

94) Puchta, Inſtitutionen Bd. 1. S. 140.

94a) Gaj. IV. 93.

94b) z. B. Lex 3 § 3 D. de praevaricat. 47. 5 (5 aurei). Lex 3 pro. D. de termino moto 47. 21. (5 aurei) Lex 1 § 2 D. de effractor. et expilat. Lex 4 § 1 D. ad leg. Corneliam de sicar. 48. 8. Lex 1 Cod. nulli licere in frenis et equestrib. sellis etc. 11. 12. Lex 4 Cod. de modo mulctar. 1. 54. Lex 8 Cod. de cursu public. et angariis etc. 12. 50 etc.

95) Varro de L. L. 22. Fest. v. ambitus.

96) Cic. de leg. I. 21.

97) Lex 1 § 7—9 D. de arborib. caedend. 43. 47.

4. Nach einer Bestimmung des späteren Rechts soll das Gebäude eines Privaten fünfzehn Fuß von öffentlichen Gebäuden entfernt sein [97a]).

Die Fünfzahl als Raumbestimmung findet sich sonst, mit Ausnahme eines Falles, den wir noch anzuführen haben, im römischen Rechte nicht, da wir sonst in diesem Kreise regelmäßig der Vier- und der Siebenzahl begegnen. Daß wir den sestertius pes, also zwei und einen halben Fuß nicht als selbständige Zahl aufzufassen haben, möchte ziemlich sicher sein, obgleich wir diese Zahl auch einmal in dem religiösen Gebiete finden, nehmlich rücksichtlich der Höhe der Altäre. Den diis terrestribus wird auf der Erde, den diis inferis in der Erde, den diis superis über der Erde auf einem zwei und einem halben Fuß hohen Altare geopfert [98]). Wahrscheinlicher ist es mir jedoch, daß wir den sestertius pes mit den quinque pedes in Verbindung zu bringen haben. Welche Gründe aber die Wahl der quinque pedes veranlaßt haben, vermag ich nicht nachzuweisen, möglich ist es, daß sie die Römer aus den Solonischen Gesetzen überkommen haben, aus denen uns ja die Quellen mehre Beispiele anführen [99]); ebenso möglich ist es aber auch, daß, wie bei der Breitebestimmung der via die regelmäßige Breite der Fuhrwerke entscheidend gewesen sein wird, in dem vorliegenden Falle die Art und Weise der Beackerung normgebend gewesen sein mag.

5. Die lex Licinia de modo agri bestimmte, es solle Niemand mehr als fünfhundert jugera Land besitzen. Huschke [100]) erklärt die Zahl folgendermaaßen. Das Höchste, was ein Plebejer sich verschaffen konnte, waren fünfzig jugera; denn der Verkauf des ager publicus durch den Quästor geschah nach Vierteln einer Centurie d. h. von zweihundert jugera, welche Viertel man laterculi nannte (Sic. Flacc. de cond. agrar. pag. 14. Goes.), und durch Kauf zu erwerben, waren Plebejer berechtigt (Liv. IV. 48). Nun sei es aber schon bei der Gründung des römischen Staates ein ursprüngliches Verhältniß, daß auf einen Vornehmen zehn gemeine Bürger kom-

97a) Arcadius, Honorius, Theodosius. Lex 9 C. de aedificiis privatis 8, 10.

98) Gutherius pag. 238.

99) Lex 13 D. fin. regund. 10. 1. so sollen Oelbäume und Feigenbäume 9 Fuß von der Grenze entfernt werden, andere Bäume 5 Fuß u. s. w.

100) Huschke, die Stelle des Varro von den Liciniern S. 20. not. 41.

men, mithin hätte es einem Patricier gestattet sein müssen, fünfhundert jugera zu besitzen.

So auffallend eine solche Berechnung auf den ersten Blick auch scheinen möchte, so läßt sie sich dennoch durch eine reiche Zahl von Analogien unterstützen, von denen wir einige unter den Ausführungen über die Sechszahl anzuführen haben [101]).

Außer den fünfjährigen Fristen, welche sich durch den Zusammenhang mit dem Census erklären, finden sich noch andere Fristen, nach Multiplen der Fünfzahl bestimmt, die mit den oben angeführten Fällen in gar keinem Zusammenhange stehen, dahin sind folgende Bestimmungen zu rechnen.

1. Romulus setzt sechzig Priester für den öffentlichen Cultus ein, die fünfzig Jahr alt sein müssen [102]).

2. Ist der Termin, bis zu welchem Frauenzimmer verheirathet sein müssen, um die Bedingungen der lex Julia et Papia Poppaea zu erfüllen, das fünfzigste Jahr [103]).

3. Fünfzig Jahre lang kann das aus einem verbotenen Spiele Gezahlte zurückgefordert werden [104]).

4. Ein Alter von fünf und fünfzig Jahren befreit von der Uebernahme der munera personalia [105]).

5. Anwesende, d. h. nicht über hundert Millien Entfernte, müssen die, ihnen gegen eine Vormundschaft zustehenden Excusationen innerhalb fünfzig Tagen vorschützen [106]).

6. Durch Ablauf von fünf Jahren nach erreichter Volljährigkeit des Pupillen, fällt das Recht weg eine ungültige Veräußerung anzufechten [107]).

7. Nach älterem römischen Rechte bestand das fatale, innerhalb welches man um die literas dimissorias oder apostolos bit-

---

101) § 7. not. 38 und fflgd.

102) Dionys. II. 21. 22. Die Plebejer theilen nach der etruskischen Zeitrechnung das Menschenleben in zwölf Siebenheiten. S. 77.

103) cf. unten § 14.

104) Lex 1. 3 Cod. de aleat. 3. 43.

105) Lex 3 Cod. qui aetate se exc. poss. 10. 50. Manifesti juris est, majores, quinquaginta quinque annis, invitos ad munera personalia vocari non posse.

106) Lex 38. 13 D. de excusat. 27. 1. § 16 J. de excusat. tutor. vel curator. 1. 25.

107) Lex 3 Cod. si major fact. alienat. 5. 74.

ten mußte, in einer Frist von fünf Tagen, und vom Empfange der apostoli an, mußte man in anderen fünf Tagen in poena appellationis cavere [108]). Will der Richter den Kaiser consultiren, so müssen, nach einer Constantinischen Bestimmung, die Parteien in fünf Tagen, nachdem der Richter eine Abschrift der consultatio zu den Acten gegeben, ihre refutatorii libelli einreichen [109]).

Endlich haben wir, um die einzelnen Fälle der Fünfzahl so vollständig als möglich aufzuzählen, noch auf die Zahl der flamines aufmerksam zu machen, deren es fünfzehn gab [110]), und auf die Bestimmung der zwölf Tafeln, wonach bei der Personalexekution der Gläubiger den Schuldner secum ducito vincito aut nervo aut compedibus quindecim pondo ne minore (majore) aut si volet majore (minore) vincito [111]). Theilt man Puchta's Ansicht [112]), der behauptet, die XII. tab. hätten das Minimum des Gewichts bestimmt, so bekömmt die Zahl Funfzehn dadurch eine größere Bedeutung, sie zu erklären bin ich aber nicht im Stande.

§. 7. Die Sechszahl.

Wie die meisten anderen Zahlen findet sich auch die Sechszahl in verschiedenen Gestalten; sie kommt nehmlich einmal als Zusammensetzung von drei Zweiheiten vor, anderseits auch als Grundzahl. In der zuerst angeführten Gestaltung finden wir die Sechszahl z. B. in der Zahl der Priesterinnen der Vesta. In der ältesten Zeit sind es nur zwei, nach der Vereinigung der Sabiner mit den Ramnes kommt das zweite Paar hinzu, und endlich unter Tarquinius Priscus die dritten zwei aus den niederen Geschlechtern. Festus [1]) erklärt die Sechszahl aus den Abtheilungen des Volkes, eine Erklärung, die Niebuhr als zu künstlich verwirft [2]).

---

108) Paul. R. S. V. 34. Brisson. sel. antiquitat. II. 18.

109) Lex 1 C. Th. de appell.

110) Hartung Bd. 1. S. 159.

111) Gaj. IV. 177.

112) Puchta, Institutionen Bd. 1. S. 228 not. i.

1) Festus. v. Sex Vestae sacerdotes constitutae sunt, ut populus pro sua quisque parte haberet ministram sacrorum, quia civitas romana in sex erat distributa partes, in primos secundosque Titienses, Ramnes, Luceres.

2) Niebuhr, Bd. 3. S. 409.

Neben dieſer Bedeutung der Sechszahl als Repräſentantin der drei Stämme des römiſchen Volkes, finden wir die Sechszahl in mannichfacher Anwendung, die Zahl ſechszig hingegen nicht, wie bei den Latinern, als Multipel der Sechs [5]), ſondern regelmäßig nur als zweimal dreißig.

Die Sechszahl iſt von bei Weitem geringerer Bedeutung als die Fünfzahl, ſie findet ſich nehmlich nie als Zahl für die Zeugen, und ſelten als Verjährungsfriſt [4]), ſie hat nur einen ganz beſtimmten Kreis, in welchem wir ihre Anwendungen zu ſuchen haben, nehmlich in dem Kreiſe der Cognatenfamilie. Wie die Fünf die Zahl des politiſchen Lebens iſt, ſo iſt die Sechszahl die der Familie. Schon Huſchke hat darauf aufmerkſam gemacht, daß das römiſche Daſein, nach ſeiner latiniſchen Seite, inſofern es auf das Quantitätsprincip ankomme, in ſechs, oder wenn man es dualiſtiſch auffaſſe, in zwölf Entwickelungen ſich vollendet habe [5]). Wo das römiſche Recht die Cognation als Grund irgend einer Berechtigung annimmt, finden wir, wenigſtens in den älteſten Zeiten, regelmäßig die Beſchränkung auf den ſechsten Grad, wenn auch in einzelnen Fällen mit geringen Modificationen [6]). So iſt das jus osculi der Cognaten auf ſechs Grade feſtgeſetzt [7]), ebenſo wie die Berechtigung zu den alten Familiengerichten [8]). Ferner gilt es als allgemeine Regel bei den judicia publica, daß kein Cognat des bezeichneten Grades gezwungen werden kann, gegen einander Zeugniß abzulegen [9]). Weiter ſind die Cognaten privilegirt rückſichtlich der Stellvertretung im Proceſſe, indem ſie bei der Erhebung einer Popularklage allen anderen vorgehen ſollen, ohne daß die gewöhnlichen im-

3) Niebuhr, Bd. 2. S. 84. not. 147. Liv. II. 22. Die Latiniſchen Ferien dauern ſechs Tage und geben einen Gottesfrieden.

4) Im deutſchen Rechte findet ſich die Sechs nur in einer einzigen Anwendung, die nach Grimm's Anſicht S. 213 nicht etwa aus 3 + 3, oder 4 + 2, ſondern aus 7—1 entſtanden iſt. Ueber die Zugabe-Zahlen cf. eod. S. 220 bis 226.

5) Huſchke, S. T. S. 339.

6) Die lex Salica 47, 3. erkennt ebenfalls ſechs Grade der Sippe an, usque ad sextum genioulum; andere Geſetze ſieben z. B. lex Roth. 153, lex Visig. 4, 1; andere endlich fünf z. B. Ripuar. 56, 3, lex Angl. et Ver. 6, 8. Grimm S. 469.

7) Klenze. Cognaten u. Affinen S. 21.

8) Klenze. S. 31.

9) Klenze. S. 32.

pedimenta ſie ausſchlöſſen [10]). So ſind ferner die Cognaten von den Beſchränkungen der lex Cincia und denen der lex Furia ausgenommen [11]), ſie ſind den Beſtimmungen der lex Julia vicesimaria nicht unterworfen; ſo giebt die Cognation unter Mann und Frau die solidi capacitas [12]), ſo begründet ferner die Cognation ein Näherrecht bei der bonorum emtio, das Recht der Theilnahme am Familienrathe für Unmündige, an der Uebernahme der Tutel und der prätoriſchen Erbfolge [13]). In allen den angeführten Fällen giebt alſo die Cognation mit der angeführten Beſchränkung ein Recht vor anderen Perſonen, nur in wenigen Fällen ſind die Cognaten von den Berechtigungen ausgeſchloſſen, welche anderen Perſonen zuſtehn, oder haben läſtige Pflichten zu übernehmen. Man kann zu dieſer Claſſe folgende Beſtimmungen rechnen.

1. Das älteſte Eheverbot iſt auf ſechs Grade feſtgeſetzt [14]).

2. Neben der Trauerpflicht der Ehefrau um den Ehemann, kennt das römiſche Recht auch eine Trauerpflicht der Cognaten [15]).

3. In den Repetunden Fällen kann keine Perſon aus dieſem Kreiſe die Anklage führen [16]).

4. Ebenſo verbietet die lex Servilia bei dem judicium repetundarum, und die lex Cornelia bei Injurien die Cognaten des Klägers zu Geſchworenen zu beſtellen [17]).

5. Von der Berechtigung zur potiorum nominatio ſind die fraglichen Cognaten ausgenommen [18]).

Ein anderes nicht unbedeutendes Argument für die von uns angenommene Anſicht, wonach die Sechszahl die der Familie iſt,

---

10) Klenze. S. 38.

11) Klenze. S. 54.

12) Ulp. tit. 16 § 1. in med.

13) Klenze. S. 73. 74. 76.

14) Klenze. S. 31.

15) Klenze. S. 34. Die Trauerzeit dauert 8 Monate. Paul I. 21, 13.

16) Klenze. S. 38.

17) Klenze eod.

18) Vatic. fragm. 158 cf. c. 214. 216. Excipiuntur autem lege quidem Julia cognatorum sex gradus et ex septimo, sobrino sobrinave natus, sed et nata, per interpretationem; item, qui in horum potestate sunt, quaeve in matrimonio, vel ii, qui sunt cognatarum nostrarum hoc gradu nos contingentium mariti, vel eorum, qui sunt in potestate nostra cognati contingentes eos a cognatione, quae septimum gradum non excedit.

haben wir auch darin zu ſuchen, daß nur die erſten ſechs Kreiſe der Familie mit beſonderen Namen bezeichnet ſind [19]), und die Perſonen aus dem ſiebenten Grade, welche rückſichtlich der Berechtigungen und Beſchränkungen jenem Kreiſe von Perſonen gleichgeſtellt werden, keine ſelbſtſtändige Bezeichnung finden, ſondern nur als nicht mit zu jenem Kreiſe gehörig bezeichnet werden, obgleich ſie denſelben aus beſonderen Gründen gleich geſtellt ſind. Die Gründe dieſer gleichen Berechtigung ſind nach Klenze's Anſicht folgende. Die Pflichten und Rechte der Cognaten ſtehen auch den in potestate, manu, mancipiove ſich Befindenden zu, wie dies aus der privatrechtlichen Einheit des Hausvaters mit dem ſeinem jus Unterworfenen erhellen ſoll. Die Ausdehnung nun auf den ex sobrino sobrinave natus erkläre ſich folgendermaaßen. Bei der bonorum possessio unde cognati habe der Prätor nicht die civile Ausdehnung auf die in potestate, manu, mancipiove ſich Befindenden anwenden können, ohne eine Inconſequenz zu begehn, da er ja von der Familiengewalt abſehn wolle; um nun in dieſem Falle die Kinder nicht auszuſchließen, ſei eine andere Faſſung nothwendig geweſen; das Civilrecht rufe die durch ein jus Verbundenen, der Prätor, da er von dem jus abſehe, könne nur die Kinder rufen, und ſomit conſequent auch die Mutter Kinder, beſchränke ſie dafür aber auf einen Grad [20]).

Auf eine andere Anwendung der Sechszahl im Kreiſe der Familie macht Huſchke aufmerkſam [21]), nehmlich auf die Anſicht der Römer, wonach die Geburt von ſechs Kindern aus einer Ehe als die Regel angekommen ſei, wie dies aus dem Papiſchen jus trium liberorum bloß für die Frau, und aus der bekannten retentio propter liberos zu erkennen ſei, wonach der Mann nicht mehr als drei Sechstel retinirea konnte [22]). Alſo als Regel ſechs Kinder,

---

19) Paul. R. S. IV. 11. § 7. Septimo gradu qui sunt cognati, recta linea supra infraque propriis nominibus non appellantur. Ebenſo wie die Zahlen nur nach ſechs Stufen benannt werden.

20) Zuerſt hat Klenze dieſe Anſicht in der Erklärung der lex Servilia p. 14 not. 8. aufgeſtellt, und ſie alsdann in der Lehre von den Cognaten und Affinen wiederholt. Ueber die Beſchränkung der lex Cincia auf den fünften Grad cf. Klenze, S. 108.

21) Huſchke, S. Z. S. 665.

22) Die daſelbſt citirten Stellen. Ulp. 6, 2 u. 10. Paul. bei Boeth. in Cic. Top. 4. Vatic. frag. 105. 107.

drei für jeden Theil. Für die Richtigkeit dieſer Regel kann man auch noch folgende Beſtimmungen des römiſchen Rechts anführen.

1. Die Latina ſoll durch drei uneheliche Kinder römiſche Bürgerin werden [23]).

2. Geben drei leibliche, ehliche, lebendige, Kinder (mit Ausnahme der in der Schlacht gefallenen, welche gleichfalls zählen) eine excusatio gegen eine deferirte Tutel [24]).

3. Soll die Mutter nach dem SC. Tertullianum ein civiles Erbrecht ihren Kindern gegenüber haben, wenn ſie als ingenua das jus trium, als libertina das jus quatuor liberorum hat [25]).

4. Befreien drei Kinder von den legationibus publicis [25a]).

Dieſe Regel, rückſichtlich der Zahl der Kinder erleidet übrigens eine zweifache Modification, die wir vielleicht am Paſſendſten hier anführen; es finden ſich nehmlich Fälle, in denen drei Kinder für einen Ehegatten nicht genügen, und daneben andere, in denen ſchon eine geringere Zahl hinreicht. Als Fälle der erſten Art haben wir die Beſtimmung anzuführen, wonach in Italien, mit Ausnahme der Stadt Rom, vier, in den Provinzen fünf Kinder nothwendig ſind, um ſich gegen eine deferirte Tutel exkuſiren zu können [26]).

Es kann wohl keinen Zweifel leiden, daß hierin eine Bevorzugung der Stadt Rom vor dem übrigen Italien, und Italiens vor den Provinzen zu ſuchen ſei, obgleich auch der Geſichtspunkt normgebend geweſen ſein mag, daß das frivole und ausſchweifende Leben in einer großen Stadt, auch einen bedeutenden Einfluß auf die Zahl der geborenen Kinder ausübt. Derſelbe Vorzug Roms vor dem übrigen Italien, und Italiens vor den Provinzen findet ſich auch in der bekannten Conſtantiniſchen Beſtimmung, nach welcher bei der restitutio minorum der annus utilis wegfallen, und ſtatt deſſen ein quinquennium, quadriennium, oder biennium continuum eintreten ſoll, je nachdem der Minderjährige in Rom, Italien oder einer Provinz domicilirt ſei. Alſo auch hier das Zahlenverhältniß drei zu vier zu fünf, aber wegen der Natur des vorliegenden Falles natürlich in dem umgekehrten Verhältniſſe [27]). Au-

23) Ulp. 3, 1.

24) Lex U. Cod. qui numero liberor. se exeus. 5. 66.

25) Ulp. 28, 6. § 2 J. de SC. Tertull. 3. 3.

25a) Lex 1 Cod. de legat. 10. 63.

26) Lex 2 § 2—8. Lex 18, 36. § 1. Lex 37 D. de excusat. 27. 1.

27) Lex 2 Cod. Th. de in integr. restit.

ßerdem ſind fünf Kinder nothwendig, um eine Befreiung von beſtimmten munera, nehmlich den personalia zu geben [28]), z. B. der cura frumenti comparandi [29]), der cura reficiendi operis [30]) ꝛc. Gegen honores hingegen giebt die Zahl von fünf Kindern keine excusatio, nur für einen Fall beſtimmt Severus in der Provinz Aſien eine Ausnahme, indem hier nehmlich fünf Kinder zur Ausſchlagung eines sacerdotium berechtigen ſollen, eine Beſtimmung, welche er alsdann ſpäter auf alle Provinzen ausdehnte [31]).

Als letzten Fall haben wir endlich eine Beſtimmung der lex Julia et Papia Poppaea anzuführen, Ehegatten können als ſolche decimam capere und außerdem für jedes lebende Kind aus einer früheren Ehe ebenfalls eine decima, ſo daß alſo neun Kinder nothwendig wären, um das Ganze zu erwerben [32]).

Wo es ſich um die Zahl der Kinder von Freigelaſſenen handelt, finden wir ein ähnliches Verhältniß, wie in den angeführten Beſtimmungen über die in integrum restitutio minorum. Wo nehmlich von einer ingenua nur zwei Kinder verlangt werden, wird die Zahl bei einer liberta um eins geſteigert, Beiſpiele giebt die lex Julia et Papia Poppaea, welche die Bonorum possessio dimidiae partis unter folgenden Bedingungen auch auf die Weiber ausdehnte. Die Töchter des Patronus ſollen berechtigt ſein, wenn ſie als ingenuae zwei, als libertae drei Kinder haben [33]). So verlangt ferner das SC. Tertullianum von einer mater ingenua das jus trium liberorum, von einer liberta vier Kinder [34]); und die lex Papia verlangt ebenfalls von der liberta vier Kinder, um

---

28) Lex 2 § 4 D. de vacat. et excusat. mun. 50. 5. Quae patrimoniorum onera sunt numero liberorum non excusatur. Lex 1 D. de munerib. et honorib. 50. 4.

29) Lex 3 § 12 D. eod.

30) Lex 4 pre. D. eod.

31) Lex 8 pre. D. de vacat. 50. 5. In honoribus delatis neque major annis septuaginta, neque pater numero quinque liberorum excusatur; sed in Asia provincia sacerdotium suscipere non coguntur numero liberorum quinque subnixi, quod optimus maximus princeps noster Severus Augustus decrevit, ac postea in ceteris provinciis servandum esse constituit.

32) Ulp. tit. 15. de decimis.

33) Gaj. III. 50. 53.

34) Ulp. 26, 8. Paul. 4, 9. § 2 J. d. SCo. Tertull. 3. 3.

ſie von der Tutel des Patronus zu befreien, und ſomit befähigt zu werden ein Teſtament zu machen [35]). Aehnliche Zahlenverhältniſſe finden wir auch zwiſchen dem Werthe eines Freien und dem eines Sclaven, rückſichtlich der Injurienſtrafe. Auf der Injurie des os fractum aut collisum ſteht nehmlich, wenn der Verletzte ein Freier iſt, eine Strafe von dreihundert Aſſes, die auf die Hälfte herabſinkt, wenn die Verletzung eines Sclaven die Klage begründet [36]). Dieſe Beſtimmung wirft ein helles Licht auf die rechtliche Lage der Sclaven im alten Rom, gegenüber den deutſchen Knechten; die letzteren ſind nicht mehr als das Vieh, dem ſie gleichgeſchätzt werden. Auf ihre Ermordung iſt kein Wergeld geſetzt, der fredus, d. h. Buße für den verletzten Rechtsfrieden muß allerdings gezahlt werden [37]). Tödtet man einen Knecht, ſo zahlt man ſo viel, als wenn man ihn geſtohlen hätte, oder man giebt einen anderen ejusdem meriti. Ganz anders im römiſchen Rechte; abgeſehen von den Beſtimmungen der lex Petronia, den Geſetzen von Claudius, Hadrian und namentlich Antoninus Pius [38]), muß der Thäter alſo hier wegen os fractum aut collisum den halben Werth des Herrn zahlen, alſo eine Art Wergeld im weiteren Sinne. Es wird alſo der Sclav in gewiſſer Weiſe dem filius familias gleichgerechnet. Nach einem Ackergeſetze des älteren Gracchus kann nehmlich der Inhaber der patria potestas fünfhundert Jucherte Land beſitzen, ein filias familias nur die Hälfte [39]). Da die Sclaverei nach römiſcher Anſicht einen zweifachen Charakter hat, ſo iſt es vollkommen conſequent beide Beziehungen bei einer Verletzung in Anſchlag zu bringen. Einmal hat der Sclav einen Sachwerth, andererſeits gehört

---

35) Gaj. III. 43. 44.

36) Gaj. III. 222. 223. Daſſelbe Werthverhältniß findet ſich im deutſchen Rechte zwiſchen Mann und Weib; zwei Töchter ſind gleich einem Sohne, das Wergeld eines Weibes iſt die Hälfte des eines Mannes. In anderen Geſetzen iſt das Wergeld für eine Jungfrau doppelt ſo groß, als das eines Mannes; in anderen endlich ſteigert Verheirathung oder Schwangerſchaft das Wergeld. Grimm S. 404. So bekommt ein Weib, als man ſie ſpäter zur Erbfolge ließ, nur halben Theil. Grimm S. 473. Ja man ſpricht ſogar von drei und einem halben Manne, d. h. drei Männern und einem Knaben. Grimm. S. 237.

37) Grimm S. 656 und 342.

38) Lex 11 § 2 D. ad leg. Cornel. de sicar. 48. 8. Sueton. Claudius 25. Lex 2 D. de his, qui sui. 1, 6.

39) Appian. de B. G. 1, 8.

er aber auch zu der Familie im weiteren Sinne und auch insofern kann er verletzt werden. Ist der Werth des Inhabers des jus Cins, und der des filius familias die Hälfte, so muß der Werth eines Sclaven in diesem Sinne ebenfalls ein halb sein, da er rücksichtlich der Repräsentation mit dem filius familias auf ein und derselben Stufe steht, wie dies auch noch recht deutlich daraus erhellt, daß der Manumissor gegen den Emancipirten wie gegen den Manumittirten dieselbe bonorum possessio dimidiae partis hat [40]). Auf diese Weise erklärt sich meiner Ansicht nach die Reduction auf die Hälfte der Injurienstrafe bei dem os fractum aut collisum viel natürlicher, als wenn man annehmen wollte, eine Injurie verlöre gerade die Hälfte ihrer Schärfe dadurch, daß sie durch das Medium einer anderen Person zugefügt ist.

Eine Werthberechnung zwischen Eltern und Kindern finden wir rücksichtlich der Trauerpflicht; hier wird nehmlich die Trauer gleichsam nach dem Werthe des Verlorenen bestimmt, und zwar nach den Quoten des zehnmonatlichen Jahres [41]), und endlich eine Berechnung des Werthes nach dem Alter der einzelnen Kinder, in Beziehung auf die capacitas der Eltern [42]). In einzelnen Fällen, um also darauf zurückzukommen, genügt zur Begründung eines Rechts schon ein Kind, oder zwei; der Sohn der Patrona nehmlich erwirbt das Recht auf die Bonorum possessio dimidiae partis schon durch ein Kind [43]); so genügt ferner ein Kind, das aber hier ein anniculus sein muß, sowohl bei der nuptiarum causae probatio, als bei erroris causae probatio [44]). Endlich haben wir noch eine Bestimmung zu erwähnen, nach welcher eine bestimmte Anzahl von Kindern die Eltern verpflichtet, eines derselben, wenn es verlangt wird, dem Staate zu weihen. Wer nehmlich mehr als drei Kinder besaß mußte dem Willen der Götter gehorchen, welche sich durch das Loos eine Tochter zur Vestalin ausersahn, ausgenommen, wenn der Vater schon als Priester irgend einer Gottheit diente, oder schon vorher das Loos auf eine seiner Töchter gefallen war [45]).

---

40) Gaj. III. 41.
41) Vatic. fragm. 321.
42) Ulp. tit. 15. de decim.
43) Gaj. III. 60. 53.
44) Gaj. I. 65. 75. Ulp. III. 3. VII. 4.
45) Hartung. Bd. 2. S. 116.

Sechs Grade also schließen den Kreis der berechtigten Cognatenfamilie; wo aber innerhalb dieses Kreises eine Beschränkung vorkommt, ist es regelmäßig der dritte Grad, bis zu welchem die Berechtigung reicht. Folgende Fälle sind hier anzuführen.

1. Die Cognaten bis zum dritten Grade können (neben den Agnaten bis zum vierten Grade) die Erbschaft, welche sie aus einem Testamente mit der Codicillarklausel beansprucht, später noch als Fideicommiß in Anspruch nehmen [46]).

2. Eine Ehefrau, welche zu vorzeitig eine zweite Ehe geschlossen hat, kann ab intestato nur die Personen beerben, denen sie wenigstens im dritten Grade verwandt ist [47]).

3. Wenn Jemand in Folge eines Verbrechens mit Vermögensconfiscation bestraft wird, so werden seine Descendenten und Ascendenten bis zum dritten Grade, und daneben die arme Wittwe nach den Regeln der Erbfolge gerufen [48]).

Als Fristbestimmung ist die Sechszahl nur wichtig, insofern nach Monaten gerechnet wird, die Fälle, in denen sich diese Frist findet, sind folgende.

1. Der sponsor hat die actio depensi auf das duplum des Gezahlten, wenn der Schuldner ihm nicht in sechs Monaten Ersatz leistet [49]).

2. Die actio redhibitoria verjährt in sechs Monaten [50]); ebenso kann man sechs Monate auf das Interesse klagen, wegen der Unterlassung der Cautionen, zu denen das ädilitische Edict den Verkäufer verpflichtet [51]).

3. Verordnet die lex Julia, eine geschiedene Frau soll nach sechs Monaten wieder verheirathet sein, eine Bestimmung, welche die lex Papia zurücknahm [52]).

4. Das s. g. laxamentum temporis für den Vormund zur Anlegung der bei der Antretung der Vormundschaft sich vorfindenden Gelder ist ein Zeitraum von sechs Monaten [53]).

---

46) Lex 8 pr. § 1 u. 2. Cod.

47) Nov. 22. C. 22. Lex 1. 2. Cod. de secund. nupt. Lex 4 C. ad SC. Tertullianum 6, 58.

48) Nov. 134. C. 13.

49) Gaj. III. 127. IV. 22.

50) Lex 19 § 6. Lex 55. 38. D. de aedil. edict. 21. 1.

51) Lex 28 D. eod.

52) Zimmern Bd. 2. S. 648.

53) Lex 7 § 11. Lex 15 D. de administr. tut. 26, 7.

5. Wenn ein nachſtehender Erbe die querela inofficiosi testamenti anſtellen will, ſo wird dem eingeſetzten Erben, wenn er anweſend iſt, eine ſechsmonatliche Friſt zur Erklärung über die Antretung gegeben [54]).

6. Die fiskaliſchen Klagen ſollen regelmäßig in einem Zeitraume von ſechs Monaten vollendet ſein [55]).

7. Regelmäßig ſoll in ſechs Monaten, nach einer Juſtinianiſchen Verordnung über die, ſich in Criminalhaft befindenden Verbrecher, ein Urtheil abgegeben werden [56]).

Eine Friſt von ſechs Jahren finden wir in folgenden Beſtimmungen.

1. Eine Beſtimmung des alten religiöſen Rechtes, wonach der Stier, welchen die Salier durch den Pontifex Maximus am letzten Tage ihrer Umzüge, nehmlich am vierzehnten März, der Mamuralia hieß, opfern ließen, ſechs Jahr alt ſein mußte [57]). Es ſcheint überhaupt bei dem Cultus der Salier die Sechszahl von Bedeutung geweſen zu ſein, ſo findet ſich unter anderen die Beſtimmung, daß bei den feierlichen Umzügen ſechs Lictoren ihnen vorangezogen.

2. Beſtimmt die lex Visellia, daß ein Latinus Junianus durch einen ſechsjährigen Dienſt unter den römiſchen vigiles die Civität erlangen ſolle [58]), eine Friſt, welche der Senat auf die Hälfte der Zeit herabſetzte [59]).

3. Ein anderer Weg zur Civität zu gelangen iſt für einen Latinus der, ein Schiff von wenigſtens zehntauſend modii Gehalt zu bauen, und damit ſechs Jahre lang Getraide nach Rom zu führen [60]). Daß dieſe beiden Anwendungen der Sechszahl mit den

---

54) Lex 36 § 2 C. de inoff. test. 3, 28.

55) Lex 11 C. de jure fisci 10, 1. Omnis fiscalis actio intra sex menses post litis contestationem peragatur, nisi forte necesse sit vel personas vel instrumenta quaedam ex provincia advocari in regiam urbem, aut ipsi, qui conveniuntur, causam dilationis praebeant, quasi impetrati. Lex 13 C. Th. de jure fisc. mit Lex 41 C. Th. de app. 11, 30.

56) Lex 6 C. de custod. reorum 9, 4.

57) Hartung, Bd. 2. S. 165 flg. Plutarch. Numa. C. 13. Dionys. II. 71. Ovid. Fast. III. 390.

58) Zimmern, Rechtsgeſchichte Bd. I. § 21. not. 29.

59) Ulp. III. 5.

60) Gaj. I. 34. Ulp. III. 6. Nave Latinus civitatem romanam accipit, si non minorem, quam decem millium modiorum navem fabricaverit, et Romam sex annis frumentum portaverit, ex edicto divi Claudii.

übrigen Fällen derselben in gar keiner Verbindung stehn ist klar, es sind vielleicht besondere Gründe vormgebend gewesen, die wir nicht zu erklären vermögen. Vielleicht ist die Zahl reine Willkühr, vielleicht hängt sie mit besonderen Bestimmungen über die Schifferzunft und die vigiles zusammen; möglich ist es endlich, daß man die Latini Juniani nach Analogie des lateinischen Stämmes insofern behandelte, als man auch bei jenen der lateinischen Zahl, nehmlich der Sechszahl huldigte.

3. Das sechzigjährige Alter, welches von manchen Staatsdiensten befreit [61]), ferner nothwendig ist, um arrogiren zu können [62]), und noch der lex Julia et Papia Poppaea der Termin ist, bis zu welchem der Mann verheirathet sein muß [63]), haben wir ebensowenig als die anderen Fälle der Zahl sechzig als Multipel der Sechszahl anzusehn, sondern als zweimal dreißig [64]).

Als Raumbestimmung ist die Sechszahl ebenso unbedeutend, sie findet sich meines Wissens nur in zwei ganz untergeordneten Anwendungen.

1. Verbieten schon die XII. tab., einen Todten, näher als sechszig Fuß, an einem fremden Gebäude ohne Erlaubniß des Eigenthümers zu verbrennen [65]).

2. Bestimmt Trajan, ein Gebäude solle nicht höher, als sechszig Fuß sein [66]).

§. 8. Die Siebenzahl.

Die Natur der Siebenzahl ist eine dreifache.

1. Ist sie eine Grundzahl [1]).

---

61) Zimmern, Rechts-G. Bd. 2. S. 435 not. 26. Die Gesetze des Mittelalters nehmen ebenfalls an, daß mit dem 60sten Jahre die Lebenskraft zu sinken beginnt. Grimm S. 416.

62) Lex 15 § 2 D. de adopt. 7. 1.

63) § 14.

64) § 4.

65) Cic. de leg. II. 24.

66) Puchta, Institut. Bd. 2. S. 381. not. 9.

1) Dem deutschen Rechte ist die Sieben als Grundzahl fremd, sie findet sich nur als Zusammensetzung von 4 + 3 (vier weltliche und drei geistliche Kurfürsten) oder als 6 + 1. Grimm S. 214.

2. Ist sie aus einer Zusammensetzung der Zwei und der Fünf entstanden.

3. Endlich sind ihre Factoren die patricische Dreiheit und die plebejische Vierzahl.

Nur in der zweiten Anwendung ist sie für das spätere Recht von Bedeutung, und auch nur in beschränkter Weise, nehmlich als Zahl der Zeugen; als Verjährungsfrist hingegen kommt sie in keiner einzigen Anwendung vor. Als Grundzahl ist sie ganz unbedeutend für das Recht, die wenigen Anwendungen derselben möchten folgende sein. Sieben heilige Unterpfänder sicheren die ewige Dauer der Stadt Rom, nehmlich der konische Stein, der thönerne Jupiterwagen von Veji, die Asche des Orestes, das Scepter des Priamus, der Schleier der Helena oder Ilione, die Ancilien, das Palladium [2]). Es gehört alsdann die Zahl sieben als bestimmte Altersstufe hieher, die ja die bekannten civilistischen Wirkungen hat; so betet auch derjenige, welcher das siebente Jahr vollendet hat, zum ersten Male zu den Göttern um das Leben [3]). So ist ferner die Siebenmal-Sieben nach römischer Ansicht unter allen Zahlen die vollkommenste [4]). Bei der Bestimmung der Altersstufen ist namentlich die Siebenzahl normgebend gewesen [5]); zwei Siebenheiten bilden die Stufe der Pubertät, Servius Tullius nimmt freilich siebenzehn Jahre an, und statt zwei und vierzig Jahre für den Anfang der senior aetas volle fünf und vierzig Jahre. Huschke [6]) nimmt an, die etruskische Zeitrechnung, welche bei den Plebejern gegolten, habe das ganze Menschenalter in zwölf Siebenheiten zerlegt, Servius Tullius habe alsdann sowohl der pubertas als der junior aetas die Saturnische Dreizahl hinzugelegt. Auch noch im Justinianischen Rechte finden wir bei drei Altersstufen die Altersgrenzen derselben nach Siebenheiten beibehalten, die infantia eine Siebenheit, die impu-

---

2) Creuzer, Symbolik. Bd. 2. S. 1005.

3) Censorin. C. 14.

4) Macrob. I in Somn.

5) Censorin. de die nat. 14. In prima hebdomade dentes homini cadere, in secunda pubem apparere, in tertia barbam nasci, in quarta vires, in quinta maturitatem ad stirpem relinquendam, in septima prudentiam linguamque consummari, in octava eadem manere, in nona omnia fieri languidiora, in decima hominem fieri morti maturum. Ueber die Altersstufen des deutschen Rechts. Grimm S. 410—418.

6) Huschke. S. T. S. 143.

bertas bei dem männlichen Geſchlechte zwei, und zehn Siebenheiten für die senectus, welche eine Befreiung von ſämmtlichen muneribus personalibus gewährt [7]). Bei anderen Altersbeſtimmungen hat ſich die Zeitrechnung geltend gemacht, wonach das menſchliche Leben in drei Abſchnitte, zu je dreißig Jahren zerfällt, tres Saturni cursus [8]). Hundert und zwanzig Jahre ſind nach dieſer Anſicht das höchſte Ziel des menſchlichen Lebens, eine längere Dauer können ihm ſelbſt die Götter nicht gewähren. Ein Zehntel dieſer Zeit, alſo zwölf Jahre ſind die weibliche pubertas; möglicherweiſe wenigſtens hat jene Friſt dieſer Altersſtufe zu Grunde gelegen.

In der dritten Bedeutung der Sieben, alſo als eine Vereinigung der patriciſchen Drei und der plebejiſchen Vier, kann jene Zahl erſt nach der Vollendung des römiſchen Staates unter Servius Tullius vorkommen, ſo werden zu den drei alten Stammtribus vier Localtribus hinzugefügt [9]). Die Siebenzahl der Hügel, auf denen als Pfeilern die aeterna urbs ruht, iſt ebenfalls unter Servius Tullius entſtanden, indem er die beiden letzten Hügel zu den fünf anderen hinzugefügt hat [10]), man möchte demnach geneigt ſein dieſe Zahl als aus der Vereinigung von Zwei und Fünf entſtanden anzuſehen. Allein richtiger faßt man ohne Zweifel dieſe Zahl als Grundzahl auf; erſt als die ſieben Hügel vereinigt, iſt eine Zahl entſtanden, bis dahin ſind die einzelnen Hügel nichts als Bruchtheile einer Zahl, welche der Willen der Götter bis zur Servianiſchen Verfaſſung verborgen hielt. Die Siebenzahl iſt alſo hier die Zahl der Raumbeſtimmung, wie ſie überall nach der Servianiſchen Verfaſſung in dieſer Weiſe geltend geworden [11]). So haben wir

---

7) Befreiung von Vormundſchaft. Lex U. Cod. qui aetat. se excus. 5. 68. Lex 3 D. de jure immunitat. 50. 6. majores septuaginta annis a tutela et muneribus personalibus vacant. Von der Pflicht Zeugniß abzulegen. Lex 8 D. de test. 22. 5. Inviti testimonium dicere non coguntur senes.

8) Serv. ad Aen. 4. 653. Tribus enim humana vita continetur; natura, cui ultra centum et viginti solstitiales annos concessum non est; Fato, cui nonaginta anni, hoc est tres Saturni cursus, exitium creant, nisi forte aliarum stellarum benignitas etiam tertium ejus superet cursum; Fortuna, i. e. casu, quia ad omnia pertinet, quae extrinscus sunt, ut ad ruinam, incendia, naufragia, venena.

9) Huſchke über Varro de re rustica 1. § 9. S. 51.

10) Dionys 4, 13.

11) Niebuhr. S. 458.

nach Huſchke's Anſicht [12]) drei mal ſieben Tribus mit dem Beginne der freien Republik, die man ſich ſo zu denken habe, als hätten die nunmehrigen drei Stände, die Patricier, Plebejer und Municiper im neueren Sinne des Wortes, jeder ideal eine ſiebenfache Einheit ausgemacht. So ſind ferner nach der Vertreibung der Könige als gewöhnliches Maaß bei den Ackervertheilungen ſieben Jucherte an die Stelle der früheren zwei getreten [13]). Dieſelbe Zahl finden wir ferner die Größe des römiſchen Forum umfaſſend [14]). Inſofern die Siebenzahl eine beſtimmte Größe bezeichnet gehört auch noch folgende Beſtimmung aus dem religiöſen Gebiete hieher. Stirbt derjenige, welcher durch ſeinen Tod das feindliche Heer dem Verderben weihen will, nicht, ſo muß ein wenigſtens ſieben Fuß hohes Feldzeichen in die Erde gegraben, und ein Sühnopfer geſchlachtet werden [15]). Ferner beſteht die alte Legion aus ſieben Cohorten, der Name bezeichnet aber, wie Huſchke [16]) nachgewieſen, eine Vereinigung mehrer örtlicher Abtheilungen, z. B. in einer Villa, die unter einem Dache vereinigten Räume. Endlich ſetzt Auguſtus die Höhe der Häuſer auf ſiebenzig Fuß feſt [17]), eine Beſtimmung, auf welche wir bei der Charakteriſtik die Siebenzahl natürlich gar kein Gewicht legen können, und ſie demnach nur der möglichſten Vollſtändigkeit halber anführen.

Als Verjährungsfriſt findet ſich die Siebenzahl gar nicht im römiſchen Rechte, als Zahl der Zeugen nur in vier Anwendungen.

1. Die erſte Anwendung der Siebenzahl in dem angeführten Sinne finden wir bei den Teſtamenten. Wenn auch über die Erklärung derſelben kaum ein Zweifel ſtattfinden kann, ſo dürfen wir ſie doch der Vollſtändigkeit halber nicht ganz übergehen. Im alten Rom wurden bekanntlich die Teſtamente, abgeſehn von dem testamentum in procinctu und dem testamentum in calatis comitiis, auch unter der Form der mancipatio errichtet. In jener Zeit kann

12) Huſchke, über Varro ꝛc. S. 51.

13) Huſchke eod. S. 52.

14) Huſchke eod. S. 40 flg.

15) Liv. VIII. 10.

16) Huſchke S. Z. S. 475. Varro de L. L. 5, 16 § 88. Cohors, quod ut in villa in pluribus tectis conjungitur, ac quiddam fit unum, sic hic ex manipulis pluribus copulatur.

17) Sueton. Octav. 89.

natürlich noch nicht von einer Siebenzahl der Zeugen die Rede sein, denn der familiae emtor ist ja Contrahent, und eine besondere Person zog man als libripens hinzu, weil es Sitte sein mochte, von einem Zeugen durchaus nichts mehr als seine Gegenwart, und nicht etwa eine positive Thätigkeit zu verlangen, wie im späteren Rechte Unterschrift und Siegel. Als nun der Prätor edicirte, er wolle demjenigen eine Bonorum possessio secundum tabulas geben, der ein testamentum septem signis signatum für sich produciren könne (testamentum imperfectum), ist diese Form noch keine eigentliche Testamentsform, sie wird aber dazu erhoben, als Antoninus dem eingesetzten Erben eine exceptio doli gegen den Civilerben giebt [18]); Theodos verschmilzt alsdann beide Formen mit einander, und somit haben wir alsdann die Siebenzahl der Zeugen. Consequenter hätte man freilich mit dem Wegfall des aes und der libra fünf Zeugen als hinreichend ansehn sollen, allein man hielt ja gern im neueren Rechte das Andenken an das ältere so viel nur immer möglich fest.

2. Die zweite Anwendung der Siebenzahl finden wir in der Augusteischen Bestimmung über die Ehescheidung. Als nehmlich gegen Ende der Republik, ganz im Gegensatze zu den älteren Zeiten, die frivolsten Ehescheidungen an der Tagesordnung waren [19]), wo man sich die Bande der Ehe nur so lange gefallen ließ, als man vielleicht nicht im Stande war, eine vortheilhaftere oder angenehmere Verbindung einzugehen, wollte Augustus wenigstens eine Gewißheit der getrennten Ehe haben, damit man den Strafen des Ehebruchs nicht jedesmal durch die Erklärung entgehen könne, man habe das nudo consensu begründete Verhältniß schon wieder aufgehoben; denn streng genommen mußte ja selbst der coitus als Präsumtion für die aufgehobene Ehe nach der Regel angesehen werden, quisquis bonus praesumitur. Es ist demnach als ein Fortschritt in der Gesetzgebung anzusehen, wenn Augustus modum imposuit divortiis [20]) und zu diesem Zwecke in der lex Julia de

18) Gaj. II. 120.

19) Sulpicius Galba scheidet sich, weil seine Frau unbedeckten Hauptes über die Straße ging. Cicero trennt sich von seiner ersten Frau, um eine reichere zu heirathen, von der zweiten, weil sie über den Tod der Tochter nicht betrübt genug gewesen. Wächter, Ehescheidungen S. 98. 99.

20) Sueton. Octav. 34.

adulteriis coercendis bestimmte, der Scheidende solle dem anderen Theile durch einen seiner liberti, als solcher solle aber auch der vom Vater oder einem anderen Ascendenten Freigelassene gelten [21]), seine Absicht sich scheiden zu wollen [22]), in Gegenwart von sieben mündigen römischen Bürgern erklären. Aus der Siebenzahl der Zeugen erhellt, daß sie nicht lediglich dazu dienen können, eine Gewißheit über die Ehescheidung zu erbringen, sondern, daß sie Solennitätspersonen sind. Die Zahl, welche am wenigsten befremden möchte, würde die Fünfzahl sein, da ja die Freiheit der Ehescheidungen durch das jus publicum sanctionirt ist [23]). Auch diese Siebenzahl erklärt sich, wie auch Wächter anführt, aus den Mancipationsformen. Mit Ausnahme der confarreirten Ehen, ward eine jede andere, mochte das sie begleitende jus, die manus, durch coemtio oder usus entstanden sein, freilich durch bloßes divortium aufgehoben, um aber die manus aufzuheben, deren Aufhebung ja bekanntlich durchaus nicht mit der Aufhebung der Ehe zusammenfällt [24]), bedurfte es in beiden Fällen des aes und der libra, fünf testes classici, ferner des libripens u. s. w., mit anderen Worten einer remancipatio. Da es nun im römischen Rechte überall Sitte war, die Neuerungen den älteren Instituten anzupassen, so erklärt es sich, daß man auch bei der Ehe ohne manus, wenn man einmal eine Formel, nehmlich eine bestimmte Anzahl von Zeugen haben zu müssen glaubte, die Formalien der s. g. strengen Ehe, nehmlich der Ehe mit manus, auf die freie, also die Ehe ohne manus übertrug.

3. Die dritte Siebenzahl, welche in den angeführten Kreis gehört, findet sich in der lex Aelia Sentia, also der ältesten lex, welche die Manumissionen beschränkte. Der Sclav muß nehmlich, um zur Civität gelangen zu können, dreißig Jahre alt sein. Der minor triginta annorum kann durch die causae probatio ex lege Aelia Sentia römischer Bürger werden. Wenn er nehmlich eine Frau, welche wenigstens gleichen Standes mit ihm sein muß, also

---

21) Lex 9 D. de divort. 24. 2.

22) Tuas res tibi, ago, oder tua res tibi, abeo.

23) Lex 134 D. d. V. O. 45. 1. Inhonestum visum est, poenae vinculo matrimonia obstringi, sive futura, sive contracta. Lex 2 Cod. de inutil. stip. 8. 39.

24) Gaj. I. 137. verbis: haec autem (sclc. uxor in manu) repudio misso, proinde compellere potest, atque si ei nunquam nupta fuisset.

nicht etwa eine dedititia, in Gegenwart von ſieben römiſchen Bürgern heirathen zu wollen erklärt, und aus dieſer Ehe ein Kind geboren wird, welches anniculus geworden ſein muß, ſo erlangt er causa probata d. h. nachdem er den Nachweis der Requiſite vor dem Prätor resp. dem Präſes der Provinz geführt, mit Weib und Kind die Civität [25]). Iſt die unter Nro. 2. gegebene Erklärung richtig, darf man alſo, aus dem Anlehnen des jüngeren Rechts an das ältere, Vermuthungen aufſtellen, ſo glaube ich können wir von einem ähnlichen Geſichtspunkte ausgehen, als der iſt, von welchem aus wir die Erklärung der Auguſteiſchen Siebenzahl verſuchten. Dort ſoll eine Ehe aufgelöſt werden unter den bei der Eingehung der Ehe fingirten Formen, hier, bei der Eingehung des matrimonium juris gentium, ſollen die Formeln von der Art ſein, daß man mit der Exiſtenz des anniculus leicht fingiren kann, jenes matrimonium ſei juris civilis geweſen, es ſei unter den gewöhnlichen Formen der coemtio abgeſchloſſen; es ſollen demnach die Formen des formloſen matrimonium juris gentium der Art ſein, daß man von ihnen, vermittelſt einer Fiction, die Wirkungen eines matrimonium juris civilis, und zwar als unter der begleitenden Form der coemtio abgeſchloſſen, abhängig machen kann. Die Bedingungen eines matrimonium juris civilis mit coemtio, ſind alſo hier auf die Eingehung eines matrimonium juris gentium übertragen; das an und für ſich Formloſe muß ſich alſo in eine Form ſchmiegen, um durch die Form Theil zu nehmen an den Wirkungen eines Inſtituts des jus civile, das freilich als Bedingung ſeiner Gültigkeit keine Form verlangt, allein im älteren Rechte regelmäßig von einem Verhältniſſe begleitet war, das unter jenen Formen begründet wurde.

4. Als letzten Fall der Siebenzahl haben wir eine Conſtantiniſche Beſtimmung anzuführen, ein Supplement zu dem SC. Claudianum [26]), wonach eine Frau, welche, ihren status libertatis kennend [27]), mit einem fremden Sclaven, ungeachtet des Verbotes von Seiten des Eigenthümers, Umgang hatte, dem dominus des Concumbenten als Sclavin zugeſprochen werden ſollte [28]). Als eine

25) Gaj. I. 29. 31. 66. 67. Ulp. III. 3.
26) Gaj. I. 91. 160. Ulp. XII. 11.
27) Paul. II. 21a § 12. Lex 3 Cod. solut. matr. 5. 18.
28) Paul. eod. § 17.

vorübergehende Bestimmung verlangt Constantin, es solle eine dreimalige Mahnung vor sieben römischen Bürgern nothwendig sein [29]). Diese Constantinische Bestimmung ist vielleicht mit dem Augusteischen Gesetze über die Formen der Ehescheidung in Verbindung zu bringen. Dort soll eine Verbindung zwischen Mann und Weib, welche wirklich Ehe gewesen, unter bestimmten Formen aufgehoben werden; dieselben Formen wendet man bei dieser verbotenen geschlechtlichen Verbindung an, und zwar ganz passend, da ja in der fraglichen Verbindung das jus naturale der Ehe [30]), wenn wir uns so ausdrücken dürfen, also die eine Hälfte der Ehe, wirlich realisirt ist. Verwirft man diese Erklärung, so bleibt kaum etwas Anderes über, als diese Siebenzahl für eine zufällige oder willkürliche Bestimmung auszugeben, da kaum eine andere Anwendung der Siebenzahl eine Analogie darbieten möchte.

Dies sind die wenigen Fälle der Siebenzahl, welche sich im römischen Rechte finden; bei Weitem wichtiger ist die Zahl im mosaischen Rechte [31]) und noch wichtiger im deutschen [32]).

---

29) Zimmern, Rechtsgeschichte. Bd. 2. S. 731.

30) pro. J. de jure nat. et gent. 1. 2. Jus naturale est, quod natura omnia animalia docuit. — Hinc descendit maris et feminae conjunctio, quam nos matrimonium appellamus.

31) 1. Mose 2, 3. Und segnete den siebenten Tag und heiligte ihn. 3. Mose 15, 24, 28. Cap. 23 eod. V. 2. über zwei mal sieben V. 5. sieben mal sieben V. 16. sieben jährige Lämmer V. 18 eod. 4. Mose 28, 19. Cap. 29, 2. Ueber das siebente Jahr als Jubeljahr. 3. Mose 25. Bei dem Sühnopfer soll der Priester mit seinem Finger in das Blut tunken und siebenmal sprengen vor dem Herrn vor dem Vorhang. 4. Mose 4, 17. Sieben Lampen in dem Heiligthume. 2. Mose 37, 23. Sieben magere und sieben fette Jahre. 1. Mose Cap. 41. Sieben Jahre dient Jacob um Rahel, und sieben andere um Lea. 1. Mose Cap. 29. 1. Mose 7, 2. Aus allerlei reinem Vieh nimm zu Dir, je sieben und sieben. 3. Mose 12, 2. Wegen der Geburt eines Knabens ist ein Weib sieben Tage unrein; zwei mal sieben Tage wegen der Geburt einer Tochter. Andere Fristen von je sieben Tagen kommen bei der Bestimmung über den Aussatz vor. 3. Mose 13, V. 4. 6. 27. 31. 33. 34. 50. 51. Siebenmal soll der, welcher von dem Aussatze zu reinigen ist, mit dem Bluts eines reinen Vogels besprengt werden. 3. Mose 14 V. 7. 9. 16. 51. In der Geschichte von Simson findet sich ebenfalls die Siebenzahl; sieben Seile von frischem Baste, sieben Locken. C. 16 Richter. V. 8. 13. 19. Von den sieben Broden Marc. 8.

32) In dem altgermanischen Gerichtsverfahren werden die Fristen fast regelmäßig nach der Siebenzahl berechnet z. B. 2 mal 7 Tage, und 2 mal 7 Nächte

§. 9. Die Achtzahl.

Die Anwendungen der Achtzahl sind von so untergeordneter Bedeutung und so geringer Ausdehnung [1]), daß man darauf verzichten muß, aus ihnen eine Charakteristik der Natur dieser Zahl zu entnehmen. Es bleibt also hier nur übrig, die einzelnen Fälle aufzuzählen, die übrigens, ausgenommen die Breitebestimmung der via, sämmtlich Zeitbestimmungen enthalten.

1. Mädchen werden am achten Tage nach der Geburt lustrirt, bekommen einen Namen und werden in die acta publica eingetragen [2]). Das Recht des Vaters und resp. seine Pflicht die Kinder beim Census anzugeben, um dadurch ein duicensus zu werden [3]), datirt möglicherweise erst von diesem Tage.

2. Die Cognaten bis zum sechsten Grade und aus dem siebenten der ex sobrino sobrinave natus müssen acht Monate trauern [4]).

---

muß der Kläger von dem Termine der Klage an bis zur Ordale das Feuer unter dem Kessel unterhalten. Pact. leg. Sal. tit. 76. Cap. 1. Rogge, das altgermanische Gerichtsverfahren S. 198. Bei einem Vindicationsprocesse muß man seinen auctor, und dieser rückwärts, bis man auf den ersten Erwerber kommt, auf 2 mal 7 Nächte manniren. von Freyberg, das altdeutsche öffentl. Verfahren. S. 22. Die impetratio dominii beim Pfande erfolgt in 2 mal 7 Tagen. Ueber 3 mal 7, Freyberg 98, über 2 mal 7. v. Freyberg S. 101. 155, 97. Das Contumacialverfahren tritt nach 7 resp. 2 mal 7 Nächten, von der bannitio an, ein. Maurer, das altgermanische Gerichtsverfahren S. 76. Auch als Zahl der Zeugen findet sich die Siebenzahl überall wieder, z. B. 7 Nachinburgen mit dem Grafen vollziehen die Exekution am Vermögen des Schuldners. Rogge, S. 170. Einzelne Fränkische Gesetze stellen die Zahl von 7 Zeugen als Normalzeugniß auf. Rogge, S. 234. Das legitimam strudem auferre erfolgt auf dem siebenten placitum, nachdem der Kläger mit sieben Nachinburgen die Richtigkeit der Ladung beschworen. v. Freyberg S. 10. Sieben Vasallen eines Herrn bedingen die Lehnsgerichtsbarkeit, im schwäbischen Lehnrecht. art. 60. Ueber andere Fälle vergleiche man Grimm S. 213. 214.

1) Ebenso selten ist die Zahl im deutschen Rechte, wo sie aus sieben mit dem Zusatze der Einheit entstanden ist. Grimm S. 215.

2) Festus v. Lustrici dies infantium appellantur, puellarum octavus, puerorum nonus, quia his lustrantur, atque nomina eis imponuntur.

3) Festus. v. Duicensus dicebatur cum altero, id est, cum filio census

4) Paul. I. 21, 13. Parentes et filii majores sex (decem?) annis, anno lugeri possunt, minores mense; maritus decem mensibus, et cognati proximioris gradu, octo. etc.

3. Die lex Julia et Papia Poppaea hebt den dies lustricus insofern hervor, als sie bestimmte, es sollen außer anderen Gründen, die nicht weiter hieher gehören, auch drei nach dem dies lustricus seu nominum gestorbene Kinder unter den Ehegatten die solidi capacitas begründen [5]) und ein gemeinsames, nach jenem Termine gestorbenes Kind eine decima, zwei Kinder zwei decimas adjiciren [6]) u. s. w.

Möglicherweise hängt mit diesem Tage auch jene bekannte Bestimmung über den Verkauf der neugeborenen Kinder liberi sanguinolenti [7]) zusammen; daß man nehmlich hier nicht den criminalrechtlichen Begriff der Neugeborenheit benutzen kann, ist klar, da er sich ja lediglich auf die, durch die Anstrengung bei der Geburt, Furcht vor Schande ꝛc. hervorgerufene Aufregung der Mutter bezieht, bei dem Verkaufe aber ein ganz anderer Gesichtspunkt normgebend sein muß. Durch den Ausdruck sanguinolenti soll eine Zeitbestimmung rücksichtlich des Verkaufsrechts gegeben werden, ein Termin, bis zu welchem der Verkauf ungestraft ausgeübt werden soll, und da scheint kaum ein Tag passender zu sein, als der dies lustricus seu nominum, der Tag, an welchem die Kinder in die acta publica eingetragen wurden. Bis zu diesem Tage steht das Kind gleichsam lediglich im Kreise der Familie, und somit kann der Vater bis zu einem gewissen Grade über das Kind disponiren, mit der Eintragung in die Steuerrollen tritt es in den Kreis des Staates hinein, nicht der Vater, nur der Staat selbst kann das Kind dieses Zustandes berauben [8]).

4. Ist der achte Tag der Begräbnißtag, nachdem die Leiche zuvor sieben Tage in dem vestibulum aufbewahrt gewesen; am achten Tage tritt für die durch die Berührung der Leiche unrein Gewordenen eine Reinigung durch Feuer ein [9]).

---

5) Ulp. 16, 1.

6) Ulp. tit. 15.

7) Lex U. Cod. Theod. de his, qui sanguin. 5. 8. Lex 2 Cod. Just. de patrib. qui filios 4. 43.

8) Das Recht des Vaters im deutschen Rechte sein Kind auszusetzen, mußte ebenfalls vor der Lustration mit Wasser geschehen, die, wie Grimm anführt S. 457, auch unter den Heiden, ehe sie die christliche Taufe kannten, Sitte war; jedoch darf der Aussetzling noch nicht das Geringste genossen haben.

9) Serv. Aen. VI. 177. Schol. Horat. Epod. V. 19. Festus. v. Aqua et ignis et laurum. Hartung I. 46.

5. Endlich ist am achten Tage der foetus pecoris purus, um ihn den Göttern zu opfern [10]).

6. Eine Frist von acht Monaten findet sich nur in einer einzigen Bestimmung. Wenn nehmlich wegen des Verbrechens der perduellio eine publicatio bonorum Statt gefunden, so sollen die Besitzer solcher Güter bei Strafe des quadruplum, wenn sie sich nicht in Rom befinden, in acht Monaten Anzeige machen, in Rom binnen zwei Monaten [11]).

§. 10. Die Neunzahl.

Ebenso unbedeutend als die Achtzahl ist die Neune [1]), was um so unbegreiflicher ist, als man erwarten möchte, daß die Dreizahl in ihrer höchsten Vollendung, also als Neunzahl, gleichsam die Spitze der religiösen Bestimmungen im römischen Rechte sein müßte. Wenn wir die Sagen, welche wir aus dem alten Rom überkommen haben, nicht allein als Schöpfungen der Poesie ansehen, sondern sie nur als ein Gewand betrachten, in welches regelmäßig ein tiefer Sinn, eine unumstößliche Wahrheit gekleidet ist, so hilft uns hier auch vielleicht eine solche Sage zu dem Verständnisse, weßhalb die Dreizahl in ihrer Potenz als Neunzahl in dem religiösen Leben der Römer nicht zur Geltung gekommen ist. Die Sage meldet, eine alte Frau habe dem Könige Tarquinius Superbus neun Bücher, für den Preis von dreihundert Goldstücken, angeboten. Vom Könige verlacht, habe sie drei Bücher verbrannt und dennoch für die übrigen den vollen Preis gefordert. Erst als sie noch drei andere verbrannt und für die letzten drei bei ihrer ersten Forderung beharrte, sei der Schleier des Unglaubens von den Augen des Königs gefallen, er habe für den Rest die Summe gezahlt, welche ihm die volle sibyllinische Weisheit hätte verschaffen können.

Die wenigen Fälle, in denen sich die Neunzahl findet, sind folgende.

---

10) Plinius VIII. C. 51. observatum est, ut suis foetus sacrificio die quinto purus esset, pecoris die octavo, bovis tricesimo.

11) Lex 11 C. de bon. proscript. 9. 49.

1) Ebenso im deutschen Rechte, wo die Neunzahl nur aus 3×3, oder $8+1$, die aber aus $4+5$ entstanden ist. Grimm S. 216.

1. Für Knaben ist der neunte Tag der dies lustricus seu nominum [2]).

2. Der neunte Tag ist nach quiritischer Auffassung ein Festtag, an demselben opfert die Flaminica in der Königsburg einen Widder [3]).

3. Das sacrum novendiale oder die feriae novendiales, zur Ruhe von allen Arbeiten, dauern neun Tage [4]).

4. Numa vertheilt der Sage nach die Handwerker Roms in neun Zünfte, nehmlich in die der Pfeifer, Goldschmiede, Zimmerleute, Färber, Riemer, Gerber, Kupferschmiede, Töpfer und alle anderen Handwerker in eine zusammen [5]). Sehen wir die letzte Zunft als gleichberechtigt mit den übrigen an, so haben wir allerdings die Neunzahl, da aber sonst in den Numaischen Gesetzen die Vierzahl prävalirend ist, so haben wir vielleicht die Supplementszunft nicht mit zu rechnen, so daß wir also diesen Fall unter die Vierzahl zu subsumiren hätten, nehmlich zwei mal vier, mit einem Zusatze, wie bei den vier Pontifen mit dem pontifex maximus, und bei den Auguren [6]).

5. Als Decius in der Schlacht ad Veserin den Göttern sich weihete, betete er nach der, von dem pontifex M. Valerius ausgesprochenen Formel folgendermaaßen zu den Göttern: Janus, Jupiter, Vater Mars, Quirinus, Bellona, Laren, Ihr neun Götter, Ihr Ahnengötter, Ihr Götter, die Ihr über Uns schaltet und über die Feinde, Ihr Todtengötter ꝛc. [7]).

6. Die lex Ogulnia erhöht die Zahl der Pontifen, ursprünglich vier, nach den vier Bezirken, auf acht durch die vier hinzugefügten Plebejer, also mit dem pontifex maximus neun [8]). Ebenso

---

2) Festus. v. Lustrici dies infantium appellantur, puellarum octavus, puerorum nonus, quia his lustrantur, atque nomina eis imponuntur.

3) Hartung, Bd. 1. S. 151.

4) Hartung I. S. 153.

5) Plutarch, Numa pag. 71.

6) cf. oben § 7.

7) Niebuhr, III. S. 516. erklärt die neun Götter dii novensiles als die neun blitzsendenden Götter der etrustischen Religion. Hartung I. S. 94 nimmt an, der Name habe auch novensides gelautet aus nove-insides also der Gegensatz von indigetes.

8) Huschke. S. T. S. 64. Niebuhr, III. S. 411.

die vier Auguren durch fünf Plebejer auf neun; anfangs sind es drei nach den drei Stämmen [9]), unter Numa vier mit dem Vorsteher als fünften [10]), rechnen wir denselben nach der lex Ogulnia mit, so sind es zehn.

7. Bei den Lemurien nahm man neun Bohnen in den Mund, warf eine nach der andern über die Schultern indem man sprach: „Dies ist meine Gabe, mit diesen Bohnen kaufe ich mich und die Meinigen los“ [11]); eine Ceremonie, die man neunmal wiederholte.

8. Dreimal neun Knaben und Jungfrauen singen bei den Tarentinischen Spielen die Festgesänge für das Heil der Städte des römischen Reiches [12]).

9. Ferner finden wir die Zahl neunzig in der römischen Theologie rücksichtlich der Bestimmung des Alters. Zwölf mal zehn Sonnenjahre sei das Ziel, welches die Natur dem Menschen gesetzt, selbst die Götter hätten nicht die Macht diese Frist zu verlängeren. Auf dreimal dreißig Jahre beschränke das Fatum die Dauer [13]).

10. Auffallend ist endlich eine Zeitrechnung, die nach Virgil in den sibyllinischen Büchern enthalten gewesen sein soll, wonach nehmlich die folgenden Zeitalter immer schlechter würden, bis mit dem neunten, dem schlechtesten, ein Wendepunkt eintrete, und mit dem zehnten eine neue Ordnung beginne [14]).

11. Der einzige Fall, in dem wir im neueren Rechte die Neunzahl finden, ist die bekannte Bestimmung Justinians, es solle vom Richter keine längere Frist als neun Monate dem deliberirenden Erben gegeben werden [15]).

---

9) Cic. de rep. 2, 9. Liv. 10, 6.

10) Cic. de rep. 2, 14.

11) Serv. ad Aen. I. 276. Ovid. Fast. V. 461.

12) Hartung, II. S. 98.

13) Niebuhr, I. S. 490. Serv. ad Aen. 4, 653. Tribus enim humana vita continetur; natura, cui ultra centum et viginti solstitiales annos concessum non est; fato, cui nonaginta anni, hoc est tres Saturni cursus exitium creant, nisi forte aliarum stellarum benignitas etiam tertium ejus superet cursum; fortuna i. e. casu, quia ad omnia pertinet, quae extrinsecus sunt, ut ad ruinam, incendia, naufragia, venena.

14) O. Müller, die Etrusker S. 338. Virgil. Ecl. IV. 10. Juvenal XIII. 28. stellt das neunte Zeitalter als das schlimmste dar.

15) Lex 22 § 13. C. de jure deliberandi 6, 30.

§. 11. Die Zehnzahl.

Diejenigen Fälle der Zehnzahl, welche sich nur als eine Verdopplung der Fünfzahl herausstellten z. B. die zehn tribuni plebis, die decemviri legibus scribundis u. s. w. haben wir schon unter den Bemerkungen über die Fünfzahl kennen gelernt. Jene Fälle haben wir bei der Bestimmung der Natur der Zehnzahl ganz zu übergehen, da sie nur formelle Zehnzahlen mit dem materiellen Inhalte der Fünfzahl sind. Als Grundzahl fußt die Zehn in dem inneren religiösen Leben der Römer, allein sie ist auch aus dem religiösen Gebiete, aus den Hallen der Tempel heraus in dem politischen Leben zur Geltung gekommen, eine Erscheinung, die sich aus der Identität des jus sacrum mit dem jus publicum in den ältesten Zeiten erklärt. Die Zehnzahl, die im Ganzen nur eine untergeordneter Bedeutung hat [1]), ist die geweihete Zahl, und somit den Göttern heilig, ein neuer Beweis, daß eine Zahl durch Erhebung in die Zehner ihre Natur nicht verändert, sondern die praesumtio boni ominis behält. Die Zehnzahl ist die geweihte Zahl, geweiht, entweder den Göttern, oder dem Staate, als Abgaben für den Besitz des Gemeinlandes; so mußten schon vor dem Liciniſchen Gesetze die Besitzer den Zehnten der Aecker dem Staate entrichten, von Baumpflanzungen und Weinbergen hingegen ein Fünftel [2]). Ferner muß sich gegen Abgabe eines Zehntens des Ertrages an den Fiskus, und eines anderen Zehntens an den Eigenthümer, der letztere gefallen lassen, daß ein Dritter auf seinem Grund und Boden nach Metallen schürft, soweit dies ohne Beschädigung der Oberfläche geschehen kann [3]). Diese Bestimmung rücksichtlich des Fiskus gilt

---

1) Die Zehnzahl ist im deutschen Rechte ebenso selten, und immer aus 9+1 zu erklären. Zehnte, decima, bedeutet die Entrichtung des Stücks, das auf das neunte folgt. Mit dem neunten tritt Schluß, mit dem zehnten neuer Ansatz ein. Grimm S. 216.

2) Niebuhr, Bd. 3. S. 17.

3) Lex 3. Imp. Gratian. Valentinian. Theodos. Cod. 11, 6. de metallariis etc. Cuncti, qui per privatorum loca saxorum venam laboriosis effossionibus persequuntur, decimas etiam domino repraesentent. Lex 4 Cod. eod. 11, 6.

ja bekanntlich auch noch heutigen Tages da, wo der Staat den Bergbau für frei erklärt hat.

Daß man den Göttern den Zehnten weihen müsse, ist eine religiöse Anschauungsweise, die sich bei den meisten Völkern des Alterthums findet. So heißt es z. B. im mosaischen Rechte „Alle Zehnten im Lande, beides vom Saamen des Landes und von den Früchten sind des Herrn, und sollen dem Herrn heilig sein" [4]. Und weiter heißt es „Alle Zehnten von Rindern und Schafen, und was unter der Ruthe gehet, das ist ein heiliger Zehnte dem Herrn" [5]. Dieser Zehnte ist den Leviten überwiesen, den Dienern in der Hütte des Stifts [6], sie selbst müssen aber von diesem Zehnten wieder den Zehnten dem Herrn als Hebeopfer geben [7]. Auch bei den Tyrrhenern bestand die Sitte den Zehnten der Gottheit zu weihen; Landplagen, welche sie aus ihrer Heimath vertrieben, waren die Strafe, als sie ihre Kinder von dem Zehnten ausschlossen [8]. Wie schon die Capitularien der fränkischen Könige die Kirchengesetze bestätigten, welche es den Laien zur Pflicht machten, den Zehnten der Kirche zu zahlen, ist bekannt genug [9]. Weiter geht alsdann noch das Canonische Recht, welches für die Kirche sogar den Personalzehnten beansprucht, also ein Zehntel alles Erwerbes [10], ein Satz, der in Deutschland nicht geltend geworden ist, aber eine Analogie in dem s. g. zehnten Pfennig gefunden hat, den die Juden als Kammerknechte zu zahlen hatten.

Um also zu dem römischen Rechte zurückzukehren, so gebührt der Zehnte den Göttern [11], der auf dem größten Altare niedergelegt wurde; dies ging in den früheren Königszeiten nach Huschke's Ansicht [12] so weit, daß nicht allein von der Beute (praeda), sondern auch von dem Lande, das damals, als in Vieh und Menschen enthalten, sich von der praeda noch nicht wesentlich unterschieden

---

4) 3. Mose 27, 30.

5) 3. Mose 27, 32.

6) 4. Mose 18, 21.

7) 4. Mose 18, V. 26 und 29.

8) Dionys I. 33.

9) Capit. von Carl d. Gr. 779. C. 7.

10) Cap. 20. 28 X. 3. 20.

11) Festus. v. Decima quaeque veteres diis suis offerebant.

12) Huschke, Varro. Stelle von den Liciniern S. 36. Festus. v. Possessiones. Appian. de bello Mithrid. 22. Oros. 5. 18. Liv. 5. 25.

habe, ein Zehntel dem Tempelgute zugeschlagen worden sei. Oft legten auch die römischen Bürger den Zehnten eines großen Gewinnes auf dem großen Altare nieder, ein Opfer, das die Götter den Menschen sofort wieder zum Genusse überließen; der Sage nach soll diese Sitte von dem Recaranus d. h. dem Herkules eingeführt sein; die Handlung hieß profanare, das Opfer selbst polluctum [13]). Wollte man die Götter durch ein votum zu einer günstigen Entscheidung bestimmen, so ward die Größe desselben ebenfalls regelmäßig nach der Zehnzahl bestimmt, ein Beispiel giebt uns das bekannte Gelübde des Camillus [14]). Neben der Zehnzahl in der zuletzt angeführten Bedeutung finden wir jedoch auch bisweilen die Fünfzahl, so wurden z. B. im zweiten hannibalschen Kriege dem Genius des römischen Volkes fünf größere Schlachtopfer dargebracht [15]). Mit der regelmäßigen Größe der Quote solcher Gelübde ist vielleicht die Bestimmung in Verbindung zu bringen, wonach bei schenkweise geschehenen Pollicitationen der Pollicitant sich mit dem fünften Theile seines Vermögens, ebenso wie seine Erben, sich loskaufen kann, seine Kinder schon mit einem Zehntel [16]). Die Zehn- resp. Fünfzahl bei dem votum bietet wenigstens für die Pollicitationen ganz passende Analogien dar.

So ist ferner der je zehnte Mann das Sühnopfer für das Heer, welches schimpflich die Flucht ergriffen hat; solcher Decimationen kamen in Rom öfter vor, so ließ z. B. Appius das Heer decimiren, als es im Kampfe gegen die Volsker, in dem Glauben, es sei verrathen, Waffen und Fahnen fortgeworfen hatte [17]).

Rücksichtlich der Zeitbestimmungen ist die Zehnzahl im alten Rom von der größten Bedeutung. Das älteste römische Jahr, das

---

13) Hartung, Bd. 2. S. 27. Dionys I. 40. Varro L. L. 6, 54 atque inde Hercuii decima appellata est ab eo, quod sacrificio quodam fanatur i. e. ut fani lege sit.

14) Niebuhr, Bd. 2. S. 545.

15) Livius XXI. 62.

16) Lex 6 pro. Lex 9 u. 14 D. de pollic.

17) Eine interessante Bestimmung rücksichtlich des zehnten Verbrechens finden wir im deutschen Rechte. Seitdem nehmlich die Todesstrafe nicht mehr von dem Ankläger und seinen Verwandten vollzogen wird, sondern von dem Frohnboten, gehört diesem, wenn er neun hingerichtet, der zehnte Verbrecher. Ein eigenthümliches Decimationsrecht hat im deutschen Rechte der Eigenthümer eines Waldes; findet er nehmlich in demselben Schweine, und zwar zum dritten Male tempore glandis, so kann er sie decimiren. Grimm S. 523.

ſ. g. Romuliſche war ein zehnmonatliches; ob es Sonnen- oder Mondmonate geweſen, iſt freilich beſtritten [18]), für uns iſt hier nur die Zahl von Bedeutung [19]). So ſind ferner zehn mal zehn Jahre resp. elf mal zehn Jahre ein Säculum [20]), das mit beſonders feierlichen Luſtrationen und beſonderen Spielen auf dem campus Martius gefeiert wurde. Auch bei der Berechnung des menſchlichen Lebens nach ſeinen verſchiedenen Altersſtufen ſpielt die Zehnzahl inſofern eine Rolle, als das menſchliche Leben in zehn Siebenheiten zerfällt [21]). Auch die kleineren Abſchnitte des Jahres entſprechen alsdann weiter der Grundzahl, drei mal zehn Tage bilden einen Monat, zehn Tage eine Woche [22]).

Wie im moſaiſchen Rechte der ſiebente Tag ein heiliger iſt, ſo iſt es im römiſchen Rechte der zehnte, an dieſem Tage hielten die Alten ihre Opfermahlzeiten [23]); es iſt der Tag, wie Huſchke anführt [24]), an welchem ſich die Gottheit durch den Mund des Königs offenbart, als den Vertreter des Jupiters (judex), um Recht zu ſprechen. Der zehnte Tag iſt ein dies fastus, dem Rechte und namentlich den politiſchen und damit nach altrömiſcher Anſchauungsweiſe den religiöſen Angelegenheiten beſtimmt. Wie der zehnte Tag ein geweihter iſt, ſo hat er auch in beſtimmter Weiſe die Kraft, einem Objecte die Weihe zu ertheilen, dahin haben wir die Beſtimmung des Sacralrechts zu rechnen, daß ein Schwein am zehnten Tage rein iſt, um es den Göttern zu opfern [25]).

Drei mal zehn Jahre iſt das Leben der Veſtalinnen der Gottheit geweiht. In den erſten zehn Jahren ſind ſie Schülerinnen, in den folgenden zehn verwalten ſie als Prieſterinnen den Cultus

---

18) Huſchke S. T. S. 313. Ideler, Handbuch der Chronologie führt an, daß zu Rom urſprünglich ein Jahr von zehn Monaten in Gebrauch geweſen, könne man aus keinem triftigen Grunde bezweifeln, er leugnet aber, daß es Sonnen- oder Mondmonate geweſen.

19) Ovid. Fast. III. 19. Hic numerus magno tunc in honore fuit, seu quia tot digiti.

20) Ideler, S. 83.

21) Censorinus de die nat. 14.

22) Huſchke. S. T. S. 515.

23) Macrob. Saturn. 3, 12.

24) Huſchke. S. T. S. 308.

25) Varro d. R. R. II. 4. Eine abweichende Angabe finden wir bei Plinius VIII. Cap. 51.

der Gottheit, in den dritten zehn Jahren endlich sind sie Lehrerinnen [26]). Im Ganzen dauert der Dienst der Jungfrauen demnach dreißig Jahre, so daß man die Frage aufwerfen möchte, ob dieser Fall nicht unter die Fälle der Dreizahl zu subsumiren sei, die ja recht eigentlich die Zahl der oberen Götter ist. Allein dies möchte dennoch zu verneinen sein, da in dem vorliegenden Falle so deutlich der Gesichtspunkt der Weihe hervortritt; wie die Römer freilich sich die Zahl gedacht haben, vermag ich nicht nachzuweisen. In einem anderen Falle, in welchem wir ebenfalls die Zahl dreißig finden, müssen wir umgekehrt die einzelnen Abschnitte von zehn Tagen zusammenrechnen, und sie aus der Natur der Zahl dreißig erklären. Erscheint nehmlich der Beklagte in judicio nicht, so kann der Kläger das Verfahren einseitig fortsetzen, jedoch muß eine dreimalige denuntiatio Statt gefunden haben, und zwischen jeder eine Frist von zehn Tagen liegen, per intervallum non minus decem dierum, wenn nicht ausnahmsweise unum edictum pro omnibus genügt [27]). Es kann für den angeführten Fall wohl kaum einen Zweifel leiden, daß wir hier nicht eine Frist von drei mal zehn Tagen, als einzelne Termine, sondern nur eine Frist von dreißig Tagen zu erklären haben, die den im § 4 über die Zahl dreißig in processualischer Hinsicht aufgestellten Grundsätzen vollkommen entspricht, so daß es einer weiteren Ausführung hier nicht bedarf.

Als Zeugenzahl findet sich, meines Wissens, die Zehnzahl nur in einer einzigen Anwendung, nehmlich bei den Formalien der confarreatio [28]). Wäre diese Form erst nach der Servianischen Verfassung entstanden, so könnte man in der Zahl eine Repräsentation des römischen Volkes suchen, es würde alsdann die Zahl aus zwei mal fünf entstanden anzusehen sein, eine Zahl, die vollkommen am Platze sein würde, da ja die Ehen unter Auctorität des römischen Volkes geschlossen werden. Allein das Alter der confarreatio verlangt eine andere Erklärung, die ich nicht zu geben vermag. Da aber die Zehnzahl eine heilige ist, so kann sie uns in dem ange-

26) Hartung, Bd. 2. S. 117.

27) Lex 58. 73. D. 5. 1. Zimmern, Rechtsgeschichte Bd. 3. S. 410 flgd. Im deutschen Rechte heißt es auch „zweimal darf man wohl ausbleiben“ Eisenhart, Grundriß des D. R. in Sprüchwörtern S. 525.

28) Gaj. I. 112. sed complura praeterea hujus juris ordinandi gratia cum certis et sollennibus verbis, praesentibus decem testibus aguntur et fiunt.

führten Falle nicht befremden; möglicherweise kann man, wenn mir eine Vermuthung erlaubt ist, die Zahl folgendermaaßen erklären. Wir finden bekanntlich in dem alten Rom drei alte Tribus, die in dreißig Curien zerfallen, dieſen politiſchen Curien entſprechen dreißig Prieſtercurien; es kommen alſo auf jede alte Tribus zehn Curien der Prieſter. Je nachdem nun der Ehemann der einen oder der anderem Tribus angehörte, repräſentirten die zehn Prieſter die verſchiedenen Curien. Möglich iſt dieſer Erklärungsverſuch gewiß, ohne daß ich ihn übrigens deßhalb ſchon als einen wahrſcheinlichen bezeichnen möchte.

Auch als Friſtbeſtimmung finden wir die Zehnzahl in einigen Anwendungen, und zwar nach Tagen, Monaten und Jahren berechnet. Die wenigen Fälle der erſten Art ſind folgende.

1. Conſtantin beſtimmt, wenn der Richter in einem Civilproceſſe den Kaiſer conſultiren will, ſo ſoll er innerhalb zehn Tagen eine Abſchrift der consultatio zu den Acten geben [29].

2. Juſtinian ſetzt an die Stelle der alten Friſten zur Einlegung der Appellation ein zehntägiges Fatale feſt [30].

3. Beſtimmt er, die Proteſtationsfriſt gegen ein Compromiß ſolle zehn Tage dauern [31].

Eine zehnmonatliche Friſt haben wir nur inſofern anzuführen, inſofern ſie noch nach Einführung des zwölfmonatlichen Jahres als eine ſelbſtändige Friſt fortdauerte.

1. Soll ein nach zehn Monaten geborenes Kind nicht als der Sohn deſſen angeſehen werden, der bis zum Beweiſe des Gegentheils für ſeinen Vater gelten würde, wenn die Geburt früher erfolgt wäre [32].

2. Theodos erhöht die zehnmonatliche Trauerfriſt um zwei Monate [33].

Eine zehnjährige Friſt iſt in folgenden Beſtimmungen zur Geltung gekommen.

---

29) Lex 1 C. Th. de appell.

30) Nov. 23. C. 1.

31) Lex 5 pro. C. de recept. arbitr. 2, 56. in dem latiniſchen Bündniſſe v. J. 261. finden wir auch eine zehntägige Friſt, ut privatarum rerum judicationes intra decimum diem fierent. Diem. VI. 95.

32) Post decem menses natus non admittitur ad patris hereditatem.

33) Lex 2 C. de sec. nupt. 5, 9.

1. Iſt es die regelmäßige Friſt für die longi temporis praescriptio [34]).

2. Sollen nach einem Reſcripte von Trajan die receptores abigeorum zehn Jahre lang extra terram italicam relegirt werden [34a]).

3. Soll nach einem Reſcripte von Antoninus Pius der in metalla Verurtheilte, welcher wegen Alters oder Krankheit nicht mehr dienen kann, dann aus der Haft entlaſſen werden können, wenn er zehn Jahr abgebüßt hat [35]).

4. Das Privilegium nundinarum erliſcht durch non usus in zehn Jahren [36]).

5. Es kann jedermann die Ufer beſſern, vorausgeſetzt, daß kein Nachtheil für die Schifffahrt dadurch entſteht und eine cautio damni infecti auf zehn Jahre beſtellt wird [37]).

6. Zehn Jahre lang kann die von einem Beamten aufgeſtellte Rechnung ſeinen Erben gegenüber angefochten werden [38]).

7. Hat eine Ehe zehn Jahre lang beſtanden, ſo fällt damit die exceptio non numeratae dotis weg [39]).

8. Honorius beſtimmt, ein Teſtament ſolle durch den bloßen Ablauf von zehn Jahren ſeine Gültigkeit verlieren [40]).

9. Zehn Jahre ſetzt Juſtinian bei allen Servituten als Friſt für den non usus feſt [41]).

Wir haben hier nun ſchließlich noch die Multiplen der Zehnzahl anzuführen und wollen damit gleich die wenigen größeren Zahlen verbinden, die meiſtens nur in einzelnen ſingulären Fällen zur Anwendung kommen.

1. Den Zeitraum von hundert Tagen finden wir

a) als regelmäßige Friſt für die cretio [42]).

---

34) Paul. sent. V. 2, 3. V. 5a. 8.

34a) Lex 3 D. de abigeis 47. 14.

35) Lex 22 D. de poenis 48, 19.

36) Lex 1. D. de nundinis 50. 11.

37) Lex U. § 1 Cod. de rip. muniend. 48, 15.

38) Lex 8 D. de oper. publ. 50. 8. Lex 43 D. de div. temp. praes. 44, 3.

39) Lex 6 C. Th. de testam. 4, 4. für das Juſtinianiſche Recht. Lex 27 C. de testam. 6, 23.

40) Lex U. C. de dote cauta n. numerat. 5. 14. Nov. 100 C. 2.

41) Lex 13 C. de servit. 3. 34.

42) Gaj. II. 170. verb. — in quam vem tolerabile visum est tempus

b) als Frist, innerhalb welcher andere Personen als Descendenten und Ascendenten die Bonorum possessio agnosciren müssen [43]).

c) der Coelebs hat diese Frist, um den Strafen des Cölibats zu entgehen [44]),

d) und eine Consequenz aus diesem Satze ist die, daß die caducorum vindicatio erst nach hundert Tagen Statt findet.

2. Einen Zeitraum von hundert Jahren finden wir nur in zwei Bestimmungen, nehmlich

a) der einer juristischen Person gegebene ususfructus erlischt in hundert Jahren [45]).

b) die Klagen der milden Stiftungen, Kirchen und Städte verjährten eine Zeitlang erst in hundert Jahren [46]).

3. Als Raumbestimmung findet sich die Zahl hundert ebenfalls in einigen Anwendungen.

a) Die Anwesenheit, um die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Excusationen gegen eine deferirte Vormundschaft vorgeschützt werden müssen, werden nach der Entfernung von hundert Millien berechnet [47]).

b) Kann man sich gegen die Verwaltung solcher Güter excusiren, welche in einer anderen Provinz, oder hundert Millien von dem Wohnorte des designirten Vormundes entfernt liegen [48]).

c) In der Nov. 63 wiederholt Justinian eine frühere Bestimmung, nach welcher Niemand intra centum pedes prospectui in mare, rei omnium jucundissimae officere possit, und giebt Bestimmungen, durch welche die dolose Umgehung dieses Gesetzes vermieden werden sollen.

4. Als Summen finden wir die Zahl hundert in folgenden Bestimmungen.

a) Hundert aurei ist die höchste Summe als Honorar für den Rechtsbeistand im Processe, als die Bestimmungen der lex Cincia

---

centum dierum, potest tamen nihilominus jure civili aut longius aut brevius tempus dari, longius tamen interdum Praetor coartat.

43) § 29. 10. J. de bon. poss. 3. 9.

44) Ulp. 17, 1. 22, 3.

45) Lex 56 D. de usufr. 7, 1. Lex 3 § 3. D. quomodo usufr. 7. 4.

46) Lex 23 C. de S. S. eccl. 1. 2. Nov. 111. 131. Cap. 6.

47) Lex 28 § 1. Lex 32 de excusat. 27. 1.

48) Lex 21 § 2 u. 3 D. eod.

ne quis ob causam orandam pecuniam donumve acciperet aufgehoben war [49]).

b) Wer ſich in einem municipium des ambitus bei einer Magiſtratur oder einem sacerdotium ſchuldig macht, verfällt in eine Strafe von hundert aurei [50]).

c) Die actio sepulcri violati geht auf hundert resp. zweihundert aurei [51]).

d) Nach einem Geſetze Valentinians III. ſoll in Sachen unter hundert solidi nicht appellirt werden [52]).

e) Im Juſtinianiſchen Rechte hat der Patron, wenn der libertus wenigſtens hundert aurei im Vermögen hat, eine B. p. contra tabulas auf ein Drittel, ausgenommen gegen die teſtamentariſch eingeſetzten Kinder [53]).

f) Bei einer Ehe ohne dos resp. donatio propter nuptias tritt ſtatt Verluſt der dos resp. donatio propter nuptias eine Strafe von höchſtens hundert Pfund Goldes ein [54]).

Endlich iſt hundert die höchſte Zahl der Sclaven, welche nach den Beſtimmungen der lex Furia Caninia freigelaſſen werden können [55]).

5. Die Zahl zweihundert findet ſich in folgenden Geſetzen.

a) Theodos II. erkennt eine donatio ante nuptias bis zum Belaufe von zweihundert solidi ohne Inſinuation als gültig an [56]).

b) Derſelbe Kaiſer verordnet von dem rationalis ſolle an den praefectus urbi nur dann appellirt werden, wenn der Werth der Streitobjects ſich bis zu zweihundert Pfund Silber belaufe, ſonſt ſolle die Appellation an den comes rei privatae gehen [57]).

c) Als Raumbeſtimmung findet ſich dieſe Zahl nur in einer Anwendung. Nach kaiſerlichen Conſtitutionen braucht nehmlich kein Senator des römiſchen Volkes eine Vormundſchaft ultra ducentesimum miliarium zu übernehmen. Liegt nur ein Theil der Güter

---

49) Zimmern, Bd. 3. § 166.
50) Lex U. § 1 D. de lege Jul. ambit. 48. 14.
51) Lex 3 D. de sepulcro violato 47. 12.
52) Nov. Val. 12.
53) Lex 4 C. de bon. lib. 6. 4. § 3 J. de succ. lib. 3, 7.
54) Nov. 117. C. 8. 9.
55) Gaj. I. 43.
56) Lex Ult. C. de donat. 8. 54.
57) Lex 49 C. Th. de appell.

ultra ducentesimum lapidem ſo wird ein Tutor oder Curator vom Prätor gegeben [58]).

6. Dreihundert solidi waren anfangs im Juſtinianiſchen Rechte die höchſte Summe, welche ohne Inſinuation verſchenkt werden konnte [59]), und ferner erhöht Juſtinian in den Städten ohne magistratus die jurisdictio contentiosa der defensores von fünfzig auf dreihundert solidi [60]), und ebenſo macht er die judices pedanei bis zu dieſer Summe competent [61]).

7. Fünfhundert solidi kommen in zwei Juſtinianiſchen Beſtimmungen vor, nehmlich

a) erhöht Juſtinian die eben angeführte Summe von dreihundert solidi bei den Schenkungen auf fünfhundert [62]).

b) beſchränkt er die den Municipalmagiſtraten gegebene Befugniß zur datio tutoris auf ein Vermögen bis zum Belaufe von fünfhundert solidi [63]).

8. Die Zahl tauſend wird als Summe nur in zwei Beſtimmungen hervorgehoben,

a) je nachdem das Streitobject die Summe von tauſend Aſſes überſteigt, ſind die Parteien zu dem sacramentum majus d. h. fünfhundert Aſſes, oder dem sacramentum minus d. h. fünfzig Aſſes verpflichtet [64]).

b) Soll nach der lex Furia testamentaria ein Legat die Summe von tauſend Aſſes regelmäßig nicht überſteigen [65]).

Als Raumbeſtimmung finden wir ſie in der Eintheilung in judicia legitima im Gegenſatze zu den imperio continentia [66]).

9. Zehntauſend Seſtertien iſt die Summe des poenale judicium gegen denjenigen, der ſeine Eltern, ſeinen Patron, deſſen parentes oder liberi ohne Erlaubniß des Prätors in jus vocat [67]).

---

58) Fragm. Vatic. 147. cf. Lex 21 § 3 D. de exc. 27. 1.

59) Lex 34 pre. § 1 C. de donat. 8. 54.

60) Nov. 15 C. 3. 4.

61) Gaj. IV, 46. 183. 187. § ult. J. de poena temere litigant. 4, 16.

62) Lex 34—36. C. eod.

63) Lex 3 D. de tut. dat. 26. 5.

64) Gaj. IV. 16.

65) Gaj. II. 225. Vatic. fragm. § 301. Ulp. 28. 7.

66) Gaj. IV. 104. Legitima sunt judicia, quae in urbe Roma vel intra primum milliarium — — — accipiuntur.

67) Nov. 82. C. 5.

10. Fünfzehntausend Sesterze ist die höchste Summe der Competenz der Municipalmagistrate in gewissen Rechtssachen, seitdem Gallien aufhörte 711 Provinz zu sein [68]).

11. Die Zahl Zwanzigtausend findet sich nur in einer einzigen Bestimmung. Nach der lex Cornelia soll sich nehmlich Niemand für denselben Schuldner, bei demselben Gläubiger in demselben Jahre für eine größere unbedingte Schuld, als zwanzigtausend Sesterze verbürgen können, mit Ausnahme einiger weniger Fälle [69]).

12. Die Zahl Fünfzigtausend steht ebenso vereinzelt da, als zwanzigtausend. Nach der lex Voconia soll ein in der ersten Classe censirter Bürger einer Frau nicht über fünfzigtausend Asses legiren können [70]).

13. Die Zahl Hunderttausend ist in folgenden Bestimmungen zur Geltung gekommen:

a) Ein Vermögen von hunderttausend Asses bedingt anfangs die Mitgliedschaft der ersten Klassen der Servianischen Verfassung [71]).

b) Bestimmt die lex Voconia, ein Bürger der ersten Klasse soll keine Frau, welche gegen ihn kein Intestaterbrecht hat, zur Erbin einsetzen [72]).

c) Hat ein libertus hunderttausend Sesterze im Vermögen, so giebt die lex Papia dem Patron, wenn jener weniger als drei Kinder hat, einen Anspruch auf eine portio virilis; dasselbe Recht hat auch die patrona ingenua mit drei Kindern [73]).

d) Ein Census von hunderttausend Sesterzen ist nothwendig für die Wahl der Magistrate in den Municipalstädten [74]).

e) Hunderttausend Sesterze ist die höchste poena desertionis [75]).

14. Hundert und zehn- resp. hundert und fünf und zwanzigtausend Asses ist in späterer Zeit der Census für die erste Classe [76]).

---

68) Puchta, Institt. Bd. 1. S. 393.
69) Gaj. III. 124. 125.
70) Gaj. II. 274. Quinctil. decl. 264. Cic. pro Caec. C. 7.
71) Puchta, Institt. Bd. 1. S. 162. Gell. VII. 13.
72) cf. not. 70.
73) Gaj. III. 42. 50.
74) Plinius. epist. I. 19.
75) Puchta, Bd. 2. S. 77.
76) Puchta, Bd. 1. S. 162.

§. 12. Die Zwölfzahl.

Die Zwölfzahl ist im römischen Rechte von ganz untergeordneter Bedeutung; die wenigen Bestimmungen, welche wir rücksichtlich dieser Zahl finden, gehören fast lediglich dem alten Sacralrechte an [1]). Schon bevor das Duodecimalsystem in der Zeitrechnung an die Stelle des Decimalsystems tritt, finden wir die Zwölfzahl in einigen Anwendungen, was sich daraus erklären mag, daß andere italische Staaten diesem Systeme huldigten. Wie in den latinischen Verbindungen die Zahl dreißig immer wiederkehrt [2]), so in den etruskischen Staaten die Zwölfzahl. Solche Verbindungen von je zwölf Staaten fanden sich mehre z. B. eine im Padus-Lande, eine andere in den etruskischen Campanien, eine dritte in dem eigentlichen Etrurien [3]). So bilden ferner in der etruskischen Religion zwölf Götter den gewöhnlichen Rath des Jupiters, die nach Müllers Ansicht lateinisch Consentes oder Complices geheißen haben, und vielleicht identisch sind mit den consentes, deren vergoldete Statuen, sechs Männer und sechs Frauen darstellend, sich auf dem römischen Forum befunden haben sollen [4]). Schon bei der Gründung der Stadt Rom spielt die Zwölfzahl eine Rolle; zwölf Geier erscheinen dem Romulus, um ihn zum Herrscher zu bestimmen; mit jener Zwölfzahl wird die Zwölfzahl der Lictoren in Verbindung gebracht, welche andere Schriftsteller erst dem, von zwölf etrurischen Städten zum Könige gewählten Tarquinius zuschreiben [5]). In der

---

1) Im deutschen Rechte ist die Zahl ebenfalls unbedeutend; wir finden sie hier oft identisch mit elf oder dreizehn. Grimm S. 217. Sie war aber eine heilige Zahl. Jokur war deßhalb gegen alle feindlichen Pfeile geschützt, weil ihn die Götter gewürdigt, daß er mit zwölf Fingern geboren wurde. Dreyer, von dem Nutzen der heidnischen Gottesgelahrtheit. Bd. 2. S. 822. Ebenso hat Thor eine Krone auf dem Haupte, von zwölf Sternen umgeben. Als Zahl der Eideshelfer finden wir die Zwölfzahl ebenfalls in manchen Volksrechten. **Lex Burg. III. 1. Lex Rothar. 153. Lex Salic. tit. 63. § 3.** Nach Niebuhrs Ansicht ist Zwölf die Grundzahl der Joner. Bd. 2. S. 23.

2) Niebuhr, Bd. 2. S. 26.

3) O. Müller, die Etrusker II. 1. 2. S. 345.

4) O. Müller, III. 4. 2. Dagegen Hartung Bd. 2. S. 5. der behauptet, die Vorstellungen, welche sich die Etrusker von jenen Gottheiten gemacht, seien dem römischen Glauben durchaus unangemessen.

5) Huschke. S. T. S. 54. not. 3.

Sage von der Acca Larentia finden wir ebenfalls die Zwölfzahl; als nehmlich einer der zwölf Söhne der Acca Larentia gestorben, tritt Romulus an seine Stelle und richtet das Priesterthum der Arvalbrüder ein [6]). Von Bedeutung wird die Zwölfzahl erst durch Einführung des zwölfmonatlichen Jahres, das man passend als das priesterliche bezeichnet, im Gegensatze zu dem politischen, dem zehnmonatlichen [7]), das ja noch lange nach Einführung des zwölfmonatlichen Jahres in manchen Beziehungen seine Geltung behauptete, man denke an das Trauerjahr der Wittwe, welches ja erst Theodos auf zwölf Monate erhöhte [8]). In dem Numaischen Sagenkreise spielt überall die Zwölfzahl eine bedeutende Rolle. Ein Schild fällt vom Himmel hernieder, Numa fügt elf andere auf den Rath der Nymphe Egeria hinzu, und der Seuche, die Rom verheerte, ist Einhalt gethan; so setzt er ferner zur Verehrung jener Schilde, der s. g. ancilia, ein Priestercollegium von zwölf Priestern ein; die Salii, welche nach der Ansicht Einiger, Priester des Hercules gewesen sind, und von Numa in Priester des Mars verwandelt wurden [9]). Unter Servius Tullius wurden sie alsdann um zwölf andere vermehrt. So läßt ferner Numa den Picus mit seinem Sohne Faunus im Aventinischen Haine durch zwölf Jünglinge mit List fesseln, um die Gefesselten zu zwingen, ihm das Geheimniß zu verrathen, wie man einen vom Blitze getroffenen Gegenstand sühnen kann [10]) 2c.

Als Zeugenzahl oder als Verjährungsfrist finden wir die Zwölfzahl in keiner einzigen Anwendung, da das einfachere ursprüngliche Decimalsystem in dem Rechtsleben des Volkes seine Geltung behauptet hat. Es bleiben demnach nur wenige ganz unbedeutende Anwendungen der Zwölfzahl für uns übrig, nehmlich zuerst die von den decemviri verfaßten zwölf Gesetzestafeln. Allein streng genommen gehört diese Zahl unter die Zehnzahl; denn ihrem wahren Inhalte nach ist sie eine Zehnzahl mit einem Zusatze, der Zweizahl.

---

6) Hartung. Bd. 2. S. 145.

7) Die Citate bei Huschke. S. T. S. 310. not. 70.

8) Lex 2 Cod. de secund. nupt. 5, 9. Eine zehnmonatliche Trauer der Matronen des römischen Volks kommt im älteren Rechte öfter vor, z. B. um Coriolan, als er unter den Volskern gestorben war, ebenso um Brutus und Publicola. Dionys VIII. 62. Niebuhr, II. S. 273. n. 48.

9) Creutzer, Bd. 2. S. 983. 984.

10) Hartung, Bd. 2. S. 187.

Die ersten zehn Tafeln sind wieder mit den fünf Classen des römischen Volkes in Verbindung zu bringen, welche die zehn Tribunen nach den Abtheilungen der seniores und juniores repräsentiren. Alsdann kommen zu dieser Zehnzahl als Zusatz die beiden letzten Tafeln rein patricischen Rechtes hinzu, die, wie Huschke anführt, nach den, in den beiden Consuln repräsentirten Abtheilungen des alten Volks (Ramnes, Tities, Luceres priores et posteriores) zu Stande gebracht sind [11]). Ob die Zwölfzahl der weiblichen Pubertät auf besonderen Gründen beruht, vermag ich nicht nachzuweisen, es ist aber ebensogut möglich, daß man bei der Bestimmung dieser Zahl lediglich von dem Erfahrungssatze ausging, daß sich der weibliche Körper, namentlich in einem südlichen Clima, bei Weitem schneller entfaltet, als der männliche, und demnach auch schneller wieder verblüht. Die lex Julia et Papia Poppaea stellt in dieser Beziehung andere Zahlenverhältnisse auf, indem sie von dem Manne die Ehe fünf Jahre später als von der Frau, aber zehn Jahre länger als von ihr verlangt [12]). Ebenso stellt sich bei der s. g. plena pubertas ein anderes Zahlenverhältniß heraus; denn bei der gewöhnlichen Pubertas finden wir zwischen dem männlichen und dem weiblichen Geschlechte ein Verhältniß wie sechs zu sieben, bei der plena pubertas hingegen wie sieben zu neun. Wenn nun aber auch die physischen Differenzen zwischen dem männlichen und dem weiblichen Geschlechte von den Jahren der Pubertät an verschiedene Abstufungen begründen können, und man demnach jene Perioden mit den natürlichen Erscheinungen der körperlichen Ausbildung als harmonirend ansehen kann, so ist doch aus diesen Gründen in den ersten Tagen der Kindheit eine verschiedene Behandlung des männlichen und weiblichen Geschlechts unmöglich und dennoch finden wir bei der Bestimmung des dies lustricus eine solche Differenz [13]), die vielleicht ebenso wie die Fixirung der Pubertas auf religiösen, uns unbekannten Normen beruhen mag. Die Zahlen, welche für die Personen weiblichen Geschlechts in Betracht kommen, sind acht, zwölf, vierzehn, achtzehn, zwanzig, fünfzehn, und damit harmoniren

---

11) Huschke, S. T. S. 597. not. 32. Liv. 3, 34. Vulgatur deinde rumor duas deesse tabulas, quibus adjectis absolvi posse velut corpus omnis Romani juris.

12) § 13. not. 18.

13) § 9 not. 2. § 10 not. 2.

folgende Zahlen für das männliche Geſchlecht, neun, vierzehn, achtzehn, zwanzig, fünfundzwanzig und ſechszig. Daneben finden ſich für Männer noch einzelne andere Stufen mit beſonderen Wirkungen, die der Natur der Verhältniſſe nach keine correſpondirenden Zahlen in dem Alter der Weiber finden konnten [14]).

Als Raumbeſtimmung finden wir die Zwölfzahl in einer ſingulären Beſtimmung des ſpäteren Rechts; indem Zeno beſtimmte, der Raum zwiſchen zwei Häuſern ſolle zwölf Fuß betragen [15]).

§. 13. Bruchtheile.

Der Ueberſichtlichkeit wegen wollen wir die Bruchtheile der einzelnen Zahlen hier zuſammenſtellen.

1. Ein Halb.

a) Der Patron hat die B. p. dimidiae partis und nach der lex Papia die Patrona unter gewiſſen Vorausſetzungen [1]).

b) Nach der lex Voconia kann man beſtimmten Frauen nur bis zur Hälfte ſeines Vermögens legiren [2]).

c) Nach der lex Papia kann der orbus nur die Hälfte des Hinterlaſſenen erwerben [3]), und daſſelbe gilt wahrſcheinlich von dem pater solitarius d. h. ein coelebs der nicht orbus iſt [4]).

d) Die lex Julia de adulteriis bedroht das stuprum mit einer ehrbaren Perſon, wenn der Thäter unter die Zahl der honesti gehört, mit Vermögensconfiscation der Hälfte des Vermögens [5]).

e) Conſtantin beſtimmt, wenn eine Appellation oder Supplication unbegründet gefunden wird, ſo ſoll der Appellant oder Supplicant, wenn er reich iſt, mit Confiscation des halben Vermögens und Relegation auf zwei Jahre beſtraft werden, iſt er arm, tritt zweijährige Bergwerkſtrafe ein [6]).

f) Valentinian und Valens bedrohen denjenigen, welcher einer

---

14) Man vergleiche den § 14.
15) Lex 12 C. de aedific. privat. 8. 10.
1) Gaj. III. 40. 41. 50. Ulp. XIX. 1. 4. 5.
2) Quintil. declam. 264.
3) Gaj. II. 286. Ulp. 16, 1.
4) Puchta, Inſtitut. Bd. 3. S. 257. not. dd.
5) § 4 J. de public. judic. 4, 18.
6) Lex 3 C. Th. de off. P. P. 1, 5.

durch Supplication oder Relation an den Kaiser gebrachten Sache nachweist, mit der Strafe des halben Streitobjects zu Gunsten des Fiscus [7]).

g) Justinian erlaubt den Concubinenkindern und ihrer Mutter in Ermangelung legitimer Descendenz die Hälfte des Vermögens zu hinterlassen [8]).

h) Justinian bestimmt, wenn die Intestaterbportion auf ein Fünftel der Erbschaft herabsinkt, soll die legitima die Hälfte derselben betragen [9]).

2. Ein Drittel ist in folgenden Bestimmungen zur Geltung gekommen.

a) Die Größe der cautio in poena appellationis beträgt regelmäßig ein Drittel des Streitobjects [10]).

b) Die Strafe der vis privata besteht in Infamie und in der publicatio eines Drittels des Vermögens [11]).

c) Außer der decima dürfen sich Ehegatten noch an einem Drittel ihres Vermögens den Nießbrauch legiren und, auf den Fall, daß sie Kinder bekommen würden, das Eigenthum dieser Portion [12]).

d) Die Strafen der verschuldeten Scheidung wachsen für die Frau im Falle des Ehebruchs, für den Mann, wenn er die Frau fälschlich des Ehebruchs beschuldigt, oder eine Beischläferin gehalten, um ein Drittel [13]).

e) Wenn der Mann die Frau mit Ruthen schlägt, soll er die Mißhandlungen dadurch sühnen, daß er ihr schon durante matrimonio ein Drittel der donatio propter nuptias aushändigt [14]).

f) Wenn der libertus hundert aurei oder weniger im Vermögen hat, so steht im Justinianischen Rechte dem Patron eine B. p. contra tabulas zu, aber nicht gegen die testamentarisch eingesetzten Kinder [15]).

---

7) Lex 24 C. Th. de appell.
8) Lex 8 C. de natur. lib. 5, 27. cf. aber Nov. 89. C. 12.
9) Nov. 18 prc. § 1.
10) Paul. V. 33. § 1—8.
11) Lex 1 prc. Lex 8 D. ad leg. Jul. de vi privat.
12) Ulp. tit. 15. de decimis.
13) Lex 11 § 1 C. de repud. 5, 17. Nov. 117. C. 8. 9.
14) Nov. 117. C. 14.
15) Lex 4 C. de bonis lib. 6, 4. § 3 J. de succ. lib. 3, 7.

g) Ein Drittel soll die legitima betragen, wenn vier oder weniger Inteſtaterbportionen gemacht werden müſſen [16]).

h) Wird eine Ehefrau wegen Ehebruchs ins Kloſter geſteckt, ſo fällt ein Drittel ihres Vermögens an das Kloſter, und zwei Drittel an die Deſcendenz; ſind nur Aſcendenten vorhanden, ſo fällt an dieſe ein Drittel und zwei Drittel an das Kloſter [17]).

3. Ein Viertel iſt in verſchiedener Weiſe zur Geltung gekommen, nehmlich ſowohl als Strafbeſtimmung, wie auch in der Weiſe, daß beſtimmte Perſonen auf dieſe Quote eines Vermögens Anſpruch machen können; endlich ſo, daß zu Gunſten beſtimmter Perſonen nur bis zu dieſem Belaufe gültig disponirt werden kann. Als Fälle der erſten Art haben wir folgende anzuführen.

a) Bei Interdicten geht das judicium calumniae auf den vierten Theil des Eingeklagten, vorausgeſetzt, daß man beweist, der Kläger ſei ſeines Unrechts ſich bewußt geweſen [18]).

b) Nach einem Geſetze von Valentin, Theodos und Arcadius ſoll der accusator, welcher nicht erſcheint, ein Viertel ſeines Vermögens verlieren [19]).

c) Wegen verſchuldeter Scheidung verliert der ſchuldige Theil in Ermangelung einer dos resp. donatio propter nuptias ein Viertel ſeines Vermögens [20]).

Als Fälle der zweiten Art ſind folgende zu erwähnen.

a) Die legitima beträgt urſprünglich ein Viertel der Inteſtaterbportion [21]).

b) Nach den Beſtimmungen der lex Falcidia hat der Erbe Anſpruch auf ein Viertel ſeiner Erbportion [22]).

c) Dem ex tribus maribus adoptatus kommt die quarta Sabiniana zu [23]).

d) Soll nach einer Beſtimmung von Nero der delator eines caducum ein Viertel deſſelben als Belohnung erhalten [24]).

---

16) Nov. 18. pro. § 1.

17) Nov. 134. C. 10.

18) Gaj. IV. 175. 176. 178.

19) Lex 1 C. ut intra cert. temp. criminal. quaest. 9, 43.

20) Nov. 117. C. 8. 9.

21) § 3. 6. J. de inoff. test. 2. 18. Lex 8 § 6. 8. 9. D. eod. 5. 2. Nov. 18. C. 1.

22) J. 2. 22. de lege Falcidia. Dig. 35. 2. Cod. 6. 50.

23) § 14 J. de hered. quae ab intest. 3. 1.

24) Sueton. Nerv. C. 10.

e) Unter Veſpaſian bekommt der Fiduciar ein Recht auf die quarta Falcidia [25]).

f) Durch Antoninus Pius der impubes arrogatus auf die quarta divi Pii [26]).

g) Theodos und Valentinian beſtimmen, wenn ein Curialis von anderen Perſonen als Curialen beerbt wird, ſo ſoll die Curie einen Anſpruch auf ein Viertel der jenen Erben zufallenden Portion haben [27]).

Als dritte Art haben wir nur einen Fall anzuführen, nehmlich ein Geſetz von Valentinian, Valens und Gratian, wonach man zu Gunſten ſeiner liberi naturales weder inter vivos noch mortis causa über ein Mehres ſelbſt dann nicht disponiren kann, wenn man auch weder legitime Deſcendenz, noch Vater, noch Mutter hat [28]).

4. Ein Fünftel finden wir in folgenden Fällen hervorgehoben, nehmlich

a) Geht das zum Schutze des Beklagten eingeführte contrarium judicium in einzelnen Fällen auf ein Fünftel z. B. wenn ſich eine Frau dolo in den Beſitz ventris nomine hat ſetzen laſſen und denſelben auf einen anderen übertragen [29]).

b) Der Ehemann kann, wenn die dos profectitia nach dem Tode der Frau an den Beſteller zurückfällt, für jedes Kind ein Fünftel retiniren [30]).

c) Bei einer ſchenkweiſe gemachten pollicitatio kann ſich der Pollicitant und ſeine Erben, die nicht ſeine Kinder ſind, mit dieſer Quote ſeines Vermögens loskaufen [31]).

d) Valentinian III. modificirt eine Verordnung von Theodos I. und Arcadius, wonach jedes von den Eltern aus Noth verkaufte Kind ohne Remuneration ſeine Freiheit geltend machen dürfe, dahin, daß der Genuß der Ingenuität von der Rückerſtattung des Preiſes und einem Fünftel deſſelben abhängen ſolle [31a]).

---

25) Paul. 4, 3. de SC. Pegasiano.

26) Gaj. I. 102. Ulp. 8, 5 § 3.

27) Lex 1 C. quando et quib. quarta pars 10. 35.

28) Lex 3 C. Th. de natural. fil. 4, 6.

29) Gaj. 4, 177.

30) Vatic. fragm. 108. Ulp. 6, 4.

31) Lex 6 pro. Lex 9. 14. D. de pollicit. 50, 12.

31a) Zimmern, Bd. 2. S. 670. Lex U. C. Th. de patrib. qui fil. 3, 3. Nov. Valent. 11.

e) Nach Justinians Bestimmung soll, wenn die Intestaterbportion auf ein Fünftel herabsinkt, die legitima die Hälfte derselben betragen [32]).

5. Ein Sechstel.

a) Wegen schuldvoller oder willkührlicher Ehescheidung von Seiten der Frau oder ihres pater familias kann der Ehemann für jedes Kind ein Sechstel, aber nicht mehr als die Hälfte der dos retiniren [33]).

b) Die retentio propter mores graviores uxoris nehmlich wegen Ehebruchs beträgt ebenfalls ein Sechstel [34]).

c) Die Strafe für den Ehemann wegen mores majores beträgt dieselbe Quote [35]).

d) Justinian bestimmt, wenn weder eheliche Kinder noch eine rechtmäßige Gattin vorhanden ist, sollen die Concubinenkinder und ihre Mutter ein Sechstel ab intestato erben [36]).

6. Ein Achtel finden wir nur in den Bestimmungen über die retentio propter mores hervorgehoben, wegen mores leviores, minores tritt nehmlich für beide Theile die retentio eines Achtels ein [37]).

7. Ein Zehntel. Reichhaltiger sind die Fälle, in denen wir die Bestimmung einer Größe nach Zehnteln finden, nehmlich

a) Das judicium calumniae geht, ausgenommen bei Interdicten, auf ein Zehntel des Streitobjects; zur Begründung dieses judicium ist aber der Nachweis der Chikane von Seiten des Gegners nothwendig [38]).

b) Das judicium contrarium, das schon durch Abweisung des Klägers nothwendig ist, geht bei der actio injuriarum ebenfalls auf diese Quote [39]).

c) Nach der lex Julia können sich Ehegatten nur ein Zehntel ihres Vermögens hinterlassen, und außerdem so viele Zehntel als Kinder aus einer früheren Ehe noch am Leben sind, und außerdem

---

32) Nov. 18 pre. § 1.
33) Vatic. fragm. 105. Ulp. 6, 10.
34) Ulp. 6, 12.
35) Ulp. 6, 13. Niebuhr, Bd. 2. S. 439.
36) Nov. 18. C. 5.
37) Ulp. 6, 12.
38) Gaj. IV. 175. 176. 178.
39) Gaj. IV. 177—179.

noch ein resp. zwei Zehntel je nachdem ein oder zwei Kinder aus dieſer Ehe nach dem dies lustricus wieder geſtorben ſind [40]).

d) Caracalla erhöht die Abgabe von Erbſchaften auf ein Zehntel [41]).

e) Die Kinder eines Pollicitanten, der die Pollicitation ſchenkweiſe gemacht, können ſich mit einem Zehntel der Erbſchaft loskaufen [42]).

f) Um frivole Proceſſe zu verhüten, beſtimmt Juſtinian, es ſollten die conventionales libelli dem Beklagten nicht eher überreicht werden, bevor ſie vom Kläger unterſchrieben ſind, und ein Bürge, für deſſen Solvenz der Richter haftet, beſtellt iſt. Wird die Klage abgewieſen, ſo haftet der Bürge für die Koſten, und ein Zehntel der eingeklagten Summe [43]).

8. Ein Zwölftel finden wir nur in den Beſtimmungen über die Succeſſion der Concubinenkinder.

Valentinian, Valens und Gratian beſtimmen nehmlich, wenn Jemand weder legitime Deſcendenz, weder Vater noch Mutter, hat, ſolle er ſeinen Concubinen-Kindern und deren Mutter doch nur ein Zwölftel hinterlaſſen können [44]); Juſtinian hat dieſe Beſtimmuug aufs Neue ſanctionirt [45]).

9. Ein Zwanzigſtel finden wir nur in zwei Beſtimmungen hervorgehoben, nehmlich

a) Berichtet Livius, der Conſul Cn. Manlius habe die Abgabe einer vicesima auf die Freilaſſungen gelegt [46]).

b) Verordnet ein Geſetz aus dem Jahre 759 a. U. von allem in Teſtamenten Hinterlaſſenen ſolle eine vicesima bezahlt werden, und von dieſer Abgabe nur die Armen und die nächſten Verwandten befreit bleiben [47]).

10. Ein Vierundzwanzigſtel ſoll im Falle vorhandener

---

40) Ulp. 15, de decimis.

41) Coll. legg. R. et M. tit. 16. in fine. Dio Cassius excerpt. Peiresc. pag. 745. Zimmern, Bd. I. S. 115. n. 12.

42) Lex 6 prc. Lex. 9 u. 14 D. de pollicit. 50. 12.

43) Nov. 112. C. 2.

44) Lex 3 C. Th. de natural. filiis et matr. 4, 6.

45) Nov. 89 C. 12 § 2.

46) Liv. VII. 16. Ab altero consule nihil memorabile gestum est, nisi quod legem novo exemplo ad Sutrium in castris tributim de vicesima eorum, qui manumitterentur tulit.

47) Dio Cass. LV. 25. Plin. Paneg. C. 37.

legitimer Descendenz nach einer Bestimmung von Honorius und Arcadius [48]), die Justinian ebenfalls sanctionirt [49]), der Concubine allein hinterlassen werden können.

11. Ein Fünfzigstel ist nach Justinians Bestimmung die höchste Quote, welche der Eigenthümer von dem emphyteuta als laudemium verlangen kann [50]).

§. 40. Die römischen Altersstufen.

Schließlich wollen wir hier noch eine Uebersicht der Altersstufen mit den davon abhängigen Wirkungen geben.

1. Die erste Stufe, welche in Betracht kommt, ist der achte resp. neunte Tag [1]), wenn nehmlich drei gemeinsame Kinder nach diesem Termine gestorben sind, begründen sie solidi capacitas [2]).

2. Das Alter von einem Jahre finden wir nur in der bekannten Bestimmung über den anniculus [3]).

3. Wenn ein gemeinsames Kind, welches das Alter von achtzehn Monaten erreicht, gestorben, giebt es ebenfalls solidi capacitas [4]).

4. Das dritte Lebensjahr wird in der s. g. lex decimaria berücksichtigt, indem sie bestimmt, die solidi capacitas solle ebenfalls begründet sein, wenn ein Kind unter drei Jahren gestorben, und seit seinem Tode noch nicht achtzehn Monate verflossen sind [5]).

5. Das fünfte Jahr wird ebenfalls nur in einer einzigen Anwendung hervorgehoben. Die lex Julia et Papia Poppaea bestimmt nehmlich, ein Freigelassener solle von allen operae, dona und munera befreit sein, wenn er ein fünfjähriges Kind in seiner Gewalt haben würde [6]).

---

48) Lex 2 C. de natur. liberis. 5. 27. Lex 6 C. Th. eod. 4. 6.

49) Nov. 89. C. 12 prc. fin.

50) Lex 3 C. de jure emphyt. 4. 66.

1) § 9 not. 2.

2) Ulp. 16, 1.

3) Gaj. I. 28.

4) Ulp. 16, 1.

5) Ulp. eod.

6) oder zwei Kinder, wenn auch nicht zu gleicher Zeit. Lex 6 § 1. Lex 37 prc. Cod. de oper. libert. 6, 3.

6. Das siebente Jahr beschließt die infantia und hat die bekannten civilistischen Folgen [7]).

7. Das zehnte Lebensjahr ist nur für das weibliche Geschlecht von Bedeutung und kommt nur in zwei ganz singulären Anwendungen in Betracht, nehmlich

a) es bestimmt die lex Papia, um durch Sponsalien den Strafen des Cölibats zu entgehen, muß die Braut zehn Jahr alt sein, weil nur die Sponsalien in Betracht kommen sollen, die spätestens nach zwei Jahren in eine gültige Ehe verwandelt werden können [8]).

b) bestimmt Theodos I, wenn eine Braut, welche sich nicht vor dem zehnten Jahre verlobt hat, zurücktritt, so soll die empfangene arrha vierfach, je nach Verschiedenheit des Falles von ihr oder ihrem Vater restituirt werden [9]).

8. Das zwölfte Jahr begründet die weibliche Pubertät [10]).

9. Das vierzehnte die männliche [11]).

10. Das achtzehnte begründet:

a) Die Fähigkeit zum postulare [12]).

b) Die Fähigkeit zum Richteramte [13]).

c) Gelten die bis zur Pubertät legirten Alimente für Personen männlichen Geschlechts bis zum achtzehnten, für Personen weiblichen Geschlechtes bis zum vierzehnten Jahre [14]).

d) Der Adoptivvater muß achtzehn Jahr älter sein als das Adoptivkind [15]).

e) Weiber können in diesem Alter die venia aetatis bekommen [16]).

11. Das zwanzigste Lebensjahr findet sich in folgenden Anwendungen.

a) Die lex Aelia Sentia bestimmt, ein minor viginti anno-

---

7) Lex 1 § 13 D. de O. et A. 44, 7. Lex 32 § 2 D. de adq. poss. 41, 2. Lex 14 D. de sponsal. 23, 1.

8) Sueton. August. C. 34. Dio Cass. 54, 16.

9) Lex 6 Cod. Theod. de sponsal. 3, 5.

10) Lex ult. C. quando tut. esse des. 5, 60.

11) pro. J. 1, 22. Lex 5 D. 28, 1.

12) Lex 1 § 3 D. de postul. 1, 3. § 5 J. qui et quib. 1, 6.

13) Lex 57. D. de re judic. 42. 1.

14) Lex 14 § 1 D. de alim. legat. 34. 1.

15) Lex 40 § 1. D. de adopt. 1, 7. § 4 J. de adopt. 1, 11.

16) Lex U. Cod. Theod. de his, qui veniam 2, 12.

rum könne nicht anders manumittiren, als vindicta, wenn das Conſilium den Beweggrund als einen triftigen anerkannt hat [17]).

b) Ein Weib muß, wenigſtens zu Ulpians Zeiten, in dieſem Alter verheirathet ſein und Kinder haben, um den Strafen des Cölibats zu entgehen. Welchen Termin die lex Julia et Papia Poppaea angenommen, iſt ungewiß [18]).

c) Männer können mit dem zwanzigſten Jahre die venia aetatis bekommen [19]).

d) Wer ſich ad pretium participandum als Sclave an Jemanden verkaufen läßt, der ſeinen wahren Status nicht kennt, wird Sclave, wenn er älter als zwanzig Jahre war [20]).

12. Das fünfundzwanzigſte Lebensjahr wird berückſichtigt:

a) Zuerſt von der lex Plaetoria [21]).

b) Alsdann ganz allgemein von dem Prätor rückſichtlich der in integrum restitutio [22]).

c) Männer müſſen von dieſem Termine an verheirathet ſein und Kinder haben [23]).

d) Die Berechtigung und resp. Pflicht zur Uebernahme von Staatsämtern datirt von dieſem Alter [24]).

e) Juſtinian erklärt die minores für unfähig zur Verwaltung der Tutel [25]).

f) In der Nov. 115 iſt ein liederlicher Lebenswandel einer Frauensperſon, oder eine unanſtändige Ehe, wenn die Frau älter als fünfundzwanzig Jahr iſt, als Enterbungsgrund hervorgehoben.

13. Das achtundzwanzigſte und neunundzwanzigſte Lebensjahr finden wir nur in einer einzigen Beſtimmung hervorgehoben, daß die restitutio in integrum propter minorem aetatem in den Provinzen bis zum vollendeten achtundzwanzigſten, in Italien bis zum vollendeten neunundzwanzigſten Lebensjahr ertheilt werden ſoll [26]).

---

17) Gaj 1. 38. Ulp. 16.

18) Zimmern, R. G. Bd. 2. S. 631.

19) Lex U. Cod. Th. cit.

20) Lex 1 § 1. Lex 7 prc. u. § 1 D. de liberal. caus. 40. 12.

21) Lex 2 Cod. Theod. de donat. 8. 12.

22) Lex 3 § 2 D. de minor. 4, 4.

23) cf. not. 18.

24) Lex 6 § 1. D. de decurion. 50. 2. Lex 8 D. de munerib. 50. 4.

25) Lex 10 § 7 D. de excus. 27. 1. Lex 5 Cod. de legit. tut. 5. 30. § 13 J. de excus. 1. 25.

26) Lex 2 Cod. Theod. de in integr. rest. 2. 16. (Constantin.).

14. Das dreißigste Jahr finden wir hervorgehoben:

a) in der lex Aelia Sentia, welche bestimmt, ein Sclav müsse dreißig Jahr alt sein, um mit vollem Erfolge manumittirt werden zu können [27]).

b) in der angeführten Constantinischen Bestimmung, wonach Minderjährige in Rom bis zum dreißigsten Jahre restituirt werden sollen [28]).

15. Das Alter zwischen dreißig und sechszig Jahren hebt die lex Servilia Glauciae repetundarum hervor, welche den equites die judicia giebt, und hinzufügt, es solle Niemand Richter sein, der jünger als dreißig und älter als sechszig Jahr als sei [29]).

16. Das vierzigste Lebensjahr finden wir in einer einzigen vorübergehenden Bestimmung von Majorian, wonach eine Wittwe, jünger als vierzig Jahr, innerhalb fünf Jahren wieder verheirathet sein muß [30]).

17. Diejenigen, welche das sechs und vierzigste Jahr überschritten haben, sind die seniores, ein Ausdruck, der sich als technischer mit bestimmten Wirkungen nicht findet [31]).

18. Das fünfzigste Lebensjahr ist in folgenden Berechnungen wichtig:

a) befreit es von der Conscriptionspflicht [32]).

b) Nach der lex Julia muß eine Frau bis zum fünfzigsten Jahre verheirathet sein und nach der lex Papia außerdem Kinder haben [33]), von dieser Zeit an ist sie auch ohne Heirath von den Strafen des Cölibats befreit.

c) Ein sechzigjähriger Mann kann den Strafen der Ehelosigkeit, die nach dem SC. Persicianum auch den Personen gedroht sind, welche älter sind, als die lex Papia für das Verheirathetsein bestimmt, durch eine Heirath mit einer Frau unter fünfzig Jahren entgehen [34]).

---

27) Gaj. I. 17.

28) Lex 2 Cod. Theod. de in integr. rest. 2, 16.

29) Klenze fragm. leg. Serv.

30) Nov. Major. 8. Die Westgothen nahmen an, daß die Lebenskraft der Frauen von diesem Termine an zu sinken begönne, bei den Männern von dem funfzigsten Jahre an. Grimm S. 416.

31) Zimmern, R. G. Thl. 2. § 120. S. 426.

32) Senec. de brev. vitae Cap. 20.

33) Ulp. 16, 1. Sueton. Claud. C. 23.

34) Ulp. 16, 4.

d) Hingegen hilft die Ehe eines Mannes unter sechszig Jahren mit einer Frau über fünfzig nach den Bestimmungen des SC. Calvisianum Nichts mehr [35]).

19. Das fünf und fünfzigste Lebensjahr befreit vom Decurionat [36]).

20. Nach dem sechszigsten Lebensjahr hört bei Männern die volle Lebenskraft und damit die Zeugungsfähigkeit auf [37]). Aus dieser Ansicht erklären sich folgende Bestimmungen.

a) Männer müssen bis zu diesem Termine den Anforderungen der lex Julia et Papia Poppaea entsprechen [38]).

b) Um arrogiren zu können muß man regelmäßig sechszig Jahr alt sein [39]). Vielleicht berechtigte anfangs auch dieses Alter einen cognitor zu bestellen [40]).

21. Das vollendete siebenzigste Jahr befreit von allen persönlichen muneribus civilibus z. B. Tutel, Curatel [41]), und auch von der Abgebung eines Zeugnisses [42]); ebenso von den honores, welche man aber übernehmen muß, wenn man consentirt hat [43]).

22. Das neunzigste und hundert und zwanzigste Lebensjahr kommt nur in der römischen Theologie in Betracht [44]).

---

35) Ulp. cit.

36) Lex 2 § ult. Lex 11 D. de decur. 50. 2.

37) Gell. 5, 19. Cic. pro domo. Cap. 13. 14. Im Mittelalter heißt es von diesem Termine an „der Mensch ist zu seinen Tagen gekommen". Grimm S. 416.

38) Ulp. 16, 1. Sueton. Claud. C. 23.

39) Lex 15 § 2. D. de adopt. 1, 7.

40) Zimmern, Thl. 3. S. 469. ut major annis LX., et cui morbus causa est, cognitorem det. ad Her. II. 13. Ueber einige andere Befreiungen cf. Senec. de brev. vitae (4. 20. Cic. prc. Roscio Amerino Cap. 35 mit Ovid. Fast. 5. V. 633.

41) Lex 2 D. de excusat 27. 1. Lex 3 D. de jure immunit. 50, 1.

42) Lex 8 D. de testib. 22, 6.

43) Lex 1 § ult. de decur. 50, 2.

44) Oben § 10. not. 13.

Göttingen,
Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei.
(W. Fr. Käſtner.)

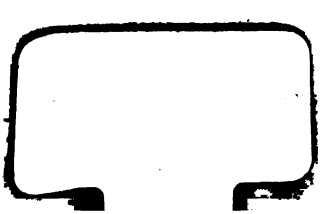

FOR TX